



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 3
157. Jahrgang
Köln, 1. März 2017

Inhalt

Dokumente Seiner Heiligkeit Papst Franziskus

- Nr. 39 Apostolisches Schreiben (Motu Proprio) „De concordia inter Codices“ 57
Nr. 40 Botschaft von Papst Franziskus zur österlichen Bußzeit 2017 59

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

- Nr. 41 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Palmsonntags-Kollekte 2017.. 61

Dokumente des Verbandes der Diözesen Deutschlands

- Nr. 42 Einundzwanzigste Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands. 61

Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 43 Fastenhirtenbrief 2017 62
Nr. 44 Kirchensteuerhebesatzbeschluss 2017 für das Erzbistum Köln ... 64
Nr. 45 Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für den Bereich der Erzdiözese Köln 65
Nr. 46 Beschlüsse der Zentralen Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts im Kirchlichen Dienst (Zentral-KODA)..... 65
Nr. 47 Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO)..... 66
Nr. 48 Aufhebung der Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes (Rechtsbereinigung) 73
Nr. 49 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes. 73

- Nr. 50 Beschlüsse der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes ... 89

Bekanntmachungen des Generalvikars

- Nr. 51 Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2017 89
Nr. 52 Neues Mitglied im Diözesanpastoralrat. 89
Nr. 53 Neues Mitglied im Priesterrat 90
Nr. 54 Neue Ansprechperson gemäß Nr. 4 der „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch“..... 90
Nr. 55 Weihe der Heiligen Öle/Chrisam-Messe 90
Nr. 56 Kirchliche Bauregel (kBauR) für die katholischen Kirchengemeinden, Kirchengemeinde- und Gemeindeverbände sowie karitativen Einrichtungen im Erzbistum Köln 90
Nr. 57 Kirchliche Vergabe-Richtlinien für Bauaufträge der Kirchengemeinden, Kirchengemeinde- und Gemeindeverbände im Erzbistum Köln (kVergRL)..... 95
Nr. 58 Vorbereitung zur Erwachsenenfirmung durch die kgi-fides-Stellen im Erzbistum Köln 101

Personalia

- Nr. 59 Personalchronik. 102
Nr. 60 Freie Pfarrerstelle..... 103

Weitere Mitteilungen

- Nr. 61 Wallfahrt mit Schweige-Exerzitien in Lisieux in deutscher Sprache..... 104

Dokumente Seiner Heiligkeit Papst Franziskus

- Nr. 39 Apostolisches Schreiben (Motu Proprio)
„De concordia inter Codices“

APOSTOLISCHES SCHREIBEN, DAS AUS EIGENEM ANTRIEB (MOTU PROPRIO) ERLASSEN WURDE
„DE CONCORDIA INTER CODICES“

MIT IHM WERDEN EINIGE VORSCHRIFTEN
DES CODEX
DES KANONISCHEN RECHTES GEÄNDERT

Bewegt von der ständigen Sorge um die Übereinstimmung der Codices sind uns einige Punkte aufgefallen, zwischen denen in den Canones des Codex des kanonischen Rechtes und des Codex der katholischen Ostkirchen Unterschiede bestehen.

Die beiden Codices enthalten sowohl teils gemeinsame Normen als auch teils besondere und eigene, was beide als autonom erweist. Gleichwohl ist es angebracht, dass auch in den besonderen Normen eine angemessene Übereinstimmung besteht. Bestehende Diskrepanzen würden sich nämlich in der pastoralen Praxis negativ auswirken, vor allem wenn es Bezie-

hungen zwischen Angehörigen der lateinischen und einer der östlichen Kirchen zu regeln gilt.

Dies geschieht vor allem in unserer Zeit, da die Migration der Völker dazu führt, dass viele orientalische Gläubige sich in lateinischen Gebieten aufhalten. Dadurch sind nicht wenige pastorale und rechtliche Fragen entstanden, die fordern, sie mit entsprechenden Normen zu lösen. Vor allem muss daran erinnert werden, dass die orientalischen Gläubigen verpflichtet sind, ihren eigenen Ritus zu bewahren, in welchem Territorium sie sich auch aufhalten (vgl. CCEO can. 40 § 3; II. Vat. Konz., Dekr. *Orientalium Ecclesiarum*, 6), und dass demzufolge die zuständige kirchliche Behörde dafür sorgen muss, dass ihnen die geeigneten Mittel zur Verfügung stehen, damit sie ihre Pflicht erfüllen können (vgl. CCEO can. 193 § 1; CIC can. 383 §§ 1-2; Nachsyn. Ap. Schr. *Pastores gregis*, 72). Die Übereinstimmung der Normen ist ohne Zweifel ein Mittel, das sehr hilft, das Wachstum der verehrungswürdigen orientalischen Riten zu fördern (vgl. CCEO can. 39), sodass die Kirchen eigenen Rechtes die Seelsorge wirksam ausüben können. Trotzdem muss man sich die Notwendigkeit der besonderen Gegebenheiten jener Region vor Augen halten, in der sich

zwischenkirchliche Beziehungen ergeben. Im Westen, der zum größten Teil lateinisch ist, ist es angebracht, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Schutz des Eigenrechtes der orientalischen Minderheit und dem Respekt vor der historischen kanonischen Tradition der lateinischen Mehrheit zu wahren, so dass unnötige Störungen und Konflikte vermieden werden und eine fruchtbare Zusammenarbeit zwischen allen in jener Region vertretenen katholischen Gemeinschaften gefördert wird.

Ein weiterer Grund kommt dazu, dass die Normen des CIC mit ausdrücklich erlassenen Verfügungen vervollständigt werden, die im CCEO ähnlich enthalten sind, die Forderung nämlich, dass diese genauer die Beziehungen mit den Gläubigen der nichtkatholischen orientalischen Kirchen bestimmen, die inzwischen in beträchtlicher Anzahl in den lateinischen Territorien ansässig sind.

Es ist auch vor Augen zu haben, dass Kommentare der Kanonisten auf gewisse Diskrepanzen zwischen den beiden Codices aufmerksam gemacht und fast einhellig aufgezeigt haben, welche die vorzüglichen Fragen sind und wie diese abgestimmt werden müssen.

Ziel der Normen, die das Apostolische Schreiben eigenen Antriebes (*Motu Proprio*) erlässt, ist, zu einer übereinstimmenden Ordnung zu gelangen, die einen sicheren Weg aufzeigt, dem bei den einzelnen Fällen in der Pastoral gefolgt werden muss.

Der Päpstliche Rat für die Gesetzestexte hat mithilfe einer Kommission von Experten für orientalisches und lateinisches Kirchenrecht die Fragen aufgelistet, die vor allem einer Angleichung durch eine legislative Erneuerung bedürfen und dann einen Text erarbeitet, der von etwa 30 Beratern und Fachleuten des kanonischen Rechtes in aller Welt sowie den Autoritäten der lateinischen Ordinariate für die Orientalen zugesandt wurde. Nach Auswertung der erhaltenen Anmerkungen wurde der neue Text von der Vollversammlung des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte approbiert.

Unter Beachtung all dessen verfügen wir hiermit Folgendes:

Art. 1. Canon 111 CIC wird vollständig durch den folgenden Text ersetzt, in den ein neuer Paragraph eingefügt ist und in dem einige Formulierungen geändert werden:

§1. In die lateinische Kirche wird durch den Taufempfang aufgenommen ein Kind von Eltern, die zu ihr gehören oder die, falls ein Elternteil nicht zu ihr gehört, beide übereinstimmend gewünscht haben, dass ihr Kind in der lateinischen Kirche getauft wird; wenn aber diese Übereinstimmung fehlt, wird es der Kirche *eigenen Rechtes* zugeschrieben, zu welcher der Vater gehört.

§2. Wenn aber nur ein Elternteil katholisch ist, wird es in die Kirche aufgenommen, zu der dieser katholische Elternteil gehört.

§3. Jeder Taufbewerber, der das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann frei wählen, ob er in der lateinischen Kirche oder in einer anderen Kirche *eigenen Rechtes* getauft werden soll; in diesem Falle gehört er zu der Kirche, die er gewählt hat.

Art. 2. Canon 112 CIC wird vollständig durch den folgenden Text ersetzt, in den ein neuer Paragraph eingefügt ist und in dem einige Formulierungen geändert werden:

§1. Nach dem Empfang der Taufe werden in eine andere Kirche *eigenen Rechtes* aufgenommen:

1° wer die Erlaubnis vom Apostolischen Stuhl erhalten hat;
2° ein Ehepartner, der bei Eingehen oder während des Bestehens einer Ehe erklärt, dass er zur Kirche *eigenen Rechtes*

des anderen Ehepartners übertrete; ist aber die Ehe aufgelöst, kann er frei zur lateinischen Kirche zurückkehren;

3° vor Vollendung des vierzehnten Lebensjahres die Kinder der in nn. 1 und 2 Genannten wie auch in einer Mischehe die Kinder des katholischen Teils, der rechtmäßig zu einer anderen Kirche *eigenen Rechtes* übergetreten ist; nach Erreichen dieses Alters aber können diese zur lateinischen Kirche zurückkehren.

§2. Der selbst längere Zeit hindurch geübte Brauch, die Sakramente nach dem Ritus einer anderen Kirche *eigenen Rechtes* zu empfangen, bringt nicht die Aufnahme in diese Kirche mit sich.

§3. Jeder Übertritt zu einer anderen Kirche *eigenen Rechtes* erlangt Rechtskraft vom Zeitpunkt der Erklärung an, die vollzogen wird vor dem Ortsordinarius dieser Kirche oder dem eigenen Pfarrer oder einem Priester, der von einem dieser beiden delegiert worden ist, sowie zwei Zeugen, sofern das Reskript des Apostolischen Stuhls nichts anderes vorsieht; er muss im Taufbuch vermerkt werden.

Art. 3. Der zweite Paragraph von can. 535 CIC wird vollständig durch den folgenden Text ersetzt:

§2. In das Taufbuch sind auch einzutragen die Aufnahme in eine Kirche *eigenen Rechtes* oder der Übertritt zu einer anderen, ferner die Firmung und ebenso alles, was den kanonischen Personenstand der Gläubigen betrifft in Bezug auf die Ehe, unbeschadet jedoch der Vorschrift des can.1133, in Bezug auf die Adoption, desgleichen in Bezug auf den Empfang der heiligen Weihe und in Bezug auf das in einem Ordensinstitut abgelegte ewige Gelübde; diese Eintragungen sind in einer Urkunde über den Taufempfang immer zu erwähnen.

Art. 4. Der zweite Absatz des ersten Paragraphen von can. 868 CIC wird vollständig durch den folgenden Text ersetzt:

§1. 2° es muss die begründete Hoffnung bestehen, dass das Kind in der katholischen Religion erzogen wird, *unbeschadet* §3; wenn diese Hoffnung völlig fehlt, ist die Taufe gemäß den Vorschriften des Partikularrechts aufzuschieben; dabei sind die Eltern auf den Grund hinzuweisen.

Art. 5. Canon 868 CIC enthält einen dritten Paragraphen mit folgendem Wortlaut:

§3. Ein Kind nichtkatholischer Christen wird erlaubt getauft, wenn die Eltern oder wenigstens ein Elternteil oder der, der rechtmäßig ihre Stelle vertritt, darum bitten und wenn es ihnen physisch oder moralisch unmöglich ist, sich an den eigenen Amtsträger zu wenden.

Art. 6. Canon 1108 CIC enthält einen dritten Paragraphen mit folgendem Wortlaut:

§3. Nur ein Priester assistiert gültig einer Ehe zwischen orientalischen Partnern oder zwischen einem lateinischen und einem orientalischen Partner, sei er katholisch oder nichtkatholisch.

Art. 7. Canon 1109 CIC wird vollständig durch den folgenden Text ersetzt:

Der Ortsordinarius und der Ortspfarrer assistieren, sofern sie nicht durch Urteil oder Dekret exkommuniziert, interdictiert oder vom Amt suspendiert worden sind bzw. als solche erklärt worden sind, innerhalb der Grenzen ihres Gebietes kraft ihres Amtes gültig den Eheschließungen *nicht*

nur ihrer Untergebenen, sondern auch der Fremden, sofern wenigstens einer von ihnen der lateinischen Kirche angehört.

Art. 8. Der erste Paragraph von can. 1111 CIC wird vollständig durch den folgenden Text ersetzt:

§1. Solange der Ortsordinarius und der Ortspfarrer ihr Amt gültig ausüben, können sie die Befugnis, innerhalb der Grenzen ihres Gebietes den Eheschließungen zu assistieren, auch allgemein an Priester und Diakone delegieren, *unbeschadet aber dessen, was can. 1108 § 3 vorschreibt.*

Art. 9. Der erste Paragraph von can. 1112 CIC wird vollständig durch den folgenden Text ersetzt:

§1. Wo Priester und Diakone fehlen, kann der Diözesanbischof, aufgrund einer vorgängigen empfehlenden Stellungnahme der Bischofskonferenz und nach Erhalt der Erlaubnis des Heiligen Stuhles, Laien zur Eheschließungsassistenz delegieren, *unbeschadet der Vorschrift von can. 1108 § 3.*

Art. 10. Canon 1116 CIC enthält einen dritten Paragraphen mit folgendem Wortlaut:

§3. *Unter den Umständen von § 1, nn. 1 und 2 kann der Ortsordinarius jedem katholischen Priester die Befugnis übertragen, die Ehe von Christen der orientalischen Kirchen zu segnen, die keine volle Gemeinschaft mit der katholischen Kirche haben, wenn sie von sich aus darum bitten und sofern einer gültigen und erlaubten Ehe nichts entgegensteht. Derselbe Priester soll, immer mit der gebotenen Klugheit, die zuständige Autorität der betroffenen nichtkatholischen Kirche von der Sache unterrichten.*

Art. 11. Der erste Paragraph von can. 1127 CIC wird vollständig durch den folgenden Text ersetzt:

§1. Was die Eheschließungsform bei einer Mischehe betrifft, sind die Vorschriften des can. 1108 zu beachten; wenn jedoch ein Katholik eine Ehe mit einem Nichtkatholiken eines orientalischen Ritus schließt, ist die kanonische Eheschließungsform nur zur Erlaubtheit einzuhalten; zur Gültigkeit aber ist unter Wahrung der sonstigen Rechtsvorschriften die Mitwirkung *eines Priesters* erforderlich.

Wir ordnen an, dass alles, was von Uns in diesem Apostolischen Schreiben auf eigenen Antrieb (*Motu Proprio*) bestimmt wurde, gültig und rechtskräftig ist ungeachtet jedweder gegenteiligen Verfügung, selbst wenn sie besonderer Erwähnung würdig wäre. Wir setzen auch fest, dass (das Apostolische Schreiben *De Concordia inter Codices*) durch die Veröffentlichung in der Tageszeitung *L' Osservatore Romano* promulgiert und anschließend im offiziellen Organ, den *Acta Apostolicae Sedis*, publiziert wird.

Gegeben zu Rom, an Sankt Peter, den 31. Mai des Jahres 2016, des vierten Unseres Pontifikats.

FRANCISCUS

Nr. 40 Botschaft von Papst Franziskus zur österlichen Bußzeit 2017

Das Wort Gottes ist ein Geschenk. Der andere ist ein Geschenk.

Liebe Brüder und Schwestern,

die österliche Bußzeit ist ein Neuanfang, ein Weg, der zu einem sicheren Ziel führt: zum Pascha der Auferstehung, zum Sieg Christi über den Tod. Und immer richtet diese Zeit eine nachdrückliche Einladung zur Umkehr an uns: Der Christ ist aufgerufen, »von ganzem Herzen« (*Joel 2,12*) zu Gott zurückzukehren, um sich nicht mit einem mittelmäßigen Leben zufriedenzugeben, sondern in der Freundschaft mit dem Herrn zu wachsen. Jesus ist der treue Freund, der uns nie verlässt, denn auch wenn wir sündigen, wartet er geduldig auf unsere Rückkehr zu ihm und zeigt mit diesem Warten, dass er willig ist, zu vergeben (vgl. *Homilie*, *Domus Sanctae Marthae*, 8. Januar 2016).

Die österliche Bußzeit ist der günstige Moment, das Leben des Geistes durch die heiligen Mittel, welche die Kirche uns bietet, zu intensivieren: durch Fasten, Gebet und Almosengeben. Die Grundlage von alldem ist das Wort Gottes, und in dieser Zeit sind wir eingeladen, es mit größerem Eifer zu hören und zu meditieren. Besonders möchte ich hier auf das Gleichnis vom reichen Prasser und dem armen Lazarus eingehen (vgl. *Lk 16,19-31*). Lassen wir uns von dieser so bedeutungsvollen Erzählung anregen: Sie bietet uns den Schlüssel, der uns begreifen lässt, was wir tun müssen, um das wahre Glück und das ewige Leben zu erlangen, und ermahnt uns zu aufrichtiger Umkehr.

1. Der andere ist ein Geschenk

Das Gleichnis beginnt mit einer Vorstellung der beiden Hauptfiguren, doch der Arme wird wesentlich ausführlicher beschrieben: Er befindet sich in einer verzweifelten Lage und hat nicht die Kraft, sich wieder aufzurichten. Er liegt vor der Tür des Reichen und würde gerne von dem essen, was von dessen Tisch fällt; sein Leib ist voller Geschwüre, und die Hunde kommen und lecken daran (vgl. *V. 20-21*). Ein düsteres Bild also von einem entwürdigten und erniedrigten Menschen.

Die Szene erscheint noch dramatischer, wenn man bedenkt, dass der Arme *Lazarus* heißt – ein verheißungsvoller Name, der wörtlich bedeutet „Gott hilft“. Er ist daher keine anonyme Figur; er hat ganz deutliche Züge und zeigt sich als ein Mensch, dem eine persönliche Geschichte zuzuordnen ist. Während er für den Reichen gleichsam unsichtbar ist, wird er uns bekannt und fast vertraut, er bekommt ein Gesicht; und als solcher wird er ein Geschenk, ein unschätzbare Reichtum, ein Wesen, das Gott gewollt hat, das er liebt und an das er denkt, auch wenn seine konkrete Situation die eines Stücks menschlichen Mülls ist (vgl. *Homilie*, *Domus Sanctae Marthae*, 8. Januar 2016).

Lazarus lehrt uns, dass *der andere ein Geschenk* ist. Die rechte Beziehung zu den Menschen besteht darin, dankbar ihren Wert zu erkennen. Auch der Arme vor der Tür des Reichen ist nicht etwa ein lästiges Hindernis, sondern ein Appell, umzukehren und das eigene Leben zu ändern. Der erste Aufruf, den dieses Gleichnis an uns richtet, ist der, dem anderen die Tür unseres Herzens zu öffnen, denn jeder Mensch ist ein Geschenk, sowohl unser Nachbar, als auch der unbekannte Arme. Die österliche Bußzeit ist eine günstige Zeit, um jedem Bedürftigen die Tür zu öffnen und in ihm oder ihr das Antlitz Christi zu erkennen. Jeder von uns trifft solche auf seinem

Weg. Jedes Leben, das uns entgegenkommt, ist ein Geschenk und verdient Aufnahme, Achtung und Liebe. Das Wort Gottes hilft uns, die Augen zu öffnen, um das Leben aufzunehmen und zu lieben, besonders wenn es schwach ist. Doch um dazu fähig zu sein, muss man auch ernst nehmen, was das Evangelium uns in Bezug auf den reichen Prasser offenbart.

2. Die Sünde macht uns blind

Mitleidlos stellt das Gleichnis die Gegensätze heraus, in denen sich der Reiche befindet (vgl. V. 19). Diese Gestalt hat im Unterschied zum armen Lazarus keinen Namen; der Mann wird als „reich“ bezeichnet. Sein üppiger Lebensstil zeigt sich in den übertrieben luxuriösen Kleidern, die er trägt. Purpur war nämlich etwas sehr Wertvolles, mehr als Silber und Gold, und daher war er den Gottheiten (vgl. Jer 10,9) und den Königen (vgl. Ri 8,26) vorbehalten. Byssus war ein besonderes Leinen, das dazu beitrug, der Erscheinung einen fast sakralen Charakter zu verleihen. Der Reichtum dieses Mannes ist also übertrieben, auch weil er tagtäglich und gewohnheitsmäßig zur Schau gestellt wird: Er lebte »Tag für Tag herrlich und in Freuden« (V. 19). In ihm scheint in dramatischer Weise die Verdorbenheit durch die Sünde auf, die sich in drei aufeinander folgenden Schritten verwirklicht: Liebe zum Geld, Eitelkeit und Hochmut (vgl. *Homilie*, Domus Sanctae Marthae, 20. September 2013).

Der Apostel Paulus sagt: »Die Wurzel aller Übel ist die Habsucht« (1 Tim 6,10). Sie ist der Hauptgrund für die Verdorbenheit und ein Quell von Neid, Streitigkeiten und Verdächtigungen. Das Geld kann uns schließlich so beherrschen, dass es zu einem tyrannischen Götzen wird (vgl. Apost. Schreiben *Evangelii gaudium*, 55). Anstatt ein Mittel zu sein, das uns dient, um Gutes zu tun und Solidarität gegenüber den anderen zu üben, kann das Geld uns und die Welt einer egoistischen Denkweise unterwerfen, die der Liebe keinen Raum lässt und den Frieden behindert.

Das Gleichnis zeigt uns außerdem, dass die Habsucht des Reichen ihn eitel macht. Seine Persönlichkeit geht in der äußeren Erscheinung auf, darin, den anderen zu zeigen, was er sich leisten kann. Doch die Erscheinung tarnt die innere Leere. Sein Leben ist gefangen in der Äußerlichkeit, in der oberflächlichsten und vergänglichsten Dimension des Seins (vgl. *ebd.*, 62).

Die tiefste Stufe dieses moralischen Verfalls ist der Hochmut. Der reiche Mann kleidet sich, als sei er ein König, er täuscht die Haltung eines Gottes vor und vergisst, dass er bloß ein Sterblicher ist. Für den von der Liebe zum Reichtum verdorbenen Menschen gibt es nichts anderes, als das eigene Ich, und deshalb gelangen die Menschen, die ihn umgeben, nicht in sein Blickfeld. Die Frucht der Anhänglichkeit ans Geld ist also eine Art Blindheit: Der Reiche sieht den hungrigen, mit Geschwüren bedeckten und in seiner Erniedrigung entkräfteten Armen überhaupt nicht.

Wenn man diese Gestalt betrachtet, versteht man, warum das Evangelium in seiner Verurteilung der Liebe zum Geld so deutlich ist: »Niemand kann zwei Herren dienen; er wird entweder den einen hassen und den andern lieben oder er wird zu dem einen halten und den andern verachten. Ihr könnt nicht beiden dienen, Gott und dem Mammon« (Mt 6,24).

3. Das Wort Gottes ist ein Geschenk

Das Evangelium vom reichen Prasser und dem armen Lazarus hilft uns, uns gut auf das Osterfest vorzubereiten, das näher rückt. Die Liturgie des Aschermittwochs lädt uns zu einer Erfahrung ein, die jener ähnlich ist, die der Reiche in sehr dramatischer Weise macht. Der Priester spricht beim Auflegen der

Asche: »Bedenke, Mensch, dass du Staub bist und wieder zum Staub zurückkehren wirst.« Beide – der Reiche und der Arme – sterben nämlich, und der Hauptteil des Gleichnisses spielt im Jenseits. Beide entdecken plötzlich eine Grundwahrheit: »Wir haben nichts in die Welt mitgebracht, und wir können auch nichts aus ihr mitnehmen« (1 Tim 6,7).

Auch unser Blick öffnet sich dem Jenseits, wo der Reiche ein langes Gespräch mit Abraham führt, den er »Vater« nennt (Lk 16,24.27) und damit zeigt, dass er zum Volk Gottes gehört. Dieses Detail macht sein Leben noch widersprüchlicher, denn bis zu diesem Zeitpunkt war von seiner Beziehung zu Gott keine Rede gewesen. Tatsächlich war in seinem Leben kein Platz für Gott gewesen, da sein einziger Gott er selber gewesen war.

Erst in den Qualen des Jenseits erkennt der Reiche den Lazarus und möchte, dass der Arme seine Leiden mit ein wenig Wasser lindert. Was er von Lazarus erbittet, ähnelt dem, was der Reiche hätte tun können, aber nie getan hat. Doch Abraham erklärt ihm: »Denk daran, dass du schon zu Lebzeiten deinen Anteil am Guten erhalten hast, Lazarus aber nur Schlechtes. Jetzt wird er dafür getröstet, du aber musst leiden« (V. 25). Im Jenseits wird eine gewisse Gerechtigkeit wieder hergestellt und das Schlechte aus dem Leben wird durch das Gute ausgeglichen.

Das Gleichnis geht noch weiter und vermittelt so eine Botschaft für alle Christen. Der Reiche, der Brüder hat, die noch leben, bittet nämlich Abraham, Lazarus zu ihnen zu schicken, um sie zu warnen. Doch Abraham antwortet: »Sie haben Mose und die Propheten, auf die sollen sie hören« (V. 29). Und auf den Einwand des Reichen fügt er hinzu: »Wenn sie auf Mose und die Propheten nicht hören, werden sie sich auch nicht überzeugen lassen, wenn einer von den Toten aufersteht« (V. 31).

Auf diese Weise kommt das eigentliche Problem des Reichen zum Vorschein: Die Wurzel seiner Übel besteht darin, dass er *nicht auf das Wort Gottes hört*, das hat ihn dazu gebracht, Gott nicht mehr zu lieben und darum den Nächsten zu verachten. Das Wort Gottes ist eine lebendige Kraft, die imstande ist, im Herzen der Menschen die Umkehr auszulösen und die Person wieder auf Gott hin auszurichten. Das Herz gegenüber dem Geschenk zu verschließen, das der sprechende Gott ist, hat zur Folge, dass sich das Herz auch gegenüber dem Geschenk verschließt, das der Mitmensch ist.

Liebe Brüder und Schwestern, die österliche Bußzeit ist die günstige Zeit, um sich zu erneuern in der Begegnung mit Christus, der in seinem Wort, in den Sakramenten und im Nächsten lebendig ist. Der Herr, der in den vierzig Tagen in der Wüste die List des Versuchers überwunden hat, zeigt uns den Weg, dem wir folgen müssen. Möge der Heilige Geist uns leiten, einen wahren Weg der Umkehr zu gehen, um das Geschenk des Wortes Gottes neu zu entdecken, von der Sünde, die uns blind macht, gereinigt zu werden und Christus in den bedürftigen Mitmenschen zu dienen. Ich ermutige alle Gläubigen, diese geistliche Erneuerung auch durch die Teilnahme an den Fastenaktionen zum Ausdruck zu bringen, die viele kirchliche Organismen in verschiedenen Teilen der Welt durchführen, um die Kultur der Begegnung in der einen Menschheitsfamilie zu fördern. Beten wir füreinander, dass wir am Sieg Christi Anteil erhalten und verstehen, unsere Türen dem Schwachen und dem Armen zu öffnen. Dann können wir die Osterfreude in Fülle erleben und bezeugen.

*Aus dem Vatikan, am 18. Oktober 2016,
dem Fest des heiligen Lukas*

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 41 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Palmsonntags-Kollekte 2017

„Kann von dort etwas Gutes kommen?“ (Joh 1,46) – Diese Frage aus dem Johannes-Evangelium ist auf die Heimatstadt Jesu bezogen, auf Nazareth. Die Stadt und die ganze Region werden seit Jahrzehnten vom politischen Konflikt zwischen Israelis und Palästinensern geprägt. An schlechte Nachrichten aus dem Ursprungsland unseres Glaubens sind wir lange gewöhnt. Doch es lohnt sich, auch auf das Gute zu achten, das von dort kommt!

„Komm und sieh!“ (Joh 1,46) – so lautet die Antwort auf die Frage im Johannes-Evangelium. Diesem Aufruf sind zum Auftakt des Reformationsgedenkens in diesem Jahr auch Mitglieder der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland gefolgt. Eine Woche lang haben sie gemeinsam gehört und gesehen, wo und wie die Heilsgeschichte Gottes mit uns Menschen in Jesus ihre entscheidende Wendung genommen hat. Bis heute leben die Christen im Heiligen Land in beeindruckender Weise in der Nachfolge Jesu. Unter schwierigen Bedingungen geben sie Zeugnis vom Evangelium. Im Zusammenleben mit Juden, Drusen und Muslimen stehen sie für das Gute ein, das mit Jesus in die Welt gekommen und bis

heute lebendig ist. Dabei brauchen sie unsere Unterstützung.

So bitten wir Sie: Helfen Sie durch ihren Beitrag zur Kollekte am Palmsonntag den Christen im Heiligen Land! Sie ist für die Arbeit des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande sowie der Franziskaner im Heiligen Land bestimmt. Beide Einrichtungen fördern die Seelsorge und die sozial-caritativen Einrichtungen der Kirchen vor Ort, sie betreuen die Pilger und vermitteln das Wissen um die biblischen Stätten.

Liebe Mitchristen, zeigen wir uns im Gebet und bei der Kollekte am Palmsonntag mit den Christen im Heiligen Land solidarisch!

Würzburg, 22. November 2016

Für das Erzbistum Köln

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Die Kollekte, die am Palmsonntag, dem 09.04.2017, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) gehalten wird, ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen Land durch das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz und durch den Deutschen Verein vom Heiligen Lande bestimmt.

Dokumente des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Nr. 42 Einundzwanzigste Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse hat gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe g der Satzung am 6.9.2016 die Einundzwanzigste Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands unter Geltung des Punktesystems beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung in der Fassung vom 24. Juni 2002 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2002, Seite 214 ff.), zuletzt geändert durch die Zwanzigste Änderung der Satzung vom 22.7.2016 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2017, Seite 14 ff.), wird wie folgt geändert:

1. § 23 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 3 Satz 3 werden das Wort „*schriftlichen*“ gestrichen und nach dem Wort „*Antrag*“ die Worte „*in Textform*“ eingefügt.
- In Absatz 6 Satz 3 wird das Wort „*schriftlich*“ durch die Worte „*in Textform*“ ersetzt.

2. In § 24 Satz 1 werden das Wort „*schriftliche*“ gestrichen und nach dem Wort „*Erklärung*“ die Worte „*in Textform*“ eingefügt.

3. In § 25 Satz 1 wird das Wort „*schriftlich*“ durch die Worte „*in Textform*“ ersetzt.

4. In § 26 Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „*schriftliche*“ gestrichen und nach dem Wort „*Erklärung*“ die Worte „*in Textform*“ eingefügt.

5. § 63a wird wie folgt geändert:

- Nach Absatz 1 Satz 1 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„2 Die dauernde Erfüllbarkeit im Abrechnungsverband S ist nicht gewährleistet, wenn das in der gesonderten Bilanz nach § 54 Absatz 4 ausgewiesene Vermögen des Abrechnungsverbandes S nicht ausreicht, die ihm zugehörigen Verpflichtungen zu finanzieren. 3 Dies ist vom Verantwortlichen Aktuar festzustellen.“

Der vormalige Satz 2 wird zu Satz 4 und die dortige Formulierung „*dessen Bemessung*“ wird durch die Formulierung „*die Bemessung des pauschalen Finanzierungsbeitrags*“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 2 Buchstabe a werden die Worte *“tatsächlich vorhandenen”* durch die Formulierung *“in der gesonderten Bilanz nach § 54 Absatz 4 ausgewiesenen”* ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 2 wird die Formulierung *“§ 8 Absatz 4”* durch die Formulierung *“§ 7 Absatz 6”* ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 3 werden die Worte *“auf der Grundlage des im Finanzierungsplan vorgesehenen Erhebungszeitraums Vorschläge für eine Anpassung des Finanzierungsplans mit der möglichen Folge einer Erhöhung oder Absenkung des bestehenden Finanzierungsbeitrags für die Zukunft”* durch das Wort *“Änderungsvorschläge”* ersetzt.
- e) In Absatz 4 wird Satz 4 wie folgt neu gefasst:
“Über Änderungen entscheidet der Verwaltungsrat durch Beschluss eines, den bestehenden Finanzierungsplan für die Zukunft ersetzenden, neuen Finanzierungsplans.”
- f) In Absatz 4 Satz 4 werden die Worte *“der Verwaltungsrat”* durch die Worte *“die Vertreterversammlung”* ersetzt.
- g) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte *“Regelungen des ATV-K”* durch die Worte *“Berechnungsparameter gemäß Anlage 4 des ATV-K”* ersetzt.
- h) Nach Absatz 5 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
“Die dem einzelnen Beteiligten zurechenbaren Verpflichtungen im Sinne des Satzes 2 beinhalten die Anwartschaften von Versicherten der Pflichtversicherung mit erfüllter Wartezeit und Ansprüche von Betriebsrentenberechtigten, jeweils unter Einbeziehung künftiger Ansprüche potentieller Hinterbliebener.”
6. § 2 der Anlage zu § 63a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:
“Nicht berücksichtigt werden beitragsfrei Versicherte ohne erfüllte Wartezeit.”
Der vormalige Satz 2 wird zu Satz 3.
- b) In Absatz 3 wird Satz 2 durch folgende Sätze 2 bis 4 ersetzt:

“Der Erhebungszeitraum ist dabei so zu bestimmen, dass der jährliche Finanzierungsbeitrag einerseits die Finanzierungslücke so schnell wie möglich schließt. Andererseits darf er 2 v. H. der Summe der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte aller Versicherten im vorletzten Kalenderjahr vor Aufstellung des Finanzierungsplans nicht überschreiten. Die zusatzversorgungspflichtigen Entgelte sind dabei nach § 62 Absatz 2 zu ermitteln.”

Artikel 2

Änderung der Satzung

In der ab dem 1. Januar 2017 geltenden Fassung des § 7 Absatz 6 werden die Worte *“Vorschläge für die Anpassung des Finanzierungsbeitrags oder für einen neuen Finanzierungsplan”* durch das Wort *“Änderungsvorschläge”* ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

¹Die Änderungen des Art. 1 Nr. 1 bis 4 treten mit Wirkung zum 1. Oktober 2016 und die Änderungen des Art. 1 Nr. 5 Buchstaben a, b, d, e, g, h und Nr. 6 mit Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat der Kasse in Kraft. ²Die Änderung des Art. 1 Nr. 5 Buchstabe c und f sowie Art. 2 treten mit Wirkung zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Artikel 1 der Einundzwanzigsten Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 6.9.2016 wurde durch den Verband der Diözesen Deutschlands am 21.11.2016 genehmigt.

Artikel 2 der Einundzwanzigsten Änderung der Satzung wurde am 21.11.2016 von der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands beschlossen.

Die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Einundzwanzigste Änderung der Satzung am 19.1.2017 genehmigt. Sie wird gemäß § 2 Absatz 6 der Satzung im Amtsblatt des Erzbistums Köln veröffentlicht.

Bonn, 30. Januar 2017

Verband der Diözesen Deutschlands

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 43 Fastenhirtenbrief 2017

Lebendige Steine (1 Petr 2,4)

Liebe Schwestern, liebe Brüder,

vermutlich fehlt den allermeisten von Ihnen etwas, das auch mir fehlt: die *eigene* Erinnerung an die *eigene* Taufe. So wie meine Eltern mich, so haben wahrscheinlich auch Ihre Eltern Sie im Kleinkindalter taufen lassen. Es ist uns wichtig, dass unsere Kinder von klein auf nicht nur in unseren Familien, sondern auch in der kirchlichen Gemeinschaft geborgen aufwachsen. Durch die Taufe werden unsere Kinder in das Leben Jesu hineingenommen. Wir dürfen daran glauben, dass dabei den Täuflingen dieselbe ganz persönlich zgedachte Liebeserklärung Gottes gilt, wie wir sie aus der Erzählung von der Taufe Jesu am Jordan kennen: Du bist mein geliebter Sohn! Du bist meine geliebte Tochter! – Was für ein bewegender Augenblick!

I. Bewegende Augenblicke unseres Lebens

Schade bleibt, dass wohl die meisten von uns mit diesem bewegenden Augenblick ihrer Taufe keine eigene Erfahrung verbinden, kein inneres Gefühl, dass uns unsere Taufe immer wieder neu ins Leben zurückbringt. Ganz anders ist es, wenn ich an meine Priesterweihe oder Sie vielleicht an Ihre Hochzeit oder andere existentiell einschneidende Lebensmomente denken. Wir haben tiefe Erinnerungen an diese Tage, wissen um die Menschen, die uns dorthin begleitet und mit uns gefeiert haben. Und immer wieder einmal werden wir auch nach unseren Lebensentscheidungen gefragt: Warum wolltest du Priester werden? Oder: Wie habt ihr euch kennen und lieben gelernt? Dann erzählen wir von unserem Weg, unseren Erfahrungen und Entscheidungen. Wir teilen, woraus und woraufhin wir leben. Glaube, Hoffnung und Liebe Ihres oder meines Lebens dürfen zum Ausdruck kommen und Kreise ziehen: in unseren Familien, im Freundes- oder Bekanntenkreis, am Arbeitsplatz

oder in ganz und gar überraschenden Begegnungen, in denen das Große unseres Lebens zur Sprache kommen darf: auf einer Feier oder in der Bahn vielleicht, im Krankenhaus, bei einem Feierabendbier oder einfach auf der Straße. „Zeugnis“ nennt das unsere christliche Tradition. Und wir sind die Zeuginnen und Zeugen in dieser *unserer* Zeit. Darum, liebe Schwestern und Brüder, möchte ich Sie mit meinem diesjährigen Fastenhirtenbrief auch dazu einladen, die kommenden Wochen und Monate gemeinsam dafür zu nutzen, uns unserer Taufe wieder neu bewusst zu werden:

- Was bedeutet es für unser Leben, getauft zu sein?
- Was bedeutet die Taufe für uns persönlich *und* was bedeutet sie für unser gemeinsames Kirche-sein im Erzbistum Köln?

II. Taufe: zu Jesus Christus *und* zur Kirche gehören

Die Taufe hat ja mehrere Bedeutungsebenen. Sie zeigt und feiert die entschiedene Zugehörigkeit eines Menschen zu Jesus Christus. Gleichzeitig wird der oder die Getaufte Teil der Kirche, Teil der Gemeinschaft derer, die zu Christus gehören. In der Kirche als der Gemeinschaft der Getauften will Christus *sichtbar* und *wirksam* werden, das heißt: durch uns! Durch Sie, liebe Schwestern und Brüder, und durch mich und alle Menschen, die wie wir in der Taufe Christi Namen angenommen haben.

Mit der Taufe feiern wir, dass Gott uns nicht „nur“ ins Leben, sondern jede und jeden von uns auch beim Namen ruft. Wir sind eingezeichnet in Gottes Hände – von Ewigkeit her (vgl. Jes 43,1 und 49,16). Das ist der Grund unseres Glaubens und unseres Vertrauens in Gott, der uns in Jesus Christus, dem Gottes- und Menschensohn, ganz nahe gekommen ist. Mit seinem Leben, seinem Tod und seiner Auferstehung ist etwas ganz Neues angebrochen in der langen Geschichte Gottes mit den Menschen. Diese Geschichte reicht bis zu uns heute. Wie wird sie weitergehen?

III. Heute Botschafterinnen und Botschafter Gottes sein

„Gott hat nur unsere Hände, um Seine Werke heute zu tun. Er hat nur unsere Füße, um Menschen auf Seinen Weg zu begleiten. Er hat nur unsere Lippen, um heute von Ihm zu erzählen. Wir sind Gottes Botschaft, in Taten und Worten geschrieben“, so sagt es ein Gebet aus dem 14. Jahrhundert. Seine unbekannteren Verfasser wussten um die Notwendigkeit, „Gott als Tätigkeitswort“ (Kurt Marti) in die Mitte einer jeden Zeit hinein auszusprechen, wenn seine frohe Botschaft durch die Jahrhunderte hindurch vernehmbar bleiben sollte. Sie laden auch uns ein, diese Worte *konkret* mit Leben zu füllen. Heute. Und am besten ganz alltäglich da, wo wir leben, wo wir arbeiten, wo wir unsere Freizeit verbringen, wo wir uns engagieren, wo wir miteinander Kirche sind.

Liebe Schwestern, liebe Brüder, *heute* Botschafterinnen und Botschafter Gottes zu sein, ist eine große Aufgabe. Die Gesellschaft, in der wir leben, sucht immer weniger nach dem Gott, der im Stall von Betlehem Mensch wurde. Wenn *wir* nun aber auf unserem pastoralen Zukunftsweg für die Kirche von Köln zu entdecken versuchen, was es für uns alle heißt, zu Christus zu gehören, dann geht es auch darum, dass wir *verlebendigen*, was Gott in seinem Geist durch die Taufe in uns hineingelegt hat. Das ist der Grund, warum ich mich so intensiv in diesem Anliegen an Sie wende: damit wir ganz *bewusst* aus der Taufe – und das will heißen: aus der uns je persönlich zugeordneten Liebeserklärung Gottes heraus – leben oder neu zu leben beginnen: als Einzelne und als Gemeinschaft der Kirche. Der Apostel Paulus spricht davon, dass wir alle durch die Taufe Christus

wie ein Gewand angelegt haben (vgl. Gal 3,27). Wäre es nicht wunderbar, wenn den Menschen unserer Zeit dieses besondere Gewand an uns wieder mehr auffallen würde?

- Liebe Schwestern, liebe Brüder, welche Farbe, welches Muster, welcher Zuschnitt ist charakteristisch für das sichtbare Christus-Gewand *Ihrer* Gemeinde? Gibt es da einen „echten Hingucker“ auch für Außenstehende?
- Was lässt Sie als Einzelne und/oder als Gemeinde in Jesu Namen erkennbar sein als Christinnen und Christen in Ihrer Stadt, Ihrem Viertel, Ihrem Ortsteil, Ihrem Dorf?

IV. Taufe – oder: Was es mit der Kirche auf sich hat

Allein an unseren christlichen Tauffeiern ließe sich ja viel ablesen von dem, was es mit der Gemeinschaft unserer Kirche auf sich hat. Wir sollten miteinander überdenken, dass die Taufen heute in der Regel im kleinen privaten Kreis stattfinden, höchst selten im Sonntagsgottesdienst der Gemeinde. Das ist schade, denn jede Tauffeier ist reich an Elementen und Symbolen:

Das Kreuzzeichen zu Beginn ist wie eine Art Willkommensgruß der Gemeinschaft der Glaubenden: Gott geht unsere Wege mit, so wie er auch deinen Weg mitgeht! Miteinander sollen und wollen wir Weggefährten in der Nachfolge Jesu sein: einander und den Menschen unserer Zeit, ganz gleich, ob sie zu unserer Gemeinde gehören oder nicht.

Die Salbung mit dem Katechumenenöl bringt die heilende Kraft Jesu zum Ausdruck, die letztlich stärker ist als alle Verletzungen, die ein Mensch in seinem Leben erfahren kann. Wir glauben daran, dass Christus uns gerade da, wo wir verwundbar sind oder verwundet wurden, berührt und stärkt. Der Salbungsritus verdeutlicht, dass Christus heute auch durch uns heilsam wirken möchte.

Im Übergießen mit dem geweihten Wasser und durch das Herausheben aus dem Taufbecken werden wir zeichenhaft mit hineingenommen in Tod und Auferstehung Jesu. Der Ritus öffnet uns den Sinn dafür, dass wir nicht nur Kinder unserer Eltern sind, sondern auch Kinder Gottes: neugeboren in Christus. Die Salbung mit dem Chrisamöl drückt das auf besonders eindrückliche und schöne Weise aus, ist es doch das Öl der Königssalbung. Im Alten Israel wurden auch Priester und Propheten mit diesem Öl gesalbt. Im Taufritus verwendet bringt es zum Ausdruck, dass nun auch wir, die wir Christi Namen angenommen haben, königliche, prophetische und priesterliche Menschen sind. Menschen mit einer unantastbaren Würde. Menschen, die in der Gemeinschaft der Kirche das eine Volk Gottes bilden, das zum Segen werden möge für alle anderen Völker mit ihren Hoffnungen oder Nöten in einer jeden Zeit.

V. Pastoraler Zukunftsweg: der Weg, auf den die Taufe uns ruft

Liebe Schwestern, liebe Brüder, gern möchte ich Sie noch einmal fragen, ganz direkt:

- Was bedeutet es für Sie, getauft zu sein?
- Wann haben Sie das letzte Mal darüber nachgedacht, wann sich mit anderen darüber ausgetauscht? Vielleicht gar innerhalb Ihrer Pfarrgemeinde, Ihrer Gemeinschaft, Ihres Verbandes?
- Fühlen Sie sich aufgrund Ihres Getauft-seins als königliche, prophetische und priesterliche Menschen? Das heißt, besonders wertgeschätzt und gewürdigt in Ihrer Persönlichkeit und in dem, was Sie tun und wofür Sie sich engagieren?

- Was ist Ihre letzte tiefgehende Erfahrung mit Gott, der Sie ganz persönlich beim Namen nennt und in die Gemeinschaft seiner Kirche ruft?

In meinem Fastenhirtenbrief im vergangenen Jahr habe ich ja an mehreren Stellen schon über unser Getauft-sein und die Taufwürde gesprochen. Seitdem ist mir die Konzentration darauf immer wichtiger geworden, denn unser Pastoraler Zukunftsweg ist ja im Grunde nichts anderes als der Weg, auf den die Taufe uns ruft. Gestern. Heute. Morgen.

Ich denke, dass wir uns keine Sorgen um die Zukunft unserer Kirche machen müssen, wenn es uns *heute* gelingt, das Fundament dafür aus lebendigen Steinen zu bauen. Papst Franziskus hat uns vor einiger Zeit in einer seiner Ansprachen daran erinnert, dass unser Glaubensgut kein Museum ist, das wir besichtigen oder bewahren, sondern eine lebendige Quelle des Lebens.* Das gilt auch für die Taufe. Und das gilt für jede und jeden von uns, die wir getauft sind. Denn die Taufe bezeichnet unsere Zugehörigkeit zur Familie Gottes. Im besten Fall ist an dieser Familie abzulesen, was das ist bzw. was geschieht, wenn Gott in seinem Geist mit Menschen Gutes und Schönes anfängt, wenn er an ihnen und durch sie beginnt, diese Welt heilsam zu verwandeln. Wir wissen, dass uns das als Ortskirche von Köln nicht immer gelungen ist und auch aktuell nicht immer gelingt. Unsere Taufe ist und bleibt eine Lebensaufgabe, so wie unser pastoraler Zukunftsweg eine Generationenaufgabe ist. Die verschiedenen kirchlichen Dienste und Verantwortlichkeiten, die sich damit verbinden, brauchen unsere Bereitschaft zu Umkehr und Neuausrichtung: hin zu einer geschwisterlichen Kirche, die aus der *einen* Taufwürde lebt. All das müssen wir nicht allein aus eigener Kraft schaffen. Uns darf die Einladung – gleichsam die Ermutigung – aus dem 1. Petrusbrief gelten:

„Kommt zu Jesus Christus, dem lebendigen Stein, der von den Menschen verworfen, von Gott aber auserwählt und geehrt worden ist. Lasst Euch als lebendige Steine zu einem geistigen Haus aufbauen, zu einer heiligen Priesterschaft, um durch Jesus Christus geistige Opfer darzubringen, die Gott gefallen. Euch, die ihr glaubt, gilt diese Ehre. ... Ihr aber seid ein auserwähltes Geschlecht, eine königliche Priesterschaft, ein heiliger Stamm, ein Volk, das sein besonderes Eigentum wurde, damit ihr die großen Taten dessen verkündet, der euch aus der Finsternis in sein wunderbares Licht gerufen hat“ (1 Petr 2,4-5.7.9).

VI. Eine Kirche aus lebendigen Steinen

Das sind anspruchsvolle biblische Bildworte, die uns im Kern doch ganz „einfach“ auf Christus ausrichten und zu einem *geschwisterlichen* wie *lebendigen* Glaubenszeugnis in unserem Erzbistum führen wollen. Heute. Und auch morgen noch. In der Taufe ist all das grundgelegt. Ob Bischof, Priester, Diakon, Pastoralreferentin oder Gemeindeferent, Kind, Jugendliche oder Erwachsener in der Gemeinde und ihren Einrichtungen: Die Taufe lässt uns alle *gemeinsam* das auserwählte Geschlecht, die königliche Priesterschaft, den heiligen Stamm und das Volk sein, das als Kirche Gottes besonderes Eigentum ist. In der Liturgie der Osternacht werden wir uns als ganze Gemeinde daran erinnern und den lebendigen Christus mitten unter uns feiern.

Darüber hinaus möchte ich Sie ausdrücklich dazu einladen, sich in diesem Jahr Zeit zu nehmen, um miteinander zu einem

erneuerten und lebendigen Taufbewusstsein zu kommen: in Ihren Familien, Gruppen, Gremien und Kreisen, Verbänden und Chören, im Pastoralteam, in Schule, Kita und caritativen Einrichtungen – quer durch alle Altersgruppen. Treffen Sie sich und kommen Sie miteinander ins Gespräch. Tauschen Sie sich aus, teilen und feiern Sie Tauferinnerung und wachsendes Taufbewusstsein in vielfältigen Formen und an unterschiedlichsten Orten: im Jugendkeller oder in der Kirche oder auf einer Wanderung oder, oder, oder... Kommen Sie dabei – wo die Möglichkeit besteht – auch gern ins Gespräch mit erwachsenen Taufbewerberinnen und -bewerbern, den Katechumenen. Holen Sie die Erfahrungen und Empfindungen aller ein, wo es um den Glauben in unser aller Leben geht und um die Entdeckungen und Fragen, die sich damit verbinden.

Liebe Schwestern, liebe Brüder, das Osterfest, auf das wir in den kommenden Wochen nun zugehen, ist das Fest des Lebens schlechthin. In dieses Leben – stärker als der Tod – sind wir durch unsere Taufe hineingenommen. Möge Ihnen die diesjährige österliche Bußzeit dabei helfen, sich diesem Geheimnis aus ganzem Herzen zu öffnen, damit unsere Kirche von Köln auf ihrem Zukunftsweg immer mehr Gottes Haus werde, das aus wahrhaft lebendigen Steinen gebaut ist.

Auf diesem Weg begleite und ermutige Sie alle der Segen des allmächtigen Gottes, + des Vaters + und des Sohnes + und des Heiligen Geistes. Amen.

Köln, am Fest der Taufe des Herrn 2017

Ihr

Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 44 Kirchensteuerhebesatzbeschluss 2017 für das Erzbistum Köln

Gebietsteil Land Nordrhein-Westfalen

Der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat der Erzdiözese Köln hat in seiner Sitzung am 02.07.2016 folgenden Beschluss gefasst:

In dem im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil des Erzbistums Köln werden im Steuerjahr 2017 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) und Kapitalertragsteuer in Höhe von 9 % erhoben.

Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 % der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleichlautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer betreffend Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer vom 23. Oktober 2012 (BStBl. 2012, Teil I, Seite 1083) Gebrauch macht. Gleiches gilt, wenn der Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37a und § 37b EStG von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleichlautenden Erlasses vom 28. Dezember 2006 (BStBl. 2007, Teil I, Seite 76) bzw. der Nachfolgeerlasse in der jeweils gültigen Fassung Gebrauch macht.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31.12.2017 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin

* Vgl. Papst Franziskus in seiner Eröffnungsansprache zur Bischofssynode für die Familie am 5. Oktober 2015.

neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Köln, 25. Juli 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen staatlich anerkannt für das Steuerjahr 2017.

Düsseldorf, 19. Dezember 2016

Die Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Dr. Cornelia Schmölinsky

Gebietsteil Land Rheinland-Pfalz

Der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat der Erzdiözese Köln hat in seiner Sitzung am 02.07.2016 folgenden Beschluss gefasst:

In dem im Lande Rheinland-Pfalz gelegenen Teil des Erzbistums Köln werden im Steuerjahr 2017 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) und Kapitalertragsteuer in Höhe von 9 % erhoben.

Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 % der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleichlautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer betreffend Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer vom 23. Oktober 2012 (BStBl. 2012, Teil I, Seite 1083) Gebrauch macht. Gleiches gilt, wenn der Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37a und § 37b EStG von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleichlautenden Erlasses vom 29. Oktober 2008 (BStBl. 2009, Teil I, Seite 332) bzw. der Nachfolgeerlasse in der jeweils gültigen Fassung Gebrauch macht.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31.12.2017 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Köln, 25. Juli 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Der vorstehende Kirchensteuerbeschluss 2017 für das Erzbistum Köln (Gebietsteil Land Rheinland-Pfalz) vom 25. Juli 2016 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 KiStG vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 59) anerkannt.

Mainz, 9. August 2016

Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur
Rheinland-Pfalz
Im Auftrag
Helmut Burkhardt

Ministerium der Finanzen
Rheinland-Pfalz
Im Auftrag
Dr. Stefan Breinersdorfer

Nr. 45 Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für den Bereich der Erzdiözese Köln

I. Die Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für den Bereich der Erzdiözese Köln vom 9. September 2011 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2011, Nr. 146, Seiten 241 ff.) wird wie folgt geändert:

An § 6 wird ein neuer § 6a folgenden Wortlauts angefügt:

„§ 6a Übergangsregelung zur Wahl der Mitarbeitervertretung im Wahlzeitraum 1. März bis 31. Mai 2017 (Zusammensetzung der Mitarbeitervertretung)

Für den Fall, dass diese Ordnung – mit Wirkung nach dem 31. Mai 2017, jedoch vor dem 1. Juni 2019 – neu gefasst wird und die Zahl der Mitglieder der Mitarbeitervertretung, die im Wahlzeitraum 1. März bis 31. Mai 2017 gewählt wird, höher wäre, wenn in diesem Wahlzeitraum bereits die neue Fassung dieser Ordnung gegolten hätte, erhöht sich die Zahl der Mitglieder der Mitarbeitervertretung mit Wirkung ab dem Inkrafttreten der neuen Fassung dieser Ordnung insoweit, als hätte in diesem Wahlzeitraum bereits die neue Fassung dieser Ordnung gegolten. In diesem Fall rücken Ersatzmitglieder in entsprechender Anwendung des § 11 Absatz 6 dieser Ordnung oder beim vereinfachten Wahlverfahren in entsprechender Anwendung der §§ 11c Absatz 4, 11 Absatz 6 dieser Ordnung in die Mitarbeitervertretung nach. Soweit keine Ersatzmitglieder vorhanden sind, unterbleibt eine Erhöhung der Zahl der Mitglieder der Mitarbeitervertretung.“

II. Die vorstehende Änderung tritt am 1. März 2017 in Kraft.

Köln, 6. Februar 2017

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 46 Beschlüsse der Zentralen Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts im Kirchlichen Dienst (Zentral-KODA)

I. Die Zentrale Kommission der Zentral-KODA hat am 23. November 2016 gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 lit. d) Zentral-KODA-Ordnung die nachfolgende Ordnung beschlossen:

„Ordnung über die Rechtsfolgen eines Dienstgeberwechsels im Geltungsbereich der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse

Bei jedem Wechsel eines oder einer Beschäftigten von einem Dienstgeber im Bereich der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse zu einem anderen Dienstgeber im Bereich der Grundordnung, für den ein anderer arbeitsrechtlicher Regelungsbe- reich gilt (Wechsel in der Zuständigkeit der nach Art. 7 Grundordnung gebildeten Kommission), gilt Folgendes:

1. Bei der Zuordnung zur Stufe der Entgelttabelle erfolgt grundsätzlich keine Anrechnung von Vordienstzeiten. Soweit die Unterbrechung zwischen den Arbeitsverhältnissen nicht mehr als sechs Monate beträgt, darf der oder die Beschäftigte jedoch nicht mehr als eine

Entwicklungsstufe gegenüber dem vorherigen Arbeitsverhältnis mit einschlägiger beruflicher Tätigkeit zurückgestuft werden.

Weichen die Entgeltsysteme der verschiedenen Kommissionen hinsichtlich der Anzahl der Stufen und oder hinsichtlich der regulären Verweildauer in den Stufen innerhalb derselben Entgeltgruppe voneinander ab, erfolgt die Stufenzuordnung im neuen Kommissionsrecht unter Anrechnung der einschlägigen beruflichen Tätigkeiten, soweit diese bei einem früheren Dienstgeber im Geltungsbereich der Grundordnung geleistet wurden und die Unterbrechung zwischen den Arbeitsverhältnissen nicht mehr als 6 Monate beträgt. Die sich daraus ergebende Stufenzuordnung kann um eine Stufe abgesenkt werden.

2. Der oder die Beschäftigte erhält auf Antrag vom bisherigen Dienstgeber die Jahressonderzahlung bzw. das Weihnachtsgeld beim Ausscheiden anteilig auch dann, wenn das Arbeitsverhältnis vor einem festgelegten Stichtag endet. Der Anspruch nach Satz 1 beträgt ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem der oder die Beschäftigte Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts hat. Als Monat gilt eine Beschäftigungszeit von mehr als 15 Kalendertagen.

Diese Regelungen zur Jahressonderzahlung bzw. zum Weihnachtsgeld sind sinngemäß auch auf Regelungen zum Leistungsentgelt bzw. zur Sozialkomponente bei Dienstgeberwechsel im oben genannten Sinne anzuwenden.

3. Für die Berechnung von Kündigungsfristen werden Vorbeschäftigungszeiten aus einem vorherigen Arbeitsverhältnis mit einem Faktor von 0,5 berücksichtigt (Vorbeschäftigungszeiten von mehr als sechs Monaten werden hierbei wie ein volles Jahr angerechnet). Alle anderen Regelungen, welche darüber hinaus an die Beschäftigungszeit anknüpfen, bleiben hiervon unberührt; dies gilt insbesondere für die Unkündbarkeit und die Regelungen über die Probezeit.
4. Von den vorstehenden Vorschriften abweichende, für die Beschäftigten günstigere Regelungen in den Arbeitsvertragsordnungen bleiben unberührt.
5. Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 01.06.2016 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der „Ordnung über die Anrechnung von Vordienstzeiten zur Anerkennung von Stufenlaufzeiten“ (Beschluss der Zentral-KODA vom 12.11.2009).“

- II. Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Erzbistum Köln entsprechend in Kraft. Gleichzeitig setze ich den Beschluss der Zentral-KODA vom 12. November 2009 – Ordnung über die Anrechnung von Vordienstzeiten zur Anerkennung von Stufenlaufzeiten – (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2010, Nr. 141, Seite 155) rückwirkend zum 1. Juni 2016 außer Kraft.

Köln, 8. Februar 2017

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 47 Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO)

- I. Der Deutsche Caritasverband (DCV) hat die nachstehende Caritas-Werkstätten-Mitwirkungs-Ordnung neu gefasst:

Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO)

Inhaltsübersicht:

§ 1	Anwendungsbereich
§ 2	Errichtung von Werkstatträten
§ 3	Zahl der Mitglieder des Werkstattrats
§ 4	Allgemeine Aufgaben des Werkstattrats
§ 5	Mitwirkung und Mitbestimmung
§ 6	Unterrichtungsrechte des Werkstattrats
§ 7	Zusammenarbeit
§ 8	Werkstattversammlung
§ 9	Vermittlungsstelle
§ 10	Wahlberechtigung
§ 11	Wählbarkeit
§ 12	Zeitpunkt der Wahlen zum Werkstattrat
§ 13	Bestellung des Wahlvorstandes
§ 14	Aufgaben des Wahlvorstandes
§ 15	Erstellung der Liste der Wahlberechtigten
§ 16	Bekanntmachung der Liste der Wahlberechtigten
§ 17	Einspruch gegen die Liste der Wahlberechtigten
§ 18	Wahlausschreiben
§ 19	Wahlvorschläge
§ 20	Bekanntmachung der Bewerber und Bewerberinnen
§ 21	Stimmabgabe
§ 22	Wahlvorgang
§ 23	Feststellung des Wahlergebnisses
§ 24	Benachrichtigung der Gewählten und Annahme der Wahl
§ 25	Bekanntmachung der Gewählten
§ 26	Aufbewahrung der Wahlunterlagen
§ 27	Wahlanfechtung
§ 28	Wahlschutz und Wahlkosten
§ 29	Amtszeit des Werkstattrats
§ 30	Erlöschen der Mitgliedschaft im Werkstattrat; Ersatzmitglieder
§ 31	Vorsitz des Werkstattrats
§ 32	Einberufung der Sitzungen
§ 33	Sitzungen des Werkstattrats
§ 34	Beschlüsse des Werkstattrats
§ 35	Sitzungsniederschrift
§ 36	Geschäftsordnung des Werkstattrats
§ 37	Persönliche Rechte und Pflichten der Mitglieder des Werkstattrats
§ 38	Sprechstunden
§ 39	Kosten und Sachaufwand des Werkstattrats
§ 39a	Aufgaben und Rechtsstellung der Frauenbeauftragten
§ 39b	Wahlen und Amtszeit der Frauenbeauftragten
§ 39c	Vorzeitiges Ausscheiden der Frauenbeauftragten
§ 40	Zuständigkeit für Streitigkeiten
§ 41	Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Behinderte Menschen im Arbeitsbereich der Werkstatt, die in einem besonderen arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis in der Regel auf der Grundlage eines Sozialleistungsverhältnisses beschäftigt werden (Werkstattbeschäftigte) wirken

nach dieser Ordnung an den Angelegenheiten der Werkstatt mit. ²Die Interessenvertretung der in Werkstätten beschäftigten behinderten Frauen erfolgt durch Frauenbeauftragte. ³Die Mitbestimmung und Mitwirkung geschieht im Rahmen eines Werkstatttrats.

(2) Diese Ordnung gilt für Werkstätten für behinderte Menschen in Trägerschaft der katholischen Kirche und der ihr zugeordneten Verbände.

§ 2 Errichtung von Werkstattträtern

(1) Ein Werkstatttrat wird in Werkstätten gewählt.

(2) ¹In Zweig- und Teilwerkstätten können gesonderte selbstständige Werkstatträte gebildet werden. ²Dies gilt insbesondere, wenn diese auf die Teilhabe besonderer Personengruppen ausgerichtet sind. ³Die Entscheidung hierüber trifft die Werkstatt im Einvernehmen mit dem Werkstatttrat.

(3) Rechte und Pflichten der Werkstatt sind solche des Trägers der Werkstatt.

§ 3 Zahl der Mitglieder des Werkstatttrats

¹Der Werkstatttrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, in Werkstätten mit in der Regel

1. bis zu 200 Wahlberechtigten aus drei Mitgliedern,
2. 201 bis 400 Wahlberechtigten aus fünf Mitgliedern,
3. 401 bis 700 Wahlberechtigten aus sieben Mitgliedern,
4. 701 bis 1 000 Wahlberechtigten aus neun Mitgliedern,
5. 1 001 bis 1 500 Wahlberechtigten aus elf Mitgliedern, mehr als 1 500 Wahlberechtigten aus dreizehn Mitgliedern.

²Die Geschlechter sollen entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis vertreten sein.

§ 4 Allgemeine Aufgaben des Werkstatttrats

(1) ¹Der Werkstatttrat hat folgende allgemeine Aufgaben:

1. darüber zu wachen, dass die zugunsten der Werkstattbeschäftigten geltenden Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und mit der Werkstatt getroffene Vereinbarungen durchgeführt werden, vor allem, dass
 - a) die auf das besondere arbeitnehmerähnliche Rechtsverhältnis zwischen den Werkstattbeschäftigten und der Werkstatt anzuwendenden arbeitsrechtlichen Vorschriften und Grundsätze, insbesondere über Beschäftigungszeit einschließlich Teilzeitbeschäftigung sowie der Erholungspausen und Zeiten der Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erhöhung der Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit des Werkstattbeschäftigten, Urlaub, Entgeltzahlung im Krankheitsfall, Entgeltzahlung an Feiertagen, Mutterschutz, Elternzeit, Persönlichkeitsschutz und Haftungsbeschränkung,
 - b) die in dem besonderen arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis aufgrund der Fürsorgepflicht geltenden Mitwirkungs- und Beschwerderechte,
 - c) die Werkstattverträge von der Werkstatt beachtet werden.
2. Maßnahmen, die dem Betrieb der Werkstatt und den Werkstattbeschäftigten dienen, bei der Werkstatt zu beantragen,
3. Anregungen und Beschwerden von Werkstattbeschäftigten entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlungen mit der Werkstatt auf eine Erledigung hinzuwirken; er hat die betreffenden Beschäftigten

über den Stand und das Ergebnis der Verhandlungen zu unterrichten.

²Dabei hat er vor allem die Interessen besonders betreuungs- und förderungsbedürftiger Werkstattbeschäftigter zu wahren und die Durchsetzung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern.

(2) ¹Werden in Absatz 1 Nr. 1 genannte Angelegenheiten zwischen der Werkstatt und einem oder einer Werkstattberechtigten erörtert, so nimmt auf dessen oder deren Wunsch ein Mitglied des Werkstatttrats an der Erörterung teil. ²Es ist verpflichtet, über Inhalt und Gegenstand der Erörterung Stillschweigen zu bewahren, soweit es von dem oder der Werkstattberechtigten im Einzelfall nicht von dieser Verpflichtung entbunden wird.

(3) Der Werkstatttrat berücksichtigt die Interessen der im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich tätigen behinderten Menschen in angemessener und geeigneter Weise, solange für diese eine Vertretung nach § 52 SGB IX nicht besteht.

§ 5 Mitwirkung und Mitbestimmung

(1) Der Werkstatttrat hat in folgenden Angelegenheiten ein Mitwirkungsrecht:

1. Darstellung und Verwendung des Arbeitsergebnisses, insbesondere der Höhe der Grund- und Steigerungsbeträge, unter Darlegung der dafür maßgeblichen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse auch in leichter Sprache,
2. Regelungen über die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie über den Gesundheitsschutz im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften oder der Unfallverhütungsvorschriften,
3. Weiterentwicklung der Persönlichkeit und Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt,
4. Gestaltung von Arbeitsplätzen, Arbeitskleidung, Arbeitsablauf und Arbeitsumgebung, Einführung neuer Arbeitsverfahren,
5. Dauerhafte Umsetzung von Mitarbeitern im Arbeitsbereich auf einen anderen Arbeitsplatz, wenn die Betroffenen eine Mitwirkung des Werkstatttrats wünschen,
6. Planung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie neuer technischer Anlagen, Einschränkung, Stilllegung oder Verlegung der Werkstatt oder wesentlicher Teile der Werkstatt, grundlegende Änderungen der Werkstattorganisation und des Werkstattzwecks,
7. Einführung neuer oder erhebliche Änderung bestehender technischer Arbeitsverfahren,
8. Eröffnung oder Schließung von bedeutenden Tätigkeitsfeldern im Arbeitsbereich der Werkstatt,
9. Fragen der Beförderung.

(2) Der Werkstatttrat hat in folgenden Angelegenheiten ein Mitbestimmungsrecht:

1. Ordnung und Verhalten der Werkstattbeschäftigten im Arbeitsbereich einschließlich Aufstellung und Änderung einer Werkstattordnung,
2. Beginn und Ende der täglichen Beschäftigungszeit, Zeiten für die Erhaltung und Erhöhung der Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit, Verteilung der Beschäftigungszeit auf die einzel-

nen Wochentage und die damit zusammenhängende Regelung des Fahrdienstes, vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der üblichen Beschäftigungszeit,

3. Arbeitsentgelte, insbesondere Aufstellung und Änderung von Entlohnungsgrundsätzen, Festsetzung der Steigerungsbeträge und vergleichbarer leistungsbezogener Entgelte, Zeit, Ort und Art der Auszahlung sowie Gestaltung der Arbeitsentgeltbescheinigungen,
 4. Grundsätze für den Urlaubsplan,
 5. Verpflegung,
 6. Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Werkstattbeschäftigten zu überwachen,
 7. Grundsätze für die Fort- und Weiterbildung,
 8. Gestaltung von Sanitär- und Aufenthaltsräumen,
 9. Soziale Aktivitäten der Werkstattbeschäftigten.
- (3) ¹In Angelegenheiten, in denen der Werkstatttratt ein Mitwirkungsrecht hat, hat die Werkstatt den Werkstatttratt rechtzeitig, umfassend und in angemessener Weise zu unterrichten und ihn vor der Durchführung einer Maßnahme anzuhören. ²Beide Seiten haben auf ein Einvernehmen hinzuwirken. ³Lässt sich Einvernehmen nicht herstellen, so kann jede Seite die Vermittlungsstelle anrufen.
- (4) In Angelegenheiten der Mitwirkung nach Absatz 1 entscheidet die Werkstatt unter Berücksichtigung des Einigungsvorschlages endgültig.
- (5) Kommt in Angelegenheiten der Mitbestimmung nach Absatz 2 keine Einigung zustande und handelt es sich nicht um Angelegenheiten, die nur einheitlich für Mitarbeiter und Werkstattbeschäftigte geregelt werden können und die Gegenstand einer Vereinbarung mit der Mitarbeitervertretung sind oder sein sollen, entscheidet die Vermittlungsstelle endgültig.
- (6) ¹Soweit Angelegenheiten der Absätze 1 oder 2 nur einheitlich für Mitarbeiter und Werkstattbeschäftigte geregelt werden können und soweit sie Gegenstand einer Vereinbarung mit der Mitarbeitervertretung sind oder sein sollen, haben die Beteiligten auf eine einvernehmliche Regelung hinzuwirken. ²Die ergänzende Vereinbarung besonderer behindertenspezifischer Regelungen zwischen Werkstatt und Werkstatttratt bleiben unberührt. ³Unberührt bleiben auch weitergehende, einvernehmlich vereinbarte Formen der Beteiligung in den Angelegenheiten des Absatzes 1.

§ 6 Unterrichtsrechte des Werkstatttratts

- (1) ¹In Angelegenheiten, in denen er ein Unterrichtsrecht hat, hat die Werkstatt den Werkstatttratt rechtzeitig und umfassend unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten. ²Die in den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe a einzuholende Stellungnahme des Fachausschusses und die in diesem Rahmen erfolgende Anhörung des/der Werkstattbeschäftigten bleibt unberührt.
- (2) Der Werkstatttratt ist in folgenden Angelegenheiten zu unterrichten:
- a) Beendigung des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses, Versetzungen und Umsetzungen von Beschäftigten,
 - b) Verlauf und Ergebnis der Eltern- und Betreuerversammlung,

- c) Einstellung, Versetzung und Umsetzung des Fachpersonals (Angehörige der begleitenden Dienste und die Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung) und des sonstigen Personals der Werkstatt.

§ 7 Zusammenarbeit

(1) ¹Die Werkstatt, ihre Mitarbeitervertretung, die Schwerbehindertenvertretung, die Vertretung der Teilnehmer an Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich nach § 36 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, ein nach § 139 Abs. 4 Satz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch errichteter Eltern- und Betreuerbeirat und der Werkstatttratt arbeiten im Interesse der Werkstattbeschäftigten vertrauensvoll zusammen. ²Die Werkstatt und der Werkstatttratt können hierbei die Unterstützung der in der Werkstatt vertretenen Behindertenverbände und Gewerkschaften sowie der Verbände, denen die Werkstatt angehört, in Anspruch nehmen.

(2) ¹Werkstatt und Werkstatttratt sollen in der Regel einmal im Monat zu einer Besprechung zusammentreten. ²Sie haben über strittige Fragen mit dem ersten Willen zur Einigung zu verhandeln und Vorschläge für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zu machen.

§ 8 Werkstattversammlung

¹Der Werkstatttratt führt mindestens einmal im Kalenderjahr eine Versammlung der Beschäftigten durch. ²Die in der Werkstatt für Versammlungen der Mitarbeiter geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung; Teil- sowie Abteilungsversammlungen sind zulässig. ³Der Werkstatttratt kann im Einvernehmen mit der Werkstatt in Werkstattangelegenheiten erfahrene Personen sowie behinderte Menschen, die an Maßnahmen im Eingangsverfahren oder im Berufsbildungsbereich teilnehmen, einladen.

§ 9 Vermittlungsstelle

(1) ¹Die Vermittlungsstelle besteht aus einem oder einer unparteiischen, in Werkstattangelegenheiten erfahrenen Vorsitzenden, auf den oder die sich Werkstatt und Werkstatttratt einigen müssen, und je aus einem von der Werkstatt und vom Werkstatttratt benannten Beisitzer oder einer Beisitzerin. ²Kommt eine Einigung nicht zustande, so schlagen die Werkstatt und der Werkstatttratt je eine Person als Vorsitzenden oder Vorsitzende vor; durch Los wird entschieden, wer als Vorsitzender oder Vorsitzende tätig wird.

(2) ¹Die Vermittlungsstelle hat unverzüglich tätig zu werden. ²Sie hört beide Seiten an und entscheidet nach mündlicher Beratung mit Stimmenmehrheit. ³Die Beschlüsse der Vermittlungsstelle sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden zu unterschreiben. ⁴Werkstatt und Werkstatttratt können weitere Einzelheiten des Verfahrens vor der Vermittlungsstelle vereinbaren.

(3) ¹Der Einigungsvorschlag der Vermittlungsstelle ersetzt in den Angelegenheiten nach § 5 Absatz 1 sowie in den Angelegenheiten nach § 5 Absatz 2, die nur einheitlich für Mitarbeiter und Werkstattbeschäftigte geregelt werden können, nicht die Entscheidung der Werkstatt. ²Bis dahin ist die Durchführung der Maßnahme auszusetzen. ³Das gilt auch in den Fällen des § 5 Absatz 5 und 6. ⁴Fasst die Vermittlungsstelle in den Angelegenheiten nach § 5 Absatz 1 innerhalb von zwölf Tagen keinen Beschluss für einen Einigungsvorschlag, gilt die Entscheidung der Werkstatt.

§ 10 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Beschäftigten, die am Tag vor der Wahl in der Werkstatt beschäftigt sind.

§ 11 Wählbarkeit

¹Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag seit mindestens sechs Monaten in der Werkstatt beschäftigt sind.

²Zeiten des Eingangsverfahrens und der Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich werden angerechnet.

§ 12 Zeitpunkt der Wahlen zum Werkstattatrat

(1) Die regelmäßigen Wahlen zum Werkstattatrat finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. November statt, erstmals im Jahre 2001.

(2) Außerhalb dieser Zeiten finden Wahlen statt, wenn

1. die Gesamtzahl der Mitglieder nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder unter die vorgeschriebene Zahl der Werkstattmitglieder gesunken ist,
2. der Werkstattatrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder seinen Rücktritt beschlossen hat,
3. die Wahl des Werkstattrats mit Erfolg angefochten worden ist oder
4. ein Werkstattatrat noch nicht gewählt ist.

(3) ¹Hat außerhalb des für die regelmäßigen Wahlen festgelegten Zeitraumes eine Wahl zum Werkstattatrat stattgefunden, so ist er in dem auf die Wahl folgenden nächsten Zeitraum der regelmäßigen Wahlen neu zu wählen. ²Hat die Amtszeit des Werkstattrats zu Beginn des für die nächsten regelmäßigen Wahlen festgelegten Zeitraumes noch nicht ein Jahr betragen, ist der Werkstattatrat in dem übernächsten Zeitraum der regelmäßigen Wahlen neu zu wählen.

§ 13 Bestellung des Wahlvorstandes

(1) ¹Spätestens zehn Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit bestellt der Werkstattatrat einen Wahlvorstand aus drei Wahlberechtigten oder sonstigen der Werkstatt angehörenden Personen und einen oder eine von ihnen als Vorsitzenden oder Vorsitzende. ²Dem Wahlvorstand muss mindestens eine wahlberechtigte Frau angehören.

(2) ¹Ist in der Werkstatt ein Werkstattatrat nicht vorhanden, werden der Wahlvorstand und die vorsitzende Person in einer Versammlung der Wahlberechtigten gewählt. ²Die Werkstatt hat die Wahl zu fördern und zu dieser Versammlung einzuladen. ³Unabhängig davon können drei Wahlberechtigte einladen.

§ 14 Aufgaben des Wahlvorstandes

(1) ¹Der Wahlvorstand bereitet die Wahl vor und führt sie durch. ²Die Werkstatt hat dem Wahlvorstand auf dessen Wunsch aus den Angehörigen des Fachpersonals eine Person seines Vertrauens zur Verfügung zu stellen, die ihn bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl unterstützt. ³Der Wahlvorstand kann in der Werkstatt Beschäftigte als Wahlhelfer oder Wahlhelferinnen zu seiner Unterstützung bei der Durchführung der Stimmabgabe und der Stimmzählung bestellen. ⁴Die Mitglieder des Wahlvorstandes, die Vertrauensperson und die Wahlhelfer und Wahlhelferinnen haben die gleichen persönlichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder des Werkstattats (§ 37). ⁵Die Vertrauensperson nimmt ihre Aufgabe unabhängig von Weisungen der Werkstatt wahr.

(2) ¹Die Beschlüsse des Wahlvorstandes werden mit Stimmenmehrheit seiner Mitglieder gefasst. ²Über jede Sitzung des Wahlvorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthält. ³Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen sowie von einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes oder der Vertrauensperson.

(3) Der Wahlvorstand hat die Wahl unverzüglich einzuleiten; sie soll spätestens eine Woche vor dem Tag stattfinden, an dem die Amtszeit des Werkstattrats abläuft.

(4) ¹Die Werkstatt unterstützt den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben. ²Sie gibt ihm insbesondere alle für die Anfertigung der Liste der Wahlberechtigten erforderlichen Auskünfte und stellt die notwendigen Unterlagen zur Verfügung.

§ 15 Erstellung der Liste der Wahlberechtigten

¹Der Wahlvorstand stellt eine Liste der Wahlberechtigten auf.

²Die Wahlberechtigten sollen mit dem Familiennamen und dem Vornamen, erforderlichenfalls dem Geburtsdatum, in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden.

§ 16 Bekanntmachung der Liste der Wahlberechtigten

Die Liste der Wahlberechtigten oder eine Abschrift ist unverzüglich nach Einleitung der Wahl bis zum Abschluss der Stimmabgabe an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen.

§ 17 Einspruch gegen die Liste der Wahlberechtigten

(1) Wahlberechtigte und sonstige Beschäftigte, die ein berechtigtes Interesse an einer ordnungsgemäßen Wahl glaubhaft machen, können innerhalb von zwei Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens (§ 18) beim Wahlvorstand Einspruch gegen die Richtigkeit der Liste der Wahlberechtigten einlegen.

(2) ¹Über Einsprüche nach Absatz 1 entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich. ²Hält er den Einspruch für begründet, berichtigt er die Liste der Wahlberechtigten. ³Der Person, die den Einspruch eingelegt hat, wird die Entscheidung unverzüglich mitgeteilt; die Entscheidung muss ihr spätestens am Tag vor der Stimmabgabe zugehen.

(3) ¹Nach Ablauf der Einspruchsfrist soll der Wahlvorstand die Liste der Wahlberechtigten nochmals auf ihre Vollständigkeit hin überprüfen. ²Im Übrigen kann nach Ablauf der Einspruchsfrist die Liste der Wahlberechtigten nur bei Schreibfehlern, offenbaren Unrichtigkeiten, in Erledigung rechtzeitig eingelegter Einsprüche oder bei Eintritt oder Ausscheiden eines Wahlberechtigten oder einer Wahlberechtigten bis zum Tage vor dem Beginn der Stimmabgabe berichtigt oder ergänzt werden.

§ 18 Wahlausschreiben

(1) ¹Spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag erlässt der Wahlvorstand ein Wahlausschreiben, das von dem/der Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes zu unterschreiben ist. ²Es muss enthalten:

1. das Datum seines Erlasses,
2. die Namen und Fotos der Mitglieder des Wahlvorstandes,
3. die Voraussetzungen der Wählbarkeit zum Werkstattatrat,
4. den Hinweis, wo und wann die Liste der Wahlberechtigten und diese Ordnung zur Einsicht ausliegen,
5. den Hinweis, dass nur wählen kann, wer in die Liste der Wahlberechtigten eingetragen ist, und dass Einsprüche gegen die Liste der Wahlberechtigten nur vor Ablauf von zwei Wochen seit dem Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden können; der letzte Tag der Frist ist anzugeben,
6. die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von zwei Wochen nach Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen; der letzte Tag der Frist ist anzugeben,

7. die Mindestzahl von Wahlberechtigten, von denen ein Wahlvorschlag unterstützt werden muss (§ 19 Satz 2),
8. den Hinweis, dass die Stimmabgabe an die Wahlvorschläge gebunden ist und dass nur solche Wahlvorschläge berücksichtigt werden dürfen, die fristgerecht (Nummer 6) eingereicht sind,
9. die Bestimmung des Ortes, an dem die Wahlvorschläge bis zum Abschluss der Stimmabgabe durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise bekannt gegeben werden,
10. Ort, Tag und Zeit der Stimmabgabe,
11. den Ort und die Zeit der Stimmauszählung und der Sitzung des Wahlvorstandes, in der das Wahlergebnis abschließend festgestellt wird,
12. den Ort, an dem Einsprüche, Wahlvorschläge und sonstige Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben sind.

(2) Eine Abschrift oder ein Abdruck des Wahlausschreibens ist vom Tag seines Erlasses bis zum Wahltag an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen vom Wahlvorstand auszuhängen.

§ 19 Wahlvorschläge

¹Die Wahlberechtigten können innerhalb von zwei Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens Vorschläge beim Wahlvorstand einreichen. ²Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens drei Wahlberechtigten unterstützt werden. ³Der Wahlvorschlag bedarf der Zustimmung des Vorgeschlagenen oder der Vorgeschlagenen. ⁴Der Wahlvorstand entscheidet über die Zulassung zur Wahl.

§ 20 Bekanntmachung der Bewerber und Bewerberinnen

Spätestens eine Woche vor Beginn der Stimmabgabe und bis zum Abschluss der Stimmabgabe macht der Wahlvorstand die Namen und Fotos oder anderes Bildmaterial der Bewerber und Bewerberinnen aus zugelassenen Wahlvorschlägen in alphabetischer Reihenfolge in gleicher Weise bekannt wie das Wahlausschreiben (§ 18 Abs. 2).

§ 21 Stimmabgabe

(1) Der Werkstattrat wird in geheimer und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

(2) ¹Wer wahlberechtigt ist, kann seine Stimme nur für rechtswirksam vorgeschlagene Bewerber(innen) abgeben. ²Jede(r) Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Werkstattrats gewählt werden. ³Der Stimmzettel muss einen Hinweis darauf enthalten, wie viele Bewerber im Höchstfall gewählt werden dürfen. ⁴Für jeden Bewerber oder jede Bewerberin kann nur eine Stimme abgegeben werden.

(3) ¹Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels in einem Wahlumschlag ausgeübt. ²Auf dem Stimmzettel sind die Bewerber in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familienname und Vorname, erforderlichenfalls des Geburtsdatums, sowie mit Foto oder anderem Bildmaterial aufzuführen. ³Die Stimmzettel müssen sämtlich die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben. ⁴Das Gleiche gilt für die Wahlumschläge.

(4) ¹Bei der Stimmabgabe wird durch Ankreuzen an der im Stimmzettel jeweils vorgesehenen Stelle die, von dem/der Wählenden, gewählte Person gekennzeichnet. ²Stimmzettel, auf denen mehr als die zulässige Anzahl der Bewerber oder Bewerberinnen gekennzeichnet ist oder aus denen sich der Wille des Wählenden oder der Wählenden nicht zweifelsfrei ergibt, sind ungültig.

(5) Ist für mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten infolge ihrer Behinderung eine Stimmabgabe durch Abgabe eines Stimmzettels nach den Absätzen 3 und 4 überwiegend nicht möglich, kann der Wahlvorstand eine andere Form der Ausübung des Wahlrechts beschließen.

§ 22 Wahlvorgang

(1) ¹Der Wahlvorstand hat geeignete Vorkehrungen für die unbeobachtete Kennzeichnung der Stimmzettel im Wahlraum zu treffen und für die Bereitstellung einer Wahlurne zu sorgen. ²Die Wahlurne muss vom Wahlvorstand verschlossen und so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht herausgenommen werden können, ohne dass die Urne geöffnet wird.

(2) ¹Während der Wahl müssen immer mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahlraum anwesend sein. ²Sind Wahlhelfer oder Wahlhelferinnen bestellt (§ 14 Abs. 1 Satz 3), genügt die Anwesenheit eines Mitgliedes des Wahlvorstandes und eines Wahlhelfers oder einer Wahlhelferin.

(3) Der gekennzeichnete und in den Wahlumschlag gelegte Stimmzettel ist in die hierfür bereitgestellte Wahlurne einzuwerfen, nachdem die Stimmabgabe von einem Mitglied des Wahlvorstandes oder einem Wahlhelfer oder einer Wahlhelferin in der Liste der Wahlberechtigten vermerkt worden ist.

(4) ¹Wer infolge seiner Behinderung bei der Stimmabgabe einträchtig ist, bestimmt eine Person seines Vertrauens, die ihm bei der Stimmabgabe behilflich sein soll, und teilt dies dem Wahlvorstand mit. ²Personen, die sich bei der Wahl bewerben, Mitglieder des Wahlvorstandes, Vertrauenspersonen im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 2 sowie Wahlhelfer und Wahlhelferinnen dürfen nicht zur Hilfeleistung herangezogen werden. ³Die Hilfeleistung beschränkt sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers oder der Wählerin zur Stimmabgabe; die Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem Wähler oder der Wählerin die Wahlkabine aufsuchen. ⁴Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse von der Wahl einer anderen Person verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat. ⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Wähler und Wählerinnen, die des Lesens unkundig sind.

(5) Nach Abschluss der Wahl ist die Wahlurne zu versiegeln, wenn die Stimmauszählung nicht unmittelbar nach der Beendigung der Wahl durchgeführt wird.

§ 23 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Unverzüglich nach Abschluss der Wahl nimmt der Wahlvorstand öffentlich die Auszählung der Stimmen vor und stellt das Ergebnis fest.

(2) ¹Gewählt sind die Bewerber und Bewerberinnen, die die meisten Stimmen erhalten haben. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) ¹Der Wahlvorstand fertigt über das Ergebnis eine Niederschrift, die von dem/der Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes unterschrieben wird. ²Die Niederschrift muss die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel, die auf jeden Bewerber oder jede Bewerberin entfallenen Stimmenzahlen sowie die Namen der gewählten Bewerber und Bewerberinnen enthalten.

§ 24 Benachrichtigung der Gewählten und Annahme der Wahl

(1) ¹Der Wahlvorstand benachrichtigt die zum Werkstattrat Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl. ²Erklärt eine gewählte Person nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang

der Benachrichtigung dem Wahlvorstand ihre Ablehnung der Wahl, gilt dies als Annahme der Wahl.

(2) Lehnt eine gewählte Person die Wahl ab, tritt an ihre Stelle der Bewerber oder die Bewerberin mit der nächsthöchsten Stimmenzahl.

§ 25 Bekanntmachung der Gewählten

Sobald die Namen der Mitglieder des Werkstattrats endgültig feststehen, macht der Wahlvorstand sie durch zweiwöchigen Aushang in gleicher Weise wie das Wahlausschreiben bekannt (§ 18 Abs. 2) und teilt sie unverzüglich der Werkstatt mit.

§ 26 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen, insbesondere die Niederschriften, Bekanntmachungen und Stimmzettel, werden vom Werkstattrat mindestens bis zum Ende der Wahlperiode aufbewahrt.

§ 27 Wahlanfechtung

(1) Die Wahl kann bei dem nach § 40 benannten Kirchlichen Arbeitsgericht angefochten werden, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden ist und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.

(2) ¹Zur Anfechtung berechtigt sind mindestens drei Wahlberechtigte oder die Werkstatt. ²Die Wahlanfechtung ist nur binnen einer Frist von zwei Wochen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, zulässig.

§ 28 Wahlschutz und Wahlkosten

(1) ¹Niemand darf die Wahl des Werkstattrats behindern. ²Insbesondere dürfen Werkstattbeschäftigte in der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts nicht beschränkt werden.

(2) Niemand darf die Wahl des Werkstattrats durch Zufügung oder Androhung von Nachteilen oder durch Gewährung oder Versprechen von Vorteilen beeinflussen.

(3) ¹Die Kosten der Wahl trägt die Werkstatt. ²Versäumnis von Beschäftigungszeit, die zur Ausübung des Wahlrechts, zur Betätigung im Wahlvorstand oder zur Tätigkeit als Wahlhelfer oder Wahlhelferin erforderlich ist, berechtigt die Werkstatt nicht zur Minderung des Arbeitsentgeltes. ³Die Ausübung der genannten Tätigkeiten steht der Beschäftigung als Werkstattbeschäftigter gleich.

§ 29 Amtszeit des Werkstattrats

¹Die regelmäßige Amtszeit des Werkstattrats beträgt vier Jahre. ²Die Amtszeit beginnt mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses oder, wenn die Amtszeit des bisherigen Werkstattrats noch nicht beendet ist, mit deren Ablauf. ³Die Amtszeit des außerhalb des regelmäßigen Wahlzeitraumes gewählten Werkstattrats endet mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses des nach § 12 Abs. 1 neu gewählten Werkstattrats, spätestens jedoch am 30. November des maßgebenden Wahljahres. ⁴Im Falle des § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 endet die Amtszeit des bestehenden Werkstattrats mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses des neu gewählten Werkstattrats.

§ 30 Erlöschen der Mitgliedschaft im Werkstattrat; Ersatzmitglieder

(1) Die Mitgliedschaft im Werkstattrat erlischt durch

1. Ablauf der Amtszeit,
2. Niederlegung des Amtes,
3. Ausscheiden aus der Werkstatt,

4. Beendigung des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses.

(2) ¹Scheidet ein Mitglied aus dem Werkstattrat aus, so rückt ein Ersatzmitglied nach. ²Dies gilt entsprechend für die Stellvertretung eines zeitweilig verhinderten Mitgliedes des Werkstattrats.

(3) ¹Die Ersatzmitglieder werden der Reihe nach aus den nicht gewählten Bewerbern und Bewerberinnen der Vorschlagsliste entnommen. ²Die Reihenfolge bestimmt sich nach der Höhe der erreichten Stimmenzahlen. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 31 Vorsitz des Werkstattrats

(1) Der Werkstattrat wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende und eine Stellvertretung.

(2) Der/Die Vorsitzende vertritt den Werkstattrat im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse und ist zur Entgegennahme von Erklärungen, die dem Werkstattrat gegenüber abzugeben sind, berechtigt.

(3) Im Falle der Verhinderung wird der/die Vorsitzende durch den Stellvertreter vertreten.

§ 32 Einberufung der Sitzungen

(1) Innerhalb einer Woche nach dem Wahltag beruft der/die Vorsitzende des Wahlvorstandes den neu gewählten Werkstattrat zu der nach § 31 Abs. 1 vorgeschriebenen Wahl ein und leitet die Sitzung.

(2) ¹Die weiteren Sitzungen beruft der/die Vorsitzende des Werkstattrats ein, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. ²Der/Die Vorsitzende hat die Mitglieder des Werkstattrats rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden.

(3) Der/Die Vorsitzende hat eine Sitzung einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt wird, auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies von der Werkstatt beantragt wird.

(4) Die Werkstatt nimmt an den Sitzungen teil, die auf ihr Verlangen anberaumt sind, und an den Sitzungen, zu denen sie ausdrücklich eingeladen worden ist.

§ 33 Sitzungen des Werkstattrats

(1) ¹Die Sitzungen des Werkstattrats finden in der Regel während der Beschäftigungszeit statt. ²Der Werkstattrat hat bei der Ansetzung der Sitzungen auf die Arbeitsabläufe in der Werkstatt Rücksicht zu nehmen. ³Die Werkstatt ist vom Zeitpunkt der Sitzung vorher zu verständigen. ⁴Die Sitzungen des Werkstattrats sind nicht öffentlich.

(2) ¹Der Werkstattrat kann die Vertrauensperson (§ 39 Abs. 3), eine Schreibkraft oder sonstige Dritte zu seinen Sitzungen hinzuziehen. ²Für sie gelten die Geheimhaltungspflicht sowie die Offenbarungs- und Verwertungsverbote gemäß § 37 Abs. 8 entsprechend.

§ 34 Beschlüsse des Werkstattrats

(1) ¹Die Beschlüsse des Werkstattrats werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. ²Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Der Werkstattrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt.

(3) ¹Im Falle längerfristiger Verhinderung wird ein Mitglied durch das Ersatzmitglied nach § 30 Abs. 2 vertreten. ²Die Entscheidung, ob ein längerfristiger Verhinderungsfall vorliegt, trifft der Werkstattrat.

§ 35 Sitzungsniederschrift

(1) ¹Über die Sitzungen des Werkstattrats ist eine Sitzungsniederschrift aufzunehmen. ²Sie muss enthalten:

- den Wortlaut der Beschlüsse,
- und die Stimmenmehrheit, mit der sie gefasst wurden,
- die Anwesenheitsliste.

(2) ¹Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben. ²Weiterhin unterschreibt ein weiteres Mitglied oder die Vertrauensperson (§ 39 Abs. 3).

(3) Hat die Werkstatt an der Sitzung teilgenommen, so ist ihr der entsprechende Teil der Niederschrift abschriftlich auszuhandigen.

§ 36 Geschäftsordnung des Werkstattrats

¹Der Werkstattrat kann sich für seine Arbeit eine schriftliche Geschäftsordnung geben. ²In dieser können weitere Bestimmungen über die Geschäftsführung getroffen werden.

§ 37 Persönliche Rechte und Pflichten der Mitglieder des Werkstattrats

(1) Die Mitglieder des Werkstattrats führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

(2) Sie dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert oder wegen ihres Amtes nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung.

(3) ¹Sie sind von ihrer Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgeltes zu befreien, wenn und soweit es zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. ²Die Werkstattstätigkeit steht der Beschäftigung gleich. ³In Werkstätten mit 200 oder mehr Wahlberechtigten ist der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Werkstattrats auf Verlangen von der Tätigkeit im Arbeitsbereich der Werkstatt freizustellen, in Werkstätten mit mehr als 700 Wahlberechtigten auch die Stellvertretung. ⁴Die Befreiung nach Sätzen 1 und 3 erstreckt sich nicht auf Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 der Werkstättenverordnung.

(4) ¹Absatz 3 gilt entsprechend für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit des Werkstattrats erforderlich sind. ²Unbeschadet von Satz 1 hat jedes Mitglied des Werkstattrats während seiner regelmäßigen Amtszeit Anspruch auf Freistellung ohne Minderung des Arbeitsentgeltes für insgesamt fünfzehn Tage zur Teilnahme an solchen Schulungs- und Bildungsveranstaltungen; der Anspruch erhöht sich für Beschäftigte, die erstmals das Amt eines Mitgliedes des Werkstattrats übernehmen, auf 20 Tage.

(5) ¹Bei Streitigkeiten in Angelegenheiten der Absätze 3 und 4 kann die Vermittlungsstelle angerufen werden. ²§ 9 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. ³Das Recht zur Anrufung des Kirchlichen Arbeitsgerichtes gemäß § 40 bleibt unberührt.

(6) ¹Die Mitglieder des Werkstattrats sind verpflichtet

- a) über persönliche Verhältnisse und Angelegenheiten von Beschäftigten, die ihrer Bedeutung oder ihrem Inhalt nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, und,
- b) ihnen wegen ihres Amtes bekannt gewordene und von der Werkstatt ausdrücklich als geheimhaltungsbedürftig bezeichnete Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht zu offenbaren und nicht zu verwerthen, Stillschweigen zu bewahren. ²Die Pflichten gelten auch nach dem Ausscheiden aus dem Werkstattrat. ³Sie gelten nicht gegenüber den Mitgliedern des Werkstattrats und der Vertrauensperson (§ 39 Abs. 3) sowie vor der Vermittlungsstelle.

§ 38 Sprechstunden

(1) ¹Der Werkstattrat kann während der Beschäftigungszeit Sprechstunden einrichten. ²Zeit und Ort sind mit der Werkstatt zu vereinbaren.

(2) ¹Versäumt ein(e) Beschäftigte(r) wegen des Besuchs der Sprechstunde des Werkstattrates Beschäftigungszeit, so ist die Werkstatt ihm/ihr gegenüber nicht zur Minderung des Arbeitsentgeltes berechtigt. ²Diese Zeit steht der Beschäftigung gleich.

§ 39 Kosten und Sachaufwand des Werkstattrats

(1) ¹Die durch die Tätigkeit des Werkstattrats entstehenden Kosten trägt die Werkstatt. ²Das Gleiche gilt für Kosten, die für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen gemäß § 37 Abs. 6 entstehen.

(2) Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung hat die Werkstatt in erforderlichem Umfang Räume, sächliche Mittel und eine Bürokraft zur Verfügung zu stellen.

(3) ¹Die Werkstatt hat dem Werkstattrat auf dessen Wunsch aus dem Fachpersonal eine Person seines Vertrauens zur Verfügung zu stellen, die ihn bei seiner Tätigkeit unterstützt. ²Der Werkstattrat hat ein Vorschlagsrecht, die vorgesehene Person muss zu diesem Vorschlag das Einverständnis geben. ³Die Vertrauensperson nimmt ihre Aufgabe unabhängig von Weisungen der Werkstatt wahr. ⁴Die Werkstatt hat sie bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu fördern. ⁵Für die Vertrauensperson gilt § 37 entsprechend.

§ 39a Aufgaben und Rechtsstellung der Frauenbeauftragten

(1) ¹Die Frauenbeauftragte vertritt die Interessen der in der Werkstatt beschäftigten behinderten Frauen gegenüber der Werkstattleitung, insbesondere in den Bereichen Gleichstellung von Frauen und Männern, Vereinbarkeit von Familie und Beschäftigung sowie Schutz vor körperlicher, sexueller und psychischer Belästigung oder Gewalt. ²Werkstattleitung und Frauenbeauftragte sollen in der Regel einmal im Monat zu einer Besprechung zusammen treten.

(2) ¹Über Maßnahmen, die Auswirkungen in den in Absatz 1 genannten Bereichen haben können, unterrichtet die Werkstattleitung die Frauenbeauftragte rechtzeitig, umfassend und in angemessener Weise. ²Beide Seiten erörtern diese Maßnahmen mit dem Ziel des Einvernehmens. ³Lässt sich ein Einvernehmen nicht herstellen, kann jede Seite die Vermittlungsstelle anrufen. ⁴Die Werkstatt entscheidet unter Berücksichtigung des Einigungsvorschlages endgültig.

(3) Die Frauenbeauftragte hat das Recht, an den Sitzungen des Werkstattrates und an den Werkstattversammlungen (§ 8) teilzunehmen und dort zu sprechen.

(4) ¹Die Stellvertreterinnen vertreten die Frauenbeauftragte im Verhinderungsfall. ²Darüber hinaus kann die Frauenbeauftragte ihre Stellvertreterinnen zu bestimmten Aufgaben heranziehen.

(5) ¹Die Frauenbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen sind von ihrer Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgeltes zu befreien, wenn und soweit es zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. ²Die Tätigkeit steht der Werkstattbeschäftigung gleich. In Werkstätten mit mehr als 200 wahlberechtigten Menschen ist die Frauenbeauftragte auf Verlangen von der Tätigkeit freizustellen, in Werkstätten mit mehr als 700 wahlberechtigten Menschen auch die erste Stellvertreterin. ³Die Be-

freierung nach den Sätzen 1 und 3 erstreckt sich nicht auf Maßnahmen nach § 5 Absatz 3 der Werkstättenverordnung. ⁴Im Übrigen gelten § 37 Absatz 1, 2, 4, 5 und 6 sowie die §§ 38 und 39 für die Frauenbeauftragte und die Stellvertreterinnen entsprechend.

§ 39b Wahlen und Amtszeit der Frauenbeauftragten

(1) ¹Die Wahlen der Frauenbeauftragten und der Stellvertreterinnen sollen zusammen mit den Wahlen zum Werkstattrat stattfinden. ²Wahlberechtigt sind alle Frauen, die auch zum Werkstattrat wählen dürfen (§ 10). ³Wählbar sind alle Frauen, die auch in den Werkstattrat gewählt werden können (§ 11).

(2) ¹Wird zeitgleich der Werkstattrat gewählt, soll der Wahlvorstand für die Wahl des Werkstattrates auch die Wahl der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen vorbereiten und durchführen. ²Anderenfalls beruft die Werkstatt eine Versammlung der wahlberechtigten Frauen ein, in der ein Wahlvorstand und dessen Vorsitzende gewählt werden. ³Auch drei wahlberechtigte Frauen können zu dieser Versammlung einladen. ⁴Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl gelten die §§ 14 bis 28 entsprechend.

(3) ¹Für die Amtszeit der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen gilt § 29 entsprechend. ²Das Amt der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen erlischt mit Ablauf der Amtszeit, Niederlegung des Amtes, Ausscheiden aus der Werkstatt, Beendigung des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses oder erfolgreicher Wahlanfechtung.

§ 39c Vorzeitiges Ausscheiden der Frauenbeauftragten

(1) Scheidet die Frauenbeauftragte vor dem Ablauf der Amtszeit aus dem Amt aus, wird die erste Stellvertreterin zur Frauenbeauftragten.

(2) ¹Scheidet eine Stellvertreterin vorzeitig aus ihrem Amt aus, rückt die nächste Stellvertreterin beziehungsweise aus der Vorschlagsliste die Bewerberin mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Können die Ämter der Frauenbeauftragten und der Stellvertreterinnen aus der Vorschlagsliste nicht mehr besetzt werden, erfolgt eine außerplanmäßige Wahl der Frauenbeauftragten und der Stellvertreterinnen.

(4) ¹Hat außerhalb des für die regelmäßigen Wahlen festgelegten Zeitraumes eine Wahl zu den Ämtern der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen stattgefunden, so sind sie in dem auf die Wahl folgenden nächsten Zeitraum der regelmäßigen Wahlen neu zu wählen. ²Hat die Amtszeit zu Beginn des für die nächsten regelmäßigen Wahlen festgelegten Zeitraumes noch nicht ein Jahr betragen, sind die Frauenbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen in dem übernächsten Zeitraum der regelmäßigen Wahlen neu zu wählen.

§ 40 Zuständigkeit für Streitigkeiten

Für Streitigkeiten nach dieser Ordnung ist das im Bereich der Diözese eingerichtete Kirchliche Arbeitsgericht zuständig.

§ 41 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

II. Die vorstehende Ordnung tritt für die Erzdiözese Köln rückwirkend ab 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung vom 28. Ju-

li 2003 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2003, Nr. 196, Seiten 209 ff.) außer Kraft.

Köln, 6. Februar 2017

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 48 Aufhebung der Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes (Rechtsbereinigung)

Die Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 11. Dezember 2007 (vgl. Amtsblatt des Erzbistums Köln 2008, Nr. 1, Seite 1 f.) werden rückwirkend zum 1. Januar 2017 aufgehoben, nachdem der Inhalt der Inkraftsetzungsrichtlinien im neu gefassten § 21 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 12. November 2015 (vgl. Amtsblatt des Erzbistums Köln 2015, Nr. 314, Seite 278 ff.), welche nach Maßgabe des § 24 in Kraft getreten ist, geregelt wurde.

Köln, 9. Februar 2017

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 49 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

I) Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 8. Dezember 2016 folgende Beschlüsse gefasst:

Teil 1 – Änderung des § 23 AT AVR

I. Änderungen im Allgemeinen Teil der AVR

In § 23 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Teils der AVR wird das Wort "schriftlich" durch die Wörter "in Textform" ersetzt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Oktober 2016 in Kraft.

Teil 2 – Lineare Erhöhung, Entgeltordnung, Fahrdienste, Alltagsbegleiter, KZVK

A. Tariferhöhung zum 1.1.2017 und Eigenbeitrag der Mitarbeiter an der KZVK

I. Bei diesem Beschluss handelt es sich um einen Beschluss zur Entgeltordnung gemäß Abschnitt A Ziffer II Nrn. 5 und 6 Satz 2 des Bundesbeschlusses vom 16.06.2016. Damit wird der zweite Erhöhungsschritt zum 01.01.2017 wirksam und der monatliche Einbehalt von Eigenbeiträgen nach § 1a VersO A Anlage 8 zu den AVR wird nicht zum 01.01.2017 ausgesetzt.

II. Die Vergütungserhöhung für die neue Entgeltgruppe P 4 zum 01.01.2017 beträgt, ausgehend von den am

31.12.2016 geltenden Werten der Entgeltgruppe Kr 3a (Basis 38,5 Std.), 3,85 v. H.

B. Jahressonderzahlung

Die Jahressonderzahlung gem. §§ 16 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR und gem. § 15 der Anlage 33 zu den AVR wird für die Jahre 2017, 2018 und 2019 auf dem materiellen Niveau des Jahres 2015 eingefroren. Nach dem Jahr 2019 wirksam werdende allgemeine Entgelterhöhungen finden auch auf die Jahressonderzahlung gem. §§ 16 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR und gem. § 15 der Anlage 33 zu den AVR Anwendung. Darüber hinaus wird die Jahressonderzahlung ab dem 01.01.2017 um 4 Prozentpunkte gemindert. ⁴Ab dem Jahr 2020 gelten die in §§ 16 Absatz 2 Satz 1 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR und § 15 der Anlage 33 zu den AVR ausgewiesenen Bemessungssätze.

C. Anlagen 2a und 2c zu den AVR

Die Anlagen 2a und 2c zu den AVR werden gestrichen.

D. Anlage 22 zu den AVR

§ 6 der Anlage 22 zu den AVR wird wie folgt gefasst:

„Diese Regelung tritt zum 1. April 2012 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2018 befristet.“

E. Anlage 23 zu den AVR

- I. In § 3 Absatz 1 der Anlage 23 zu den AVR werden zwei neue Sätze 5 und 6 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„⁵Im Jahr 2017 beträgt die Vergütung abweichend von Satz 1 93,00 v. H. der festgelegten Vergütung nach Vergütungsgruppe 11 Stufe 1 der jeweils geltenden Regelvergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR. ⁶Im Jahr 2018 beträgt die Vergütung abweichend von Satz 1 94,00 v. H. der festgelegten Vergütung nach Vergütungsgruppe 11 Stufe 1 der jeweils geltenden Regelvergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR.“

- II. In § 3 Absatz 1 der Anlage 23 zu den AVR wird der bisherige Satz 5 zu Satz 7.

F. Anlage 31 zu den AVR

- I. Änderungen in Anlage 31 zu den AVR

1. In § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a wird die Angabe „Entgeltgruppen 1 bis 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppen 1 bis 9b“ und die Angabe „Entgeltgruppen 10 bis 15“ durch die Angabe „Entgeltgruppen 9c bis 15“ ersetzt.

2. In § 12 Abs. 1 wird ein neuer Satz 3 eingefügt:

„³Soweit in dieser Anlage auf bestimmte Entgeltgruppen Bezug genommen wird, entspricht

die Entgeltgruppe	der Entgeltgruppe
P 4	3
P 6	4
P 7	7
P 8	8
P 9, P 10	9a
P 11	9b
P 12	9c
P 13	10
P 14, P 15	11
P 16	12.“

3. In § 12 Abs. 3 wird nach der Angabe „Entgeltgruppen 5 bis 15“ die Angabe „bzw. P 4 bis P 16“ eingefügt.

4. § 12 Abs. 4 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

5. In § 12 wird die Anmerkung zu den Absätzen 3 und 5 gestrichen.

6. § 13a wird wie folgt gefasst:

„(1) Abweichend von § 13 Abs. 1 Satz 1 ist Eingangsstufe in den Entgeltgruppen P 7 bis P 16 die Stufe 2.

(2) ¹Abweichend von § 13 Abs. 3 Satz 1 wird in den Entgeltgruppen P 7 und P 8 die Stufe 3 nach drei Jahren in Stufe 2 erreicht.

Anmerkung zu Absatz 2:

Absatz 2 findet keine Anwendung auf Mitarbeiter, die mindestens zur Hälfte eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten ausüben haben:

- Pflege Kranker sowie Bedienung und Überwachung der Geräte in Dialyseeinheiten,
- entsprechende Tätigkeiten in Blutzentralen,
- entsprechende Tätigkeiten in besonderen Behandlungs- und Untersuchungsräumen in mindestens zwei Teilgebieten der Endoskopie,
- entsprechende Tätigkeiten in Polikliniken (Ambulanzbereichen) oder Ambulanzen/Nothilfen,
- entsprechende Tätigkeiten im EEG-Dienst,
- Erfüllung von Pflegeaufgaben an Patienten von psychiatrischen oder neurologischen Krankenhäusern, die nicht in diesen Krankenhäusern untergebracht sind,
- Betreuung von psychisch kranken Patienten bei der Arbeitstherapie in psychiatrischen oder neurologischen Krankenhäusern,
- dem zentralen Sterilisationsdienst vorstehen,
- entsprechende Tätigkeiten im Operationsdienst als Operations- bzw. Anästhesiepflegekräfte,
- entsprechende Tätigkeiten mit Verantwortlichkeit für die fachgerechte Lagerung in der großen Chirurgie,
- vorbereiten der Herz-Lungen-Maschine und herangezogen werden zur Bedienung der Maschine während der Operation,
- entsprechende Tätigkeiten in Einheiten für Intensivmedizin,
- in erheblichem Umfang der Ärztin bzw. dem Arzt bei Herzkatheterisierungen, Dilatationen oder Angiographien unmittelbar assistieren.“

7. § 14 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben. ²Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. ³Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist der Mitarbeiter der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. ⁴Der Mitarbeiter erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der im Satz 1 oder Satz 3 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe.“

8. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- Die Angabe „in den Entgeltgruppen 9 bis 12“ wird durch die Angabe „in den Entgeltgruppen 9a bis 12“ ersetzt.
 - Die Angabe „90 v. H.“ wird durch die Angabe „86 v. H.“, die Angabe „80 v. H.“ wird durch die Angabe „76 v. H.“ und die Angabe „60 v. H.“ wird durch die Angabe „56 v. H.“ ersetzt.
9. In § 16 wird die Anmerkung zu Absatz 2 wie folgt geändert:
- Der bisherige Wortlaut wird Nr. 1.
 - Es wird eine Nr. 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„¹Wegen der am 08.12.2016 vereinbarten Festbeschreibung der Jahressonderzahlung beträgt abweichend von Absatz 2 Satz 1 der Bemessungssatz für die Jahressonderzahlung im Kalenderjahr 2017

- in den Entgeltgruppen 1 bis 8 82,05 v. H.,
- in den Entgeltgruppen 9a bis 12 72,52 v. H. und
- in den Entgeltgruppen 13 bis 15 53,43 v. H.

²Ab dem Kalenderjahr 2018 beträgt mit dem Wirksamwerden einer allgemeinen Entgeltanpassung der Bemessungssatz

- in den Entgeltgruppen 1 bis 8
82,05 v. H. : $[(100 + x) : 100]$,
- in den Entgeltgruppen 9a bis 12
72,52 v. H. : $[(100 + x) : 100]$,
- in den Entgeltgruppen 13 bis 15
53,43 v. H. : $[(100 + x) : 100]$,

wobei x jeweils dem Vomhundertsatz der allgemeinen Entgeltanpassung im Jahr 2018 entspricht. ³Die nach Satz 2 berechneten Bemessungssätze sind auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch zu runden. ⁴Für die ab dem Kalenderjahr 2019 gültigen Bemessungssätze wird die Berechnung analog der in den Sätzen 2 und 3 beschriebenen Berechnungsformel ermittelt. ⁵Ab dem Jahr 2020 gelten die in Absatz 2 Satz 1 ausgewiesenen Bemessungssätze.“

10. § 16 Abs. 2a wird gestrichen.

II. Änderungen in Anlage 31 zu den AVR – Anhänge A und B

1. Änderungen in Anhang A

Anhang A wird mit folgenden Tabellen (mittlere Werte) neu gefasst:

„Diese Tabellenwerte gelten ausschließlich für die Überleitung und Höhergruppierung der Mitarbeiter nach Anhang F:

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	4.280,05 €	4.748,72 €	4.923,20 €	5.546,38 €	6.020,00 €	6.331,60 €
EG 14	3.876,23 €	4.299,99 €	4.549,26 €	4.923,20 €	5.496,55 €	5.808,12 €
EG 13	3.573,37 €	3.963,48 €	4.175,38 €	4.586,64 €	5.159,99 €	5.396,82 €
EG 12	3.204,27 €	3.552,17 €	4.050,72 €	4.486,96 €	5.047,84 €	5.297,11 €
EG 11	3.095,36 €	3.427,56 €	3.676,82 €	4.050,72 €	4.592,90 €	4.842,18 €
EG 10	2.986,43 €	3.302,89 €	3.552,17 €	3.801,47 €	4.275,08 €	4.387,25 €
EG 9c	2.897,54 €	3.145,50 €	3.442,50 €	3.664,61 €	3.997,76 €	4.142,12 €
EG 9b	2.648,85 €	2.925,94 €	3.071,16 €	3.464,92 €	3.776,53 €	4.025,78 €

Gültig ab 01.01.2017:

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	4.380,63 €	4.860,31 €	5.038,90 €	5.676,72 €	6.161,47 €	6.480,39 €
EG 14	3.967,32 €	4.401,04 €	4.656,17 €	5.038,90 €	5.625,72 €	5.944,61 €
EG 13	3.657,34 €	4.056,62 €	4.273,50 €	4.694,43 €	5.281,25 €	5.523,65 €
EG 12	3.279,57 €	3.635,65 €	4.145,91 €	4.592,40 €	5.166,46 €	5.421,59 €
EG 11	3.168,10 €	3.508,11 €	3.763,23 €	4.145,91 €	4.700,83 €	4.955,97 €
EG 10	3.056,61 €	3.380,51 €	3.635,65 €	3.890,80 €	4.375,54 €	4.490,35 €
EG 9c	2.965,63 €	3.219,42 €	3.523,40 €	3.750,73 €	4.091,71 €	4.239,46 €
EG 9b	2.711,10 €	2.994,70 €	3.143,33 €	3.546,35 €	3.865,28 €	4.120,39 €

“

2. Änderungen in Anhang B

Anhang B wird mit folgenden Tabellen (mittlere Werte) neu gefasst:

„Diese Tabellenwerte gelten ausschließlich für die Überleitung und Höhergruppierung der Mitarbeiter nach Anhang F:

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		3.957,76 €	4.096,51 €	4.544,51 €	5.066,75 €	5.297,11 €
P 15		3.872,77 €	3.999,74 €	4.317,18 €	4.697,09 €	4.842,18 €
P 14		3.779,07 €	3.902,98 €	4.212,74 €	4.633,60 €	4.710,40 €
P 13		3.685,38 €	3.806,21 €	4.108,29 €	4.326,40 €	4.382,72 €
P 12		3.497,98 €	3.612,67 €	3.899,39 €	4.075,52 €	4.157,44 €
P 11		3.310,59 €	3.419,14 €	3.690,50 €	3.870,72 €	3.952,64 €
P 10		3.123,20 €	3.225,60 €	3.512,32 €	3.650,56 €	3.737,60 €
P 9		2.969,60 €	3.123,20 €	3.225,60 €	3.420,16 €	3.502,08 €
P 8		2.732,33 €	2.865,46 €	3.036,16 €	3.174,02 €	3.365,23 €
P 7		2.575,02 €	2.732,33 €	2.974,36 €	3.095,36 €	3.220,01 €
P 6	2.153,91 €	2.308,81 €	2.454,02 €	2.762,59 €	2.841,25 €	2.986,43 €
P 4	2.032,03 €	2.096,25 €	2.139,68 €	2.171,79 €	2.194,45 €	2.228,45 €

Gültig ab 01.01.2017:

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
			6			
P 16		4.050,77 €	4.192,78 €	4.651,31 €	5.185,82 €	5.421,59 €
P 15		3.963,78 €	4.093,73 €	4.418,63 €	4.807,47 €	4.955,97 €
P 14		3.867,88 €	3.994,70 €	4.311,74 €	4.742,49 €	4.821,09 €
P 13		3.771,99 €	3.895,66 €	4.204,83 €	4.428,07 €	4.485,71 €
P 12		3.580,18 €	3.697,57 €	3.991,03 €	4.171,29 €	4.255,14 €
P 11		3.388,39 €	3.499,49 €	3.777,23 €	3.961,68 €	4.045,53 €
P 10		3.196,60 €	3.301,40 €	3.594,86 €	3.736,35 €	3.825,43 €
P 9		3.039,39 €	3.196,60 €	3.301,40 €	3.500,53 €	3.584,38 €
P 8		2.796,54 €	2.932,80 €	3.107,51 €	3.248,61 €	3.444,31 €
P 7		2.635,53 €	2.796,54 €	3.044,26 €	3.168,10 €	3.295,68 €
P 6	2.204,53 €	2.363,07 €	2.511,69 €	2.827,51 €	2.908,02 €	3.056,61 €
P 4	2.110,26 €	2.176,96 €	2.222,06 €	2.255,40 €	2.278,94 €	2.314,25 €

“

III. Änderungen in Anlage 31 zu den AVR – Anhang C

Anhang C wird mit folgender Tabelle (mittlere Werte) neu gefasst:

„Stundenentgelte für Anhang A

Entgeltgruppe	Stundenentgelt gültig ab 01.01.2017
EG 15	28,51 €
EG 14	26,23 €
EG 13	25,05 €
EG 12	23,78 €
EG 11	21,67 €
EG 10	19,98 €
EG 9c	19,74 €
EG 9b	18,84 €

Stundenentgelte für Anhang B

Entgeltgruppe	Stundenentgelt gültig ab 01.01.2017
P 16	25,77 €
P 15	24,07 €
P 14	22,75 €
P 13	21,31 €
P 12	20,52 €
P 11	19,79 €
P 10	18,89 €
P 9	18,60 €
P 8	17,77 €
P 7	17,03 €
P 6	15,77 €
P 4	13,33 €

“

IV. Änderungen in Anlage 31 zu den AVR – Anhang D

Anhang D der Anlage 31 zu den AVR wird wie folgt gefasst:

„Entgeltgruppen für Mitarbeiter im Pflegedienst in Krankenhäusern

Grundsätzliche Eingruppierungsregelungen

1. Wissenschaftliche Hochschulbildung

¹Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium

a) an einer Universität, Technischen Hochschule, Pädagogischen Hochschule, Kunsthochschule oder einer anderen nach Landesrecht anerkannten Hochschule (außer Fachhochschulen) mit einer ersten Staatsprüfung, mit einer Masterprüfung oder mit einer Diplomprüfung beendet worden ist oder

b) mit einer Masterprüfung beendet worden ist.

²Diesen Prüfungen steht eine Promotion oder die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung, einer Masterprüfung oder einer Diplomprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist. ³Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung im Sinne des Satzes 1 Buchst. a setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. – vorschreibt. ⁴Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind. ⁵Der Masterstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁶Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.

2. Hochschulbildung

¹Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 HRG ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. ²Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. – vorschreibt. ³Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁴Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. ⁵Nr. 1 Satz 6 gilt entsprechend.

3. Übergangsregelungen zu in der DDR erworbenen Abschlüssen

¹Aufgrund des Artikels 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu als gleichwertig festgestellte Abschlüsse

se, Prüfungen und Befähigungsnachweise stehen ab dem Zeitpunkt ihres Erwerbs den in den Tätigkeitsmerkmalen geforderten entsprechenden Anforderungen gleich. ²Ist die Gleichwertigkeit erst nach Erfüllung zusätzlicher Erfordernisse festgestellt worden, gilt die Gleichstellung ab der Feststellung.

4. Unterstellungsverhältnisse

¹Bei der Zahl der unterstellten oder in der Regel unterstellten bzw. beaufsichtigten oder der in dem betreffenden Bereich beschäftigten Personen zählen Teilzeitbeschäftigte entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit einer/eines Vollzeitbeschäftigten. ²Für die Eingruppierung ist es unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind.

5. Ständige Vertreter

Ständige Vertreter sind nicht die Vertreter in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen.

I. Mitarbeiter in der Pflege

Vorbemerkungen

1. Die Bezeichnung „Pflegehelfer“ umfasst auch Gesundheits- und Krankenpflegehelfer sowie Altenpflegehelfer. Die Bezeichnung „Pfleger“ umfasst Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sowie Altenpfleger in allen Fachrichtungen bzw. Spezialisierungen.

2. Gesundheits- und Krankenpfleger, die die Tätigkeiten von Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern oder von Altenpflegern ausüben, sind als Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger bzw. als Altenpfleger eingruppiert.

3. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, die die Tätigkeiten von Gesundheits- und Krankenpflegern oder von Altenpflegern ausüben, sind als Gesundheits- und Krankenpfleger bzw. als Altenpfleger eingruppiert.

4. Altenpfleger, die die Tätigkeiten von Gesundheits- und Krankenpflegern ausüben, sind als Gesundheits- und Krankenpfleger eingruppiert.

5. Nach den Tätigkeitsmerkmalen für Pfleger sind auch Hebammen und Entbindungspfleger, die die Tätigkeit von Gesundheits- und Krankenpflegern oder von Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern auszuüben haben, eingruppiert.

6. Zu der entsprechenden Tätigkeit von Pflegehelfern bzw. von Pflegern gehört auch die Tätigkeit in Ambulanzen, Blutzentralen und Dialyseeinheiten, soweit es sich nicht überwiegend um eine Verwaltungs- oder Empfangstätigkeit handelt.

7. Die Bezeichnungen

Gesundheits- und Krankenpflegehelfer umfassen auch Krankenpflegehelfer, Gesundheits- und Krankenpfleger umfassen auch Krankenschwestern und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger umfassen auch Kinderkrankenpfleger und Kinderkrankenpfleger.

a) Entgeltgruppen zu Anhang B

Entgeltgruppe P 4

Pflegehelfer mit entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 3)

Entgeltgruppe P 6

Pflegehelfer mit mindestens einjähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 3)

Entgeltgruppe P 7

- 1 Pfleger mit mindestens dreijähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 3 und 7)
- 2 Operationstechnische Assistenten sowie Anästhesietechnische Assistenten mit abgeschlossener Ausbildung nach der DKG-Empfehlung vom 17. September 2013 in der jeweiligen Fassung oder nach gleichwertiger landesrechtlicher Regelung und jeweils entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 3)

Entgeltgruppe P 8

- 1 Mitarbeiter der Entgeltgruppe P 7 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich aufgrund besonderer Schwierigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 7 Fallgruppe 1 heraushebt.
(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 6)
- 2 Praxisanleiter in der Pflege mit berufspädagogischer Zusatzqualifikation nach bundesrechtlicher Regelung und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 3)
- 3 Hebammen und Entbindungspfleger mit mindestens dreijähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.
- 4 Mitarbeiter der Entgeltgruppe P 7 Fallgruppe 2, deren Tätigkeit sich aufgrund besonderer Schwierigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 7 Fallgruppe 2 heraushebt.
(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 6)

Entgeltgruppe P 9

- 1 Mitarbeiter der Entgeltgruppe P 7 Fallgruppe 1 mit abgeschlossener Fachweiterbildung und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 3 und 6)
- 2 Mitarbeiter der Entgeltgruppe P 7 Fallgruppe 1 mit erfolgreich abgeschlossener Fachweiterbildung zur Hygienefachkraft und entsprechender Tätigkeit.

b) Entgeltgruppen zu Anhang A

Entgeltgruppe 9b

Mitarbeiter mit abgeschlossener Hochschulbildung und einer den Anforderungen der Anmerkung Nr. 7 entsprechenden Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
(Hierzu Anmerkung Nr. 7)

Entgeltgruppe 9c

Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9b heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.

Entgeltgruppe 10

Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9c heraushebt.

Entgeltgruppe 11

Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9c heraushebt.

Entgeltgruppe 12

Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt.

Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12

1. Mitarbeiter der Entgeltgruppen P 4 bis P 9, die die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend bei
 - a) an schweren Infektionskrankheiten erkrankten Patienten (z.B. Tuberkulose-Patientinnen oder -Patienten), die wegen der Ansteckungsgefahr in besonderen Infektionsabteilungen oder Infektionsstationen untergebracht sind,
 - b) Kranken in geschlossenen oder halbgeschlossenen (Open-door-system) psychiatrischen Abteilungen oder Stationen,
 - c) Kranken in geriatrischen Abteilungen und Stationen,
 - d) Gelähmten oder an multipler Sklerose erkrankten Patienten,
 - e) Patienten nach Transplantationen innerer Organe oder von Knochenmark,
 - f) an AIDS (Vollbild) erkrankten Patienten,
 - g) Patienten, bei denen Chemotherapien durchgeführt oder die mit Strahlen oder mit inkorporierten radioaktiven Stoffen behandelt werden,

ausüben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage in Höhe von 46,02 Euro.

2. Mitarbeiter der Entgeltgruppen P 4 bis P 9, die zeitlich überwiegend in Einheiten für Intensivmedizin (Stationen für Intensivbehandlungen und Intensivüberwachung sowie Wachstationen, die für Intensivüberwachung eingerichtet sind) Patienten pflegen, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage von 46,02 Euro.

3. ¹Mitarbeiter der Entgeltgruppen P 4 bis P 9, die die Grund- und Behandlungspflege bei schwerbrandverletzten Patienten in Einheiten für Schwerbrandverletzte, denen durch die Einsatzzentrale/Rettungsleitstelle der Feuerwehr Hamburg Schwerbrandverletzte vermittelt werden, ausüben, erhalten eine Zulage in Höhe von 1,80 Euro für jede volle Arbeitsstunde dieser Pflegetätigkeit. ²Eine nach den Anmerkungen Nrn. 1 und 2 zustehende Zulage vermindert sich um den Betrag, der in demselben Kalendermonat nach Satz 1 zusteht.

4. Tätigkeiten, die sich aufgrund besonderer Schwierigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 7 herausheben, sind

- a) Tätigkeiten in Spezialbereichen, in denen eine Fachweiterbildung nach der DKG-Empfehlung zur Weiterbildung von Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpflegekräften (siehe Anmerkung Nr. 6) vorgesehen ist, oder
- b) die Wahrnehmung einer der folgenden besonderen pflegerischen Aufgaben außerhalb von Spezialbereichen nach Buchstabe a:

- Wundmanager,
 - Gefäßassistent,
 - Breast Nurse/Lactation,
 - Painnurse oder
- c) die Tätigkeit im Case- oder Caremanagement.
5. Auf Pfleger in Psychiatrien und psychiatrischen Krankenhäusern oder Einrichtungen, die aufgrund Erfüllung der Anforderung des Buchstaben a) der Anmerkung Nr. 4 in Entgeltgruppe P 8 eingruppiert sind, finden
- a) Buchstabe b) der Anmerkung Nr. 1 und
 - b) Abschnitt VIII Absatz e) Nr. 4 Unterabsatz 1 der Anlage 1 zu den AVR
- keine Anwendung.
6. Bei der Fachweiterbildung muss es sich um eine Fachweiterbildung nach § 1 der DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung vom 29. September 2015 in der jeweiligen Fassung oder um eine gleichwertige Weiterbildung nach § 21 dieser DKG-Empfehlung handeln.
7. Die hochschulische Ausbildung befähigt darüber hinaus insbesondere
- a) zur Steuerung und Gestaltung hochkomplexer Pflegeprozesse auf der Grundlage wissenschaftsbasierter oder wissenschaftsorientierter Entscheidungen,
 - b) vertieftes Wissen über Grundlagen der Pflegewissenschaft, des gesellschaftlich institutionellen Rahmens des pflegerischen Handelns sowie des normativ-institutionellen Systems der Versorgung anzuwenden und die Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung dadurch maßgeblich mitzugestalten,
 - c) sich Forschungsgebiete der professionellen Pflege auf dem neuesten Stand der gesicherten Erkenntnisse erschließen und forschungsgestützte Problemlösungen wie auch neue Technologien in das berufliche Handeln übertragen zu können sowie berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe zu erkennen,
 - d) sich kritisch reflexiv und analytisch sowohl mit theoretischem als auch praktischem Wissen auseinandersetzen und wissenschaftsbasiert innovative Lösungsansätze zur Verbesserung im eigenen beruflichen Handlungsfeld entwickeln und implementieren zu können und
 - e) an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mitzuwirken.

II. Leitende Mitarbeiter in der Pflege

Vorbemerkungen

1. ¹Dem Aufbau der Tätigkeitsmerkmale für Leitungskräfte in der Pflege wird folgende regelmäßige Organisationsstruktur zu Grunde gelegt:
 - a) Die Gruppen- bzw. Teamleitung stellt die unterste Leitungsebene dar. Einer Gruppen- bzw. einer Teamleitung sind in der Regel nicht mehr als neun Mitarbeiter unterstellt.
 - b) Die Station ist die kleinste organisatorische Einheit. Einer Stationsleitung sind in der Regel nicht mehr als zwölf Mitarbeiter unterstellt.
 - c) Ein Bereich bzw. eine Abteilung umfasst in der Regel mehrere Stationen. Einer Bereichs- bzw. Abteilungs-

leitung sind in der Regel nicht mehr als 48 Mitarbeiter unterstellt.

²Die Mitarbeiter müssen fachlich unterstellt sein.

2. Soweit für vergleichbare organisatorische Einheiten von den vorstehenden Bezeichnungen abweichende Bezeichnungen verwandt werden, ist dies unbeachtlich.

3. Diese Regelungen gelten auch für Leitungskräfte in der Entbindungspflege.

a) Entgeltgruppen zu Anhang B

Entgeltgruppe P 9

Mitarbeiter als ständige Vertreter von Gruppenleitern oder Teamleitern.

(Hierzu Anmerkung)

Entgeltgruppe P 10

- 1 Mitarbeiter als Gruppenleiter oder Teamleiter.
- 2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Gruppenleitern oder Teamleitern der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe P 11

- 1 Mitarbeiter als Gruppenleiter bzw. Teamleiter mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit oder von großen Gruppen oder Teams.
- 2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Stationsleitern.

Entgeltgruppe P 12

- 1 Mitarbeiter als Stationsleiter.
- 2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Stationsleitern der Entgeltgruppe P 13 oder von Bereichsleitern oder Abteilungsleitern.

Entgeltgruppe P 13

Mitarbeiter als Stationsleiter mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit oder von großen Stationen.

Entgeltgruppe P 14

- 1 Mitarbeiter als Bereichsleiter oder als Abteilungsleiter.
- 2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Bereichsleitern der Entgeltgruppe P 15.

Entgeltgruppe P 15

Mitarbeiter als Bereichsleiter oder als Abteilungsleiter, deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes sowie durch große Selbstständigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 14 heraushebt oder von großen Bereichen bzw. Abteilungen.

Entgeltgruppe P 16

Mitarbeiter der Entgeltgruppe P 15, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe P 15 heraushebt.

b) Entgeltgruppen zu Anhang A

Entgeltgruppe 13

- 1 Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
- 2 Mitarbeiter in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Auf-

gaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe 14

- 1 Mitarbeiter der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel
 - durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder
 - durch das Erfordernis hochwertiger Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben
 aus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 heraushebt.
- 2 Mitarbeiter in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe 15

- 1 Mitarbeiter der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich
 - durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung sowie
 - erheblich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung
 aus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 heraushebt.
- 2 Mitarbeiter in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

Anmerkung

Diese Mitarbeiter erhalten die Zulage nach den Anmerkungen Nrn. 1 und 2 zu Abschnitt I ebenfalls, wenn alle dem Gruppenleiter bzw. dem Teamleiter durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellten Pflegekräfte Anspruch auf die jeweilige Zulage haben.“

V. Neuer Anhang F zur Anlage 31 zu den AVR – Überleitung

Es wird ein neuer Anhang F mit folgendem Inhalt in die Anlage 31 zu den AVR eingefügt:

„Überleitungsregelung für Bestandsmitarbeiter

Präambel

Diese Überleitungsregelung dient der Umsetzung des Bundesbeschlusses vom 08.12.2016, mit welchem eine neue Entgeltordnung eingeführt wird. Sie regelt die Überleitung von Bestandsmitarbeitern in die neu eingeführte Pflgetabelle.

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Überleitungsregelung gilt für Mitarbeiter im Sinne des § 1 der Anlage 31, die am Tag vor dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung in einem Dienstverhältnis standen, das am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung fortbesteht, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Dienstverhältnisses. ²Unterbrechungen von bis zu einem Monat sind unschädlich.

§ 2 Überleitung

(1) Die Überleitung der Mitarbeiter erfolgt, soweit in den nachfolgenden Absätzen nicht abweichend geregelt, stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit nach folgender Zuordnungstabelle:

Kr-Anwendungstabelle	Pflgetabelle
Kr 12a	P 16
Kr 11b	P 15
Kr 11a	P 14
Kr 10a	P 13
Kr 9d	P 12
Kr 9c	P 11
Kr 9b	P 10
Kr 9a	P 9
Kr 8a	P 8
Kr 7a	P 7
Kr 4a	P 6
Kr 3a	P 4

(2) ¹Aus der Stufe 1 der Entgeltgruppe Kr 7a und Kr 8a erfolgt die Überleitung in die Stufe 2 der Entgeltgruppe P 7 bzw. P 8 unter Mitnahme der in der Stufe 1 zurückgelegten Stufenlaufzeit. ²Erfolgt die Überleitung aus der Stufe 2 der Entgeltgruppe Kr 7a oder Kr 8a, wird die Stufenlaufzeit der Stufe 1 auf die Stufenlaufzeit der Stufe 2 der Entgeltgruppe P 7 bzw. P 8 angerechnet. ³Ist durch eine Verkürzung der Stufenlaufzeit am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe erfüllt, beginnt in dieser nächsthöheren Stufe die Stufenlaufzeit neu. ⁴Mitarbeiter in den Entgeltgruppen Kr 9a bis Kr 11a, die am Tag vor dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung in der Stufe 5 eine Stufenlaufzeit von mindestens fünf Jahren zurückgelegt haben, werden der Stufe 6 der Entgeltgruppe, in die sie gemäß Absatz 1 übergeleitet werden, zugeordnet. § 3 Abs. 1 und 2 bleibt unberührt.

(3) Mitarbeiter, die am Tag vor dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung durch Zuordnung nach Anhang B in der Fassung vom 31.12.2016 in der Vergütungsgruppe Kr 5a Ziffer 9 (Hebammen/Entbindungspfleger, die durch ausdrückliche Anordnung zur/zum Vorsteherin/Vorsteher des Kreißsaals bestellt sind) eingruppiert sind, werden stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Entgeltgruppe P 8 übergeleitet.

(4) Für Mitarbeiter, die am Tag vor dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung durch Zuordnung nach Anhang B in der Fassung vom 31.12.2016 in der Vergütungsgruppe Kr 2 Ziffer 3 eingruppiert und die am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung der Entgeltgruppe P 6 zugeordnet sind, ist abweichend von § 13 Abs. 1 Satz 1 der Anlage 31 zu den AVR die Endstufe die Stufe 3.

(5) ¹Mitarbeiter der Vergütungsgruppe Kr 13 Ziffer 2 und 3 der Anlage 2a zu den AVR werden in die Entgeltgruppe P 16 übergeleitet. Mitarbeiter der Vergütungsgruppe Kr 14 der Anlage 2a zu den AVR werden in die Entgeltgruppe 13 übergeleitet. ²Die §§ 2 und 3 des Anhangs E finden entsprechend Anwendung.

§ 3 Höhergruppierung

(1) ¹Ergibt sich nach der neuen Entgeltordnung eine höhere Entgeltgruppe, sind die Mitarbeiter auf Antrag in der Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach Abschnitt I der Anlage 1 zu den AVR ergibt. ²Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres ab dem Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung gestellt werden und wirkt auf den Tag des

Inkrafttretens zurück. ³Nach dem Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung unberücksichtigt. ⁴Ruht das Dienstverhältnis am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung zurück. ⁵Abweichend von § 23 Allgemeiner Teil AVR beträgt die Ausschlussfrist für die Geltendmachung von Vergütungsansprüchen aufgrund Höhergruppierung ein Jahr ab dem Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung. ⁶Ruht das Dienstverhältnis am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit.

(2) ¹Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen in der am 31.12.2016 gültigen Fassung. ²Fallen am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung ein Stufenanstieg und die Höhergruppierung zusammen, erfolgt erst der Stufenanstieg und anschließend die Höhergruppierung.

(3) ¹Mitarbeiter, die am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung nach Abs. 1 aus den Stufen 3, 4 oder 5 der Entgeltgruppe P 7 in die Entgeltgruppe P 8 höhergruppiert werden, erhalten zusätzlich zu ihrem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe P 8

- für die Dauer des Verbleibs in der Stufe 2 der Entgeltgruppe P 8 bei Höhergruppierung aus der Stufe 3 der Entgeltgruppe P 7,
- für die Dauer des Verbleibs in der Stufe 4 der Entgeltgruppe P 8 bei Höhergruppierung aus der Stufe 4 der Entgeltgruppe P 7,
- für die Dauer des Verbleibs in der Stufe 5 der Entgeltgruppe P 8 bei Höhergruppierung aus der Stufe 5 der Entgeltgruppe P 7

eine monatliche Zulage in Höhe von 46,02 Euro, sofern und solange sie nach der Anmerkung Nr. 1 Absatz 1 Buchstabe b) des Anhang D der Anlage 31 zu den AVR in der Fassung vom 31.12.2016 einen Anspruch auf eine monatliche Zulage gehabt hätten. ²Für die Dauer des Verbleibs in der Stufe 5 im Anschluss an die Stufenlaufzeit der Stufe 4 der Entgeltgruppe P 8 bei Höhergruppierung aus der Stufe 4 der Entgeltgruppe P 7 erhalten die Mitarbeiter unter den sonstigen Voraussetzungen des Satzes 1 eine monatliche Zulage in Höhe von 23,01 Euro.

(4) Mitarbeiter, die keinen Antrag nach Abs. 1 innerhalb der Ausschlussfrist stellen, verbleiben für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit in ihrer bisherigen Entgeltgruppe.

G. Anlage 32 zu den AVR

I. Änderungen in Anlage 32 zu den AVR

1. In § 1 Abs. 1 Buchstabe e werden hinter dem Wort „Pflegediensten“ die Wörter „oder teilstationären Pflegeeinrichtungen“ eingefügt.
2. In § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a wird die Angabe „Entgeltgruppen 1 bis 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppen 1 bis 9b“ und die Angabe „Entgeltgruppen 10 bis 15“ durch die Angabe „Entgeltgruppen 9c bis 15“ ersetzt.
3. In § 12 Abs. 1 wird ein neuer Satz 3 eingefügt:
„³Soweit in dieser Anlage auf bestimmte Entgeltgruppen Bezug genommen wird, entspricht

die Entgeltgruppe	der Entgeltgruppe
P 4	3
P 6	4
P 7	7
P 8	8
P 9, P 10	9a
P 11	9b
P 12	9c
P 13	10
P 14, P 15	11
P 16	12.”

4. § 13a wird wie folgt gefasst:

“(1) Abweichend von § 13 Abs. 1 Satz 1 ist Eingangsstufe in den Entgeltgruppen P 7 bis P 16 die Stufe 2.

(2) ¹Abweichend von § 13 Abs. 3 Satz 1 wird in den Entgeltgruppen P 7 und P 8 die Stufe 3 nach drei Jahren in Stufe 2 erreicht.

Anmerkung zu Absatz 2:

Absatz 2 findet keine Anwendung auf Mitarbeiter, die mindestens zur Hälfte eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten ausüben haben:

- Erfüllung von Pflegeaufgaben an Patienten von psychiatrischen oder neurologischen Krankenhäusern, die nicht in diesen Krankenhäusern untergebracht sind,
- dem zentralen Sterilisationsdienst vorstehen.”

5. § 14 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben. ²Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. ³Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist der Mitarbeiter der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. ⁴Der Mitarbeiter erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der im Satz 1 oder Satz 3 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe.”

6. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „in den Entgeltgruppen 9 bis 12“ wird durch die Angabe „in den Entgeltgruppen 9a bis 12“ ersetzt.
- b) Die Angabe „90 v. H.“ wird durch die Angabe „86 v. H.“, die Angabe „80 v. H.“ wird durch die Angabe „76 v. H.“ und die Angabe „60 v. H.“ wird durch die Angabe „56 v. H.“ ersetzt.

7. In § 16 wird die Anmerkung zu Absatz 2 wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Nr. 1.
- b) Es wird eine Nr. 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„¹Wegen der am 08.12.2016 vereinbarten Festschreibung der Jahressonderzahlung beträgt abweichend von Absatz 2 Satz 1 der Bemessungssatz für die Jahressonderzahlung im Kalenderjahr 2017

- in den Entgeltgruppen 1 bis 8 82,05 v. H.,
 - in den Entgeltgruppen 9a bis 12 72,52 v. H.
- und
- in den Entgeltgruppen 13 bis 15 53,43 v. H.

²Ab dem Kalenderjahr 2018 beträgt mit dem Wirksamwerden einer allgemeinen Entgeltanpassung der Bemessungssatz

- in den Entgeltgruppen 1 bis 8 82,05 v. H. : [(100 + x) : 100],
- in den Entgeltgruppen 9a bis 12 72,52 v. H. : [(100 + x) : 100],
- in den Entgeltgruppen 13 bis 15 53,43 v. H. : [(100 + x) : 100],

wobei x jeweils dem Vomhundertsatz der allgemeinen Entgeltanpassung im Jahr 2018 entspricht. ³Die nach Satz 2 berechneten Bemessungssätze sind auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch zu runden. ⁴Für die ab dem Kalenderjahr 2019 gültigen Bemessungssätze wird die Berechnung analog der in den Sätzen 2 und 3 beschriebenen Berechnungsformel ermittelt. ⁵Ab dem Jahr 2020 gelten die in Absatz 2 Satz 1 ausgewiesenen Bemessungssätze.“

II. Anlage 32 zu den AVR-Anhänge A und B

1. Anhang A wird mit folgenden Tabellen (mittlere Werte) neu gefasst:

„Diese Tabellenwerte gelten ausschließlich für die Überleitung und Höhergruppierung der Mitarbeiter nach Anhang G:

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	4.280,05 €	4.748,72 €	4.923,20 €	5.546,38 €	6.020,00 €	6.331,60 €
EG 14	3.876,23 €	4.299,99 €	4.549,26 €	4.923,20 €	5.496,55 €	5.808,12 €
EG 13	3.573,37 €	3.963,48 €	4.175,38 €	4.586,64 €	5.159,99 €	5.396,82 €
EG 12	3.204,27 €	3.552,17 €	4.050,72 €	4.486,96 €	5.047,84 €	5.297,11 €
EG 11	3.095,36 €	3.427,56 €	3.676,82 €	4.050,72 €	4.592,90 €	4.842,18 €
EG 10	2.986,43 €	3.302,89 €	3.552,17 €	3.801,47 €	4.275,08 €	4.387,25 €
EG 9c	2.897,54 €	3.145,50 €	3.442,50 €	3.664,61 €	3.997,76 €	4.142,12 €
EG 9b	2.648,85 €	2.925,94 €	3.071,16 €	3.464,92 €	3.776,53 €	4.025,78 €

Gültig ab 01.01.2017:

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	4.380,63 €	4.860,31 €	5.038,90 €	5.676,72 €	6.161,47 €	6.480,39 €
EG 14	3.967,32 €	4.401,04 €	4.656,17 €	5.038,90 €	5.625,72 €	5.944,61 €
EG 13	3.657,34 €	4.056,62 €	4.273,50 €	4.694,43 €	5.281,25 €	5.523,65 €
EG 12	3.279,57 €	3.635,65 €	4.145,91 €	4.592,40 €	5.166,46 €	5.421,59 €
EG 11	3.168,10 €	3.508,11 €	3.763,23 €	4.145,91 €	4.700,83 €	4.955,97 €
EG 10	3.056,61 €	3.380,51 €	3.635,65 €	3.890,80 €	4.375,54 €	4.490,35 €
EG 9c	2.965,63 €	3.219,42 €	3.523,40 €	3.750,73 €	4.091,71 €	4.239,46 €
EG 9b	2.711,10 €	2.994,70 €	3.143,33 €	3.546,35 €	3.865,28 €	4.120,39 €

“

2. Anhang B wird mit folgenden Tabellen (mittlere Werte) neu gefasst:

„Diese Tabellenwerte gelten ausschließlich für die Überleitung und Höhergruppierung der Mitarbeiter nach Anhang G:

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		3.957,76 €	4.096,51 €	4.544,51 €	5.066,75 €	5.297,11 €
P 15		3.872,77 €	3.999,74 €	4.317,18 €	4.697,09 €	4.842,18 €
P 14		3.779,07 €	3.902,98 €	4.212,74 €	4.633,60 €	4.710,40 €
P 13		3.685,38 €	3.806,21 €	4.108,29 €	4.326,40 €	4.382,72 €
P 12		3.497,98 €	3.612,67 €	3.899,39 €	4.075,52 €	4.157,44 €
P 11		3.310,59 €	3.419,14 €	3.690,50 €	3.870,72 €	3.952,64 €
P 10		3.123,20 €	3.225,60 €	3.512,32 €	3.650,56 €	3.737,60 €
P 9		2.969,60 €	3.123,20 €	3.225,60 €	3.420,16 €	3.502,08 €
P 8		2.732,33 €	2.865,46 €	3.036,16 €	3.174,02 €	3.365,23 €
P 7		2.575,02 €	2.732,33 €	2.974,36 €	3.095,36 €	3.220,01 €
P 6	2.153,91 €	2.308,81 €	2.454,02 €	2.762,59 €	2.841,25 €	2.986,43 €
P 4	2.032,03 €	2.096,25 €	2.139,68 €	2.171,79 €	2.194,45 €	2.228,45 €

Gültig ab 01.01.2017:

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		4.050,77 €	4.192,78 €	4.651,31 €	5.185,82 €	5.421,59 €
P 15		3.963,78 €	4.093,73 €	4.418,63 €	4.807,47 €	4.955,97 €
P 14		3.867,88 €	3.994,70 €	4.311,74 €	4.742,49 €	4.821,09 €
P 13		3.771,99 €	3.895,66 €	4.204,83 €	4.428,07 €	4.485,71 €
P 12		3.580,18 €	3.697,57 €	3.991,03 €	4.171,29 €	4.255,14 €
P 11		3.388,39 €	3.499,49 €	3.777,23 €	3.961,68 €	4.045,53 €
P 10		3.196,60 €	3.301,40 €	3.594,86 €	3.736,35 €	3.825,43 €
P 9		3.039,39 €	3.196,60 €	3.301,40 €	3.500,53 €	3.584,38 €
P 8		2.796,54 €	2.932,80 €	3.107,51 €	3.248,61 €	3.444,31 €
P 7		2.635,53 €	2.796,54 €	3.044,26 €	3.168,10 €	3.295,68 €
P 6	2.204,53 €	2.363,07 €	2.511,69 €	2.827,51 €	2.908,02 €	3.056,61 €
P 4	2.110,26 €	2.176,96 €	2.222,06 €	2.255,40 €	2.278,94 €	2.314,25 €

“

III. Anlage 32 zu den AVR – Anhang C

Anhang C wird mit folgender Tabelle (mittlere Werte) neu gefasst:

„Stundenentgelte für Anhang A:

Entgeltgruppe	Stundenentgelt gültig ab 01.01.2017
EG 15	28,51 €
EG 14	26,23 €
EG 13	25,05 €
EG 12	23,78 €
EG 11	21,67 €
EG 10	19,98 €
EG 9c	19,74 €
EG 9b	18,84 €

Stundenentgelte für Anhang B

Entgeltgruppe	Stundenentgelt gültig ab 01.01.2017
P 16	25,77 €
P 15	24,07 €
P 14	22,75 €
P 13	21,31 €
P 12	20,52 €
P 11	19,79 €
P 10	18,89 €
P 9	18,60 €
P 8	17,77 €
P 7	17,03 €
P 6	15,77 €
P 4	13,33 €

“

IV. Anlage 32 zu den AVR - Anhang D

Anhang D der Anlage 32 zu den AVR wird wie folgt gefasst:

„Entgeltgruppen für Mitarbeiter im Sinne des § 1 Abs. 1 Buchstaben a bis d

Grundsätzliche Eingruppierungsregelungen

Es gelten die grundsätzlichen Eingruppierungsregelungen des Anhangs D der Anlage 31 zu den AVR entsprechend.

I. Mitarbeiter in der Pflege

Vorbemerkungen

1. Die Bezeichnung „Pflegehelfer“ umfasst auch Gesundheits- und Krankenpflegehelfer sowie Altenpflegehelfer. Die Bezeichnung „Pfleger“ umfasst Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sowie Altenpfleger in allen Fachrichtungen bzw. Spezialisierungen.

2. Gesundheits- und Krankenpfleger, die die Tätigkeiten von Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern oder von Altenpflegern ausüben, sind als Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger bzw. als Altenpfleger eingruppiert.

3. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, die die Tätigkeiten von Gesundheits- und Krankenpfleger oder von Altenpfleger ausüben, sind als Gesundheits- und Krankenpfleger bzw. als Altenpfleger eingruppiert.

4. Altenpfleger, die die Tätigkeiten von Gesundheits- und Krankenpfleger ausüben, sind als Gesundheits- und Krankenpfleger eingruppiert.

5. Die Bezeichnungen Gesundheits- und Krankenpflegehelfer umfassen auch Krankenpflegehelfer, Gesundheits- und Krankenpfleger umfassen auch Krankenschwestern und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger umfassen auch Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger.

a) Entgeltgruppen zu Anhang B

Entgeltgruppe P 4

Pflegehelfer mit entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 3)

Entgeltgruppe P 6

Pflegehelfer mit mindestens einjähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 3)

Entgeltgruppe P 7

Pfleger mit mindestens dreijähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 3 und 7)

Entgeltgruppe P 8

- 1 Mitarbeiter der Entgeltgruppe P 7, deren Tätigkeit sich aufgrund besonderer Schwierigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 7 heraushebt. (Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 5)
- 2 Praxisanleiter in der Pflege mit berufspädagogischer Zusatzqualifikation nach bundesrechtlicher Regelung und entsprechender Tätigkeit. (Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 3)

Entgeltgruppe P 9

- 1 Mitarbeiter der Entgeltgruppe P 7 mit abgeschlossener Fachweiterbildung und entsprechender Tätigkeit. (Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 3 und 6)
- 2 Mitarbeiter der Entgeltgruppe P 7 mit erfolgreich abgeschlossener Fachweiterbildung zur Hygiene-fachkraft und entsprechender Tätigkeit.

b) Entgeltgruppen zu Anhang A

Entgeltgruppe 9b

Mitarbeiter mit abgeschlossener Hochschulbildung und einer den Anforderungen der Anmerkung Nr. 7 entsprechenden Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Hierzu Anmerkung Nr. 7)

Entgeltgruppe 9c

Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9b heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.

Entgeltgruppe 10

Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9c heraushebt.

Entgeltgruppe 11

Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9c heraushebt.

Entgeltgruppe 12

Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt.

Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12

1. Mitarbeiter der Entgeltgruppen P 4 bis P 9, die die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend bei
 - a) an schweren Infektionskrankheiten erkrankten Patienten (z.B. Tuberkulose-Patientinnen oder -Patienten), die wegen der Ansteckungsgefahr in besonderen Infektionsabteilungen oder Infektionsstationen untergebracht sind,
 - b) Kranken in geschlossenen oder halbgeschlossenen (Open-door-system) psychiatrischen Abteilungen oder Stationen,
 - c) Kranken in geriatrischen Abteilungen und Stationen,
 - d) Gelähmten oder an multipler Sklerose erkrankten Patienten,

- e) Patienten nach Transplantationen innerer Organe oder von Knochenmark,
- f) an AIDS (Vollbild) erkrankten Patienten,
- g) Patienten, bei denen Chemotherapien durchgeführt oder die mit Strahlen oder mit inkorporierten radioaktiven Stoffen behandelt werden,

ausüben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage in Höhe von 46,02 Euro.

2. Mitarbeiter der Entgeltgruppen P 4 bis P 9, die zeitlich überwiegend in Einheiten für Intensivmedizin (Stationen für Intensivbehandlungen und Intensivüberwachung sowie Wachstationen, die für Intensivüberwachung eingerichtet sind) Patienten pflegen, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage von 46,02 Euro.

3. (entfällt)

4. Tätigkeiten, die sich aufgrund besonderer Schwierigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 7 herausheben, sind solche, die besondere, durch eine Weiterbildung erworbene Kenntnisse oder Fähigkeiten erfordern. Die schwierige Tätigkeit muss überwiegend ausgeübt werden. Die Weiterbildung muss einen Gesamtumfang von mindestens 220 Stunden (Theorie und Praxis) haben.

5. Auf Pfleger in Einrichtungen, die aufgrund Erfüllung der Anforderung der Anmerkung Nr. 4 in Entgeltgruppe P 8 eingruppiert sind, finden

- a) Buchstabe b) der Anmerkung Nr. 1 und
- b) Abschnitt VIII Absatz e) Nr. 4 Unterabsatz 1 der Anlage 1 zu den AVR

keine Anwendung.

6. Die Fachweiterbildung muss einer solchen im Sinne von § 1 der DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung vom 29. September 2015 in der jeweiligen Fassung gleichwertig sein.

7. Die hochschulische Ausbildung befähigt darüber hinaus insbesondere

- a) zur Steuerung und Gestaltung hochkomplexer Pflegeprozesse auf der Grundlage wissenschaftsbasierter oder wissenschaftsorientierter Entscheidungen,
- b) vertieftes Wissen über Grundlagen der Pflegewissenschaft, des gesellschaftlich institutionellen Rahmens des pflegerischen Handelns sowie des normativ-institutionellen Systems der Versorgung anzuwenden und die Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung dadurch maßgeblich mitzugestalten,
- c) sich Forschungsgebiete der professionellen Pflege auf dem neuesten Stand der gesicherten Erkenntnisse erschließen und forschungsgestützte Problemlösungen wie auch neue Technologien in das berufliche Handeln übertragen zu können sowie berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe zu erkennen,
- d) sich kritisch reflexiv und analytisch sowohl mit theoretischem als auch praktischem Wissen auseinandersetzen und wissenschaftsbasierte innovative Lösungsansätze zur Verbesserung im eigenen beruflichen Handlungsfeld entwickeln und implementieren zu können und

- e) an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mitzuwirken.

II. Leitende Mitarbeiter in der Pflege

Vorbemerkungen

1. Die Mitarbeiter müssen fachlich unterstellt sein.
2. Soweit für vergleichbare organisatorische Einheiten von den nachfolgenden Bezeichnungen abweichende Bezeichnungen verwandt werden, ist dies unbeachtlich.

a) Entgeltgruppen zu Anhang B

Entgeltgruppe P 9

Mitarbeiter als ständige Vertreter von Wohnbereichs-, Wohngruppen- bzw. Teamleitern der Entgeltgruppe P 10 Fallgruppe 1.
(Hierzu Anmerkung Nr. 1)

Entgeltgruppe P 10

- 1 Mitarbeiter als Wohnbereichs-, Wohngruppen- bzw. Teamleiter.
- 2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Wohnbereichs-, Wohngruppen- bzw. Teamleitern der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe P 11

- 1 Mitarbeiter als Wohnbereichs-, Wohngruppen- bzw. Teamleiter, denen mindestens 12 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Anmerkung Nr. 2)
- 2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Pflegedienstleitungen der Entgeltgruppe P 12 Fallgruppe 1.
- 3 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Wohnbereichs-, Wohngruppen- bzw. Teamleitern der Entgeltgruppe P 12 Fallgruppe 2.

Entgeltgruppe P 12

- 1 Mitarbeiter als Pflegedienstleitungen
- 2 Mitarbeiter als Wohnbereichs-, Wohngruppen- bzw. Teamleiter, denen mindestens 25 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Anmerkung Nr. 2)
- 3 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Pflegedienstleitungen der Entgeltgruppe P 13 Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe P 13

- 1 Mitarbeiter als Pflegedienstleitungen, denen mindestens 50 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Anmerkung Nr. 2)
- 2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Pflegedienstleitungen der Entgeltgruppe P 14 Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe P 14

- 1 Mitarbeiter als Pflegedienstleitungen, denen mindestens 80 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Anmerkung Nr. 2)
- 2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Pflegedienstleitungen der Entgeltgruppe P 15.

Entgeltgruppe P 15

Mitarbeiter als Pflegedienstleitung, deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes sowie durch große Selbständigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 14 Fallgruppe 1 heraushebt.

Entgeltgruppe P 16

Mitarbeiter der Entgeltgruppe P 15, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe P 15 heraushebt.

b) Entgeltgruppen zu Anhang A

Entgeltgruppe 13

- 1 Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
- 2 Mitarbeiter in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe 14

- 1 Mitarbeiter der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel
 - durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder
 - durch das Erfordernis hochwertiger Leistungen bei besonders schwierigen Aufgabenaus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 heraushebt.
- 2 Mitarbeiter in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe 15

- 1 Mitarbeiter der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich
 - durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung sowie
 - erheblich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortungaus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 heraushebt.
- 2 Mitarbeiter in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

Anmerkungen

1. Diese Mitarbeiter erhalten die Zulage nach den Anmerkungen Nrn. 1 und 2 zu Abschnitt I ebenfalls, wenn alle dem Gruppenleiter bzw. dem Teamleiter durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellten Pflegekräfte Anspruch auf die jeweilige Zulage haben.
2. Der Begriff „Pflegepersonen“ ist befristet bis 30.6.2018 und wird danach ersetzt durch den Begriff „Mitarbeiter“.

V. Anlage 32 zu den AVR - Anhang E

Anhang E der Anlage 32 zu den AVR wird wie folgt gefasst:

„Entgeltgruppen für Mitarbeiter im Sinne des § 1 Abs. 1 Buchstaben e

Grundsätzliche Eingruppierungsregelungen

Es gelten die grundsätzlichen Eingruppierungsregelungen des Anhangs D der Anlage 31 zu den AVR entsprechend.

I. Mitarbeiter in der Pflege

Es gilt Abschnitt I des Anhangs D.

II. Leitende Mitarbeiter in der Pflege

Vorbemerkungen

Es gelten die Vorbemerkungen des Abschnitts II des Anhangs D.

a) Entgeltgruppen zu Anhang B

Entgeltgruppe P 8

Mitarbeiter als ständige Vertreter von Gruppenleitern bzw. Teamleitern der Entgeltgruppe P 9 Fallgruppe 1. (Hierzu Anmerkung)

Entgeltgruppe P 9

- 1 Mitarbeiter als Gruppenleiter bzw. Teamleiter. (Hierzu Anmerkung)
- 2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Pflegedienstleitungen der Entgeltgruppe P 10 Fallgruppe 1. (Hierzu Anmerkung)
- 3 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Gruppenleitern bzw. Teamleitern der Entgeltgruppe P 10 Fallgruppe 3. (Hierzu Anmerkung)

Entgeltgruppe P 10

- 1 Mitarbeiter als Pflegedienstleitung.
- 2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Pflegedienstleitungen der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 1.
- 3 Mitarbeiter als Gruppenleiter bzw. Teamleiter, denen mindestens 6 Mitarbeiter oder 4 Pflegefachkräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
- 4 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Gruppenleitern bzw. Teamleitern der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 3.

Entgeltgruppe P 11

- 1 Mitarbeiter als Pflegedienstleitung, denen mindestens 10 Mitarbeiter oder 6 Pflegefachkräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
- 2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Pflegedienstleitungen der Entgeltgruppe P 12 Fallgruppe 1.
- 3 Mitarbeiter als Gruppenleiter bzw. Teamleiter, denen mindestens 12 Mitarbeiter oder 8 Pflegefachkräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe P 12

- 1 Mitarbeiter als Pflegedienstleitung, denen mindestens 25 Mitarbeiter oder 10 Pflegefachkräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
- 2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Pflegedienstleitungen der Entgeltgruppe P 13 Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe P 13

- 1 Mitarbeiter als Pflegedienstleitung, denen mindestens 50 Mitarbeiter oder 23 Pflegefachkräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
- 2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Pflegedienstleitungen der Entgeltgruppe P 14 Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe P 14

- 1 Mitarbeiter als Pflegedienstleitung, denen mindestens 75 Mitarbeiter oder 39 Pflegefachkräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
- 2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Pflegedienstleitungen der Entgeltgruppe P 15.

Entgeltgruppe P 15

Mitarbeiter als Pflegedienstleitung, deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes sowie durch große Selbständigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 14 Fallgruppe 1 heraushebt.

Entgeltgruppe P 16

Mitarbeiter der Entgeltgruppe P 15, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe P 15 heraushebt.

Anmerkung

Diese Mitarbeiter erhalten die Zulage nach den Anmerkungen Nrn. 1 und 2 zu Abschnitt I des Anhangs D ebenfalls, wenn alle dem Gruppenleiter bzw. dem Teamleiter durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellten Pflegekräfte Anspruch auf die jeweilige Zulage haben.

VI. Neuer Anhang G zur Anlage 32 zu den AVR - Überleitung

Es wird ein neuer Anhang G mit folgendem Inhalt in die Anlage 32 zu den AVR eingefügt:

„Überleitungsregelung für Bestandsmitarbeiter
Präambel

Diese Überleitungsregelung dient der Umsetzung des Bundesbeschlusses vom 8.12.2016, mit welchem eine neue Entgeltordnung eingeführt wird. Sie regelt die Überleitung von Bestandsmitarbeitern in die neu eingeführte Pflgetabelle.

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Überleitungsregelung gilt für Mitarbeiter im Sinne des § 1 der Anlage 32 zu den AVR, die am Tag vor dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung in einem Dienstverhältnis standen, das am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung fortbesteht, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Dienstverhältnisses. ²Unterbrechungen von bis zu einem Monat sind unschädlich.

§ 2 Überleitung

(1) Die Überleitung der Mitarbeiter erfolgt, soweit in den nachfolgenden Absätzen nicht abweichend geregelt, stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit nach folgender Zuordnungstabelle:

Kr-Anwendungstabelle	Pflgetabelle
Kr 12a	P 16
Kr 11b	P 15
Kr 11a	P 14
Kr 10a	P 13
Kr 9d	P 12
Kr 9c	P 11
Kr 9b	P 10
Kr 9a	P 9
Kr 8a	P 8
Kr 7a	P 7
Kr 4a	P 6
Kr 3a	P 4

(2) ¹Aus der Stufe 1 der Entgeltgruppe Kr 7a und Kr 8a erfolgt die Überleitung in die Stufe 2 der Entgeltgruppe P 7 bzw. P 8 unter Mitnahme der in der Stufe 1 zurückgelegten Stufenlaufzeit. ²Erfolgt die Überleitung aus der Stufe 2 der Entgeltgruppe Kr 7a oder Kr 8a, wird die Stufenlaufzeit der Stufe 1 auf die Stufenlaufzeit der Stufe 2 der Entgeltgruppe P 7 bzw. P 8 angerechnet. ³Ist durch eine Verkürzung der Stufenlaufzeit am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe erfüllt, beginnt in dieser nächsthöheren Stufe die Stufenlaufzeit neu. ⁴Mitarbeiter in den Entgeltgruppen Kr 9a bis Kr 11a, die am Tag vor dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung in der Stufe 5 eine Stufenlaufzeit von mindestens fünf Jahren zurückgelegt haben, werden der Stufe 6 der Entgeltgruppe, in die sie gemäß Absatz 1 übergeleitet werden, zugeordnet. § 3 Abs. 1 und 2 bleibt unberührt.

(3) Für Mitarbeiter, die am Tag vor dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung durch Zuordnung nach Anhang B in der Fassung vom 31.12.2016 in der Vergütungsgruppe Kr 2 Ziffer 3 eingruppiert und die am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung der Entgeltgruppe P 6 zugeordnet sind, ist abweichend von § 13 Abs. 1 Satz 1 der Anlage 32 zu den AVR die Endstufe die Stufe 3.

§ 3 Höhergruppierung

(1) ¹Ergibt sich nach der neuen Entgeltordnung eine höhere Entgeltgruppe, sind die Mitarbeiter auf Antrag in der Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach Abschnitt I der Anlage 1 zu den AVR ergibt. ²Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres ab dem Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung gestellt werden und wirkt auf den Tag des Inkrafttretens zurück. ³Nach dem Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung unberücksichtigt. ⁴Ruht das Dienstverhältnis am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung zurück. ⁵Abweichend von § 23 Allgemeiner Teil AVR beträgt die Ausschlussfrist für die Geltendmachung von Vergütungsansprüchen aufgrund Höhergruppierung ein Jahr ab dem Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung. ⁶Ruht das Dienstverhältnis am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit.

(2) ¹Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen in der am 31.12.2016 gültigen Fassung. ²Fallen am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung ein Stufenaufstieg und die Höhergruppierung zusammen, erfolgt erst der Stufenaufstieg und anschließend die Höhergruppierung.

(3) ¹Mitarbeiter, die am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung nach Abs. 1 aus den Stufen 3, 4 oder 5 der Entgeltgruppe P 7 in die Entgeltgruppe P 8 höhergruppiert werden, erhalten zusätzlich zu ihrem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe P 8

- für die Dauer des Verbleibs in der Stufe 2 der Entgeltgruppe P 8 bei Höhergruppierung aus der Stufe 3 der Entgeltgruppe P 7,
- für die Dauer des Verbleibs in der Stufe 4 der Entgeltgruppe P 8 bei Höhergruppierung aus der Stufe 4 der Entgeltgruppe P 7,
- für die Dauer des Verbleibs in der Stufe 5 der Entgeltgruppe P 8 bei Höhergruppierung aus der Stufe 5 der Entgeltgruppe P 7

eine monatliche Zulage in Höhe von 46,02 Euro, sofern und solange sie nach der Anmerkung Nr. 1 Absatz 1 Buchstabe b) des Anhang D der Anlage 31 zu den AVR in der Fassung vom 31.12.2016 einen Anspruch auf eine monatliche Zulage gehabt hätten. ²Für die Dauer des Verbleibs in der Stufe 5 im Anschluss an die Stufenlaufzeit der Stufe 4 der Entgeltgruppe P 8 bei Höhergruppierung aus der Stufe 4 der Entgeltgruppe P 7 erhalten die Mitarbeiter unter den sonstigen Voraussetzungen des Satzes 1 eine monatliche Zulage in Höhe von 23,01 Euro.

(4) Mitarbeiter, die keinen Antrag nach Abs. 1 innerhalb der Ausschlussfrist stellen, verbleiben für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit in ihrer bisherigen Entgeltgruppe.

H. Anlage 33 zu den AVR

Die Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a wird die Angabe „Entgeltgruppen 1 bis 9“ durch die Angabe „Entgelt-

gruppen 1 bis 9b“ und die Angabe „Entgeltgruppen 10 bis 15“ durch die Angabe „Entgeltgruppen 9c bis 15“ ersetzt.

2. § 11 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Soweit innerhalb dieser Anlage auf bestimmte Entgeltgruppen Bezug genommen wird, entspricht

die Entgeltgruppe	der Entgeltgruppe
S 2	2
S 3	4
S 4	5
S 5	6
S 6 bis S 8b	8
S 9 bis S 11a	9a
S 11b bis S 13	9b
S 14	9c
S 15 und S 16	10
S 17	11
S 18	12.“

3. § 13 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

“(4) ¹Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben. ²Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. ³Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist der Mitarbeiter der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. ⁴Der Mitarbeiter erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 3 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe. ⁵Beträgt bei Höhergruppierungen der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

- in den Entgeltgruppen S 2 bis S 8b weniger als 58,98 Euro (gültig ab 1.1.2017),
- in den Entgeltgruppen S 9 bis S 18 weniger als 94,39 Euro (gültig ab 1.1.2017)

erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages den vorgenannten jeweils zustehenden Garantiebtrag. ⁶Wird der Mitarbeiter nicht in die nächsthöhere, sondern in eine darüber liegende Entgeltgruppe höhergruppiert, ist das Tabellenentgelt für jede dazwischen liegende Entgeltgruppe zu berechnen; Satz 5 gilt mit der Maßgabe, dass auf das derzeitige Tabellenentgelt und das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe abzustellen ist, in die der Mitarbeiter höhergruppiert wird.

Anmerkung zu Absatz 4 Satz 1:

Die Garantiebeträge nehmen an allgemeinen Entgeltanpassungen teil.“

4. § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „in den Entgeltgruppen 9 bis 12“ wird durch die Angabe „in den Entgeltgruppen 9a bis 12“ ersetzt.
- b) Die Angabe „90 v. H.“ wird durch die Angabe „86 v. H.“, die Angabe „80 v. H.“ wird durch die Angabe „76 v. H.“ und

die Angabe „60 v. H.“ wird durch die Angabe „56 v. H.“ ersetzt.

5. In § 15 wird die Anmerkung zu Absatz 2 wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Nr. 1.
- b) Es wird eine Nr. 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„¹Wegen der am 8.12.2016 vereinbarten Festbeschreibung der Jahressonderzahlung beträgt abweichend von Absatz 2 Satz 1 der Bemessungssatz für die Jahressonderzahlung im Kalenderjahr 2017

- in den Entgeltgruppen 1 bis 8 82,05 v. H.,
- in den Entgeltgruppen 9a bis 12 72,52 v. H. und
- in den Entgeltgruppen 13 bis 15 53,43 v. H.

²Ab dem Kalenderjahr 2018 beträgt mit dem Wirksamwerden einer allgemeinen Entgeltanpassung der Bemessungssatz

- in den Entgeltgruppen 1 bis 8
82,05 v. H. : $[(100 + x) : 100]$,
- in den Entgeltgruppen 9a bis 12
72,52 v. H. : $[(100 + x) : 100]$,
- in den Entgeltgruppen 13 bis 15
53,43 v. H. : $[(100 + x) : 100]$,

wobei x jeweils dem Vomhundertsatz der allgemeinen Entgeltanpassung im Jahr 2018 entspricht. ³Die nach Satz 2 berechneten Bemessungssätze sind auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch zu runden. ⁴Für die ab dem Kalenderjahr 2019 gültigen Bemessungssätze wird die Berechnung analog der in den Sätzen 2 und 3 beschriebenen Berechnungsformel ermittelt. ⁵Ab dem Jahr 2020 gelten die in Absatz 2 Satz 1 ausgewiesenen Bemessungssätze.“

I. Inkrafttreten

1. Die Abschnitte A, D und E dieses Beschlusses treten zum 8. Dezember 2016 in Kraft.
2. Die Abschnitte B, C, F, G und H dieses Beschlusses treten zum 1. Januar 2017 in Kraft. Im Zuständigkeitsbereich einer Regionalkommission werden die Änderungen nach den Abschnitten B, C, F, G und H dieses Beschlusses zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Regionalkommission durch Beschluss Werte zur Höhe der Tabellenentgelte nach den Abschnitten F und G dieses Beschlusses festlegt.

J. Befristung der mittleren Werte

Die mittleren Werte sind befristet bis zum 28.02.2018.

II) Inkraftsetzung

Die vorstehenden Beschlüsse werden für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend in Kraft gesetzt.

Köln, 8. Februar 2017

Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 50 Beschlüsse der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

I. Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat am 16. Dezember 2016 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Tabellenentgelte, Regelvergütungen

Übernahme der ab dem 1. Januar 2017 beschlossenen mittleren Werte

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 8. Dezember 2016 wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte zur Entgelt- und Vergütungshöhe mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort dazu in Eurobeträgen genannten Werte als neue Entgelt- und Vergütungshöhe für den Bereich der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen zum 1. Januar 2017 festgesetzt werden.

Mit dieser Festsetzung ist die im Beschluss der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen vom 5. Juli 2016 unter II. beschlossene Erhöhung 2017 in den Entgelt- und Vergütungshöhen vollzogen.

Hiervon ausgenommen sind mittlere Werte für die Anlage 7 zu den AVR.

2. Geltungsdauer

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

II. Inkraftsetzung

Der vorstehende Beschluss wird für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend in Kraft gesetzt.

Köln, 6. Februar 2017

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 51 Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2017

Köln, 27. Januar 2017

In den politischen Wirrungen im Nahen Osten ist sowohl in Israel als auch in Palästina der christliche Bevölkerungsanteil in den vergangenen Jahren auf knapp zwei Prozent der Gesamtbevölkerung gesunken. Dabei ist der Orient die Wiege des Christentums. Die ersten christlichen Gemeinden entstanden, als Europa noch heidnisch war, und lange vor dem Entstehen des Islams. Bis heute wurden und werden die orientalischen Christen vielfach diskriminiert oder sogar verfolgt. Und obwohl der Westen ihnen das Fundament seiner Kultur verdankt, verschließt er vor dieser Entwicklung nicht selten die Augen.

Wir aber vergessen sie nicht. Mit der Palmsonntagskollekte kann jede und jeder Gläubige zeigen: Wir wollen den Christen eine Zukunft auf ihrem angestammten Boden geben.

Es würde etwas fehlen . . .

Der Leitgedanke zur Palmsonntagskollekte 2017 lautet daher:

*Es würde etwas fehlen . . .
Gemeinsam den Christen im Heiligen Land
eine Zukunft geben*

Er macht deutlich, dass es ein gemeinsames Ziel aller Gläubigen sein muss, durch konkrete Hilfe christliches Leben im Heiligen Land zu sichern. Die deutschen Bischöfe bitten daher in ihrem Aufruf um Solidarität mit den Christen im Nahen Osten.

Palmsonntagskollekte am 9. April 2017

Die Palmsonntagskollekte findet am Palmsonntag, dem 9. April 2017, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Das jeweilige Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an den Deutschen Verein vom Heiligen Lande (Ausnahme: die (Erz-)Diözesen der Freisinger Bischofskonferenz überweisen ihre Spenden an das Erzbischöfliche Ordinariat München). Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an die genannten Stellen weitergeleitet werden. Diesen obliegen die

Aufteilung der Gelder gemäß dem bekannten Schlüssel und die zügige Weiterleitung der jeweiligen Spendenanteile an das Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner in Deutschland bzw. den Deutschen Verein vom Heiligen Lande. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes sind den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Informationen und Kontakt

Weitere Informationen finden sich auf der Internetseite www.palmsonntagskollekte.de. Hier können ab Ende Januar 2017 alle Unterlagen in druckfähiger Qualität heruntergeladen werden. Ca. zwei Wochen vor Palmsonntag werden weitere Materialien zur Palmsonntagskollekte an alle deutschen katholischen Pfarreien versandt.

Bei inhaltlichen Fragen zur Palmsonntagskollekte wenden Sie sich bitte an:

Tamara Häußler-Eisenmann
Pressesprecherin, Deutscher Verein vom Heiligen Lande
Tel: 0221 – 99 50 65 0
t.haeussler@dvhl.de
www.dvhl.de

Nr. 52 Neues Mitglied im Diözesanpastoralrat

Köln, 6. Februar 2017

Der Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer Mike Kolb als gewähltes Mitglied des Priesterrates angenommen. Damit endet auch seine Entsendung in den Diözesanpastoralrat. Für ihn rückt Pfarrer Wolfgang Vossen als Vertreter des Priesterrates im Diözesanpastoralrat nach. Pfarrer Mike Kolb ist als Hauptabteilungsleiter im Erzbischöflichen Generalvikariat geborenes Mitglied des Diözesanpastoralrates (siehe zur Zusammensetzung des Diözesanpastoralrates auch Amtsblatt 01.04.2016, Nr. 428 und Amtsblatt 01.02.2017, Nr. 31).

Nr. 53 Neues Mitglied im Priesterrat

Köln, 30. Januar 2017

Der Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer Mike Kolb auf sein Mandat als gewähltes Mitglied des Priesterrates angenommen. Damit rückt Professor Dr. Karl-Heinz Menke als Vertreter der Kategorielseelsorge im Pastoralbezirk Süd nach (siehe zur Zusammensetzung des Priesterrates auch Amtsblatt 01.04.2016, Nr. 429 und Amtsblatt 01.09.2016, Nr. 518).

Nr. 54 Neue Ansprechperson gemäß Nr. 4 der „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch“

Köln, 27. Januar 2017

Der Erzbischof hat zum 01.01.2017 Frau Diplom-Psychologin Hildegard Arz gemäß Nummer 4 der „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch“ (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2015, Nr. 128) zur beauftragten Ansprechperson für Betroffene ernannt. Sie folgt Frau Christa Pesch nach, die diese Tätigkeit zum 31.12.2016 beendet hat. Damit sind folgende Ansprechpersonen für das Erzbistum Köln benannt:

Frau Diplom-Psychologin Hildegard Arz,

Herr Rechtsanwalt Jürgen Dohmen,

Herr Diplom-Psychologe und Diplom-Pädagoge Dr. Emil G. Naumann.

Nr. 55 Weihe der Heiligen Öle/Chrisam-Messe

Köln, 1. März 2017

Wie in den letzten Jahren findet auch in diesem Jahr in der Karwoche am

Montag, dem 10. April 2017

der „Oasentag“ statt. Hierzu sind alle Priester, Diakone und Priesteramtskandidaten herzlich eingeladen.

Ablauf:

ab 13.30 Uhr Beichtgelegenheit im Dom, in der Minoritenkirche, St. Kolumba und St. Andreas

15.00 Uhr Geistliche Stunde in der Minoritenkirche
Referent: Prof. Dr. Ludwig Mödl
anschließend stille Anbetung

16.30 Uhr Chrisam-Messe im Dom

18.00 Uhr Imbiss im Maternushaus

Alle Priester sind zur Konzelebration eingeladen. Für die Teilnehmer an der Chrisammesse ist Bination gestattet. Wer konzelebrieren möchte wird gebeten, seine Albe, Schultertuch, Zingulum und eine weiße Stola mitzubringen; Ankleidegelegenheit ist ab 16.00 Uhr im Chorumgang des Domes.

Nur für die Konzelebranten sind die Bänke in den Querhäusern des Domes reserviert. Priester und Diakone in Chorkleidung nehmen im Chorgestühl Platz; Kleriker ohne liturgische Kleidung im Hauptschiff.

Die Herren Kreis- und Stadtdechanten kommen bis 16.10 Uhr in die Sakristei. Für die Herren Kreis- und Stadtdechanten und Spirituale aus den Seminaren und Konvikten sowie

die vier benannten Vertreter der Diakone liegen Albe, Schultertuch etc. sowie das Messgewand bzw. Dalmatik bereit.

Die Gläubigen sollen auf diese Feier, die nur in der Bischofskirche stattfindet, aufmerksam gemacht und eingeladen werden.

Die heiligen Öle können unmittelbar nach der heiligen Messe sowie Dienstag und Mittwoch jeweils von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr in der Domsakristei in gewohnter Weise abgeholt werden.

Nr. 56 Kirchliche Bauregel (kBauR) für die katholischen Kirchengemeinden, Kirchengemeinde- und Gemeindeverbände sowie karitativen Einrichtungen im Erzbistum Köln

Köln, 10. Februar 2017

Inhalt:**Präambel**

1. Allgemeines
 - 1.1 Zuständigkeiten der Kirchenvorstände und der Verbandsvertreter
 - 1.2 Zuständigkeiten in der Bistumsverwaltung (Generalvikariat)
 - 1.3 Genehmigungsvorbehalt
 - 1.4 Anzuwendende kircheninterne Vorschriften
2. Projektvorbereitung
3. Vorplanungsgenehmigung
4. Vollplanungsgenehmigung
5. Kirchliche Baugenehmigung
6. Maßnahmendurchführung
7. Projektabschluss
8. Objektbetreuung
9. Objektbetreuung nach Ablauf der Gewährleistungsfrist
10. Eigenleistung
11. Inkrafttreten

Präambel

Die Planungs- und Durchführungsregelung für kirchliche Baumaßnahmen soll die Gleichbehandlung aller Kirchengemeinden und Gemeindeverbände durch Verfahrenstransparenz sicherstellen. Diese Vorgaben bieten darüber hinaus eine wichtige Hilfestellung für Kirchengemeinden und Gemeindeverbände durch eindeutige Verfahrensdefinitionen und anzuwendende Vertragsmuster. Es soll durch genaue Zuständigkeits- und Entscheidungsregelungen eine Beschleunigung des gesamten Verfahrens von der Antragstellung bis zur Durchführung der baulichen Maßnahmen erreicht werden. Außerdem soll die Sicherstellung des sparsamen und wirtschaftlichen Mitteleinsatzes durch Einführung verschiedener Wettbewerbselemente gewährleistet werden. Insgesamt soll das Regelwerk dazu dienen, im Zusammenwirken der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände mit der kirchlichen Aufsichtsbehörde und den übrigen am Bau Beteiligten optimale Ergebnisse zu erzielen.

Neben den grundsätzlichen ökonomischen Gesichtspunkten sind im Sinne der Nachhaltigkeit, ökologische Aspekte und soziale Kriterien als untrennbare Einheit zu berücksichtigen. Die Kirche hat in ihrem Auftrag zur Bewahrung der Schöpfung, gerade in der sichtbaren Präsenz durch ökologisch verantwortungsvolles Bauen, eine besondere Vorbildfunktion. Will man die natürlichen Lebensgrundlagen auch für zukünftige Generationen erhalten, so muss sich auch das Bauen – sowohl bei

der Modernisierung von bestehenden Altbauten als auch bei der Planung und Realisierung neuer Bauwerke – an ökologisch verträglichen und ressourcenschonenden Modellen orientieren. Daher sind bei allen Planungs- und Entscheidungsprozessen Nachhaltigkeits- und Umweltaspekte zu untersuchen und zu beachten.

1. Allgemeines

1.1 Zuständigkeiten der Kirchenvorstände und der Verbandsvertreter

1.1.1 Bei der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen sind die Kirchenvorstände und Verbandsvertretungen (nachfolgend kirchlicher Bauherr genannt) verpflichtet, das von ihnen vertretene Vermögen sinnvoll, wirtschaftlich und sparsam zu verwalten, damit die Aufgaben der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände zweckmäßig und auf Dauer erfüllt werden können. Ebenso ist mit Kirchensteuermitteln oder Zuschüssen Dritter umzugehen.

1.1.2 Jährlich sind von den kirchlichen Bauherren Begehungen der einzelnen Objekte durchzuführen, um den baulichen Zustand der kirchlichen Gebäude festzustellen und etwaigen Sanierungsbedarf frühzeitig zu erkennen und Reparaturen einzuplanen.

1.1.3 Ziffer 1.1.2 gilt sinngemäß auch für die künstlerische Ausstattung (vgl. auch die kirchliche Ausstattungsrichtlinie (kAR) für Pflege, Erhaltung und Neuanschaffung von Kultgegenständen, Amtsblatt des Erzbistums Köln 2014, Nr. 59).

1.1.4 Für die Finanzierung, Antragstellung, Beauftragung, Durchführung und Abrechnung von Bauvorhaben in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden ist der kirchliche Bauherr zuständig und verantwortlich. Zur Aufgabenerfüllung soll der kirchliche Bauherr in der Regel Architekten¹, Ingenieure und Sonderfachleute auf der Grundlage der HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) einschalten.

1.1.5 Voraussetzung für die Durchführung aller beschriebenen Maßnahmen und Verfahrensschritte sind Kirchenvorstands- bzw. Gemeindeverbandsvertretungsbeschlüsse.

1.1.6 Zur Begleitung von Baumaßnahmen empfiehlt sich die Einsetzung eines „Bauausschusses“, der mit mindestens drei, höchstens fünf fachkundigen Personen besetzt ist. Der Hauptabteilung Seelsorgebereiche sind mindestens zwei Mitglieder als Ansprechpartner mitzuteilen.

Die Arbeitsergebnisse, Vergabevorschläge oder Empfehlungen des Bauausschusses werden dem kirchlichen Bauherrn vorgetragen. Den endgültigen Beschluss fasst der kirchliche Bauherr (Kirchenvorstand/Gemeindeverbandsvertretung).

1.1.7 In Abstimmung mit der Hauptabteilung Seelsorgebereiche kann der kirchliche Bauherr ausnahmsweise ursprüngliche Bauherrenaufgaben an Dritte übertragen. Hierzu ist ein Vertrag über die Projektsteuerung abzuschließen.

1.2 Zuständigkeiten in der Bistumsverwaltung (Generalvikariat)

1.2.1 Bei allen genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen kirchlicher Bauherren (ausgenommen die unter Ziff.

1.2.2 genannten) ist die Hauptabteilung Seelsorgebereiche für die Bearbeitung im Erzbischöflichen Generalvikariat zuständig. Die Mitarbeiter der Bistumsverwaltung beraten den kirchlichen Bauherren, dessen Bauausschuss und die sonstigen an der Maßnahme Beteiligten in technischer, wissenschaftlicher, wirtschaftlicher und planerischer Hinsicht sowie zu inhaltlichen Vertragsverhandlungen. Die Mitarbeiter der Hauptabteilung Seelsorgebereiche erledigen die finanztechnische Prüfung, Bezuschussung und Zahlungsabwicklung, beraten zu Vertragsrecht, Grundstücksgeschäften, Versicherungswesen sowie Gewährleistungsfragen. Die Hauptabteilung Seelsorgebereiche steuert den Verfahrensablauf, beteiligt gegebenenfalls weitere Fachbereiche und stellt die Bewilligungen aus.

1.2.2 Genehmigungen für die Planung und Durchführung von Baumaßnahmen an karitativen Einrichtungen in unmittelbarer Trägerschaft der Kirchengemeinden, insbesondere Altenheime, Jugend- und Behinderteneinrichtungen werden von der Hauptabteilung Seelsorgebereiche nach den Regelungen in den Ausführungsbestimmungen des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln e.V. zum Genehmigungsverfahren bei Baumaßnahmen von Orts Caritasverbänden erteilt. Die Genehmigung wird abweichend von Ziff. 3 bis 5 dieser Bauregel als einheitliche kirchliche Baugenehmigung nach Abschluss der Leistungsphase 3 erteilt. Beratungs- und Entscheidungsgremium für die in Satz 1 genannten Baumaßnahmen ist die Kommission für karitative Einrichtungen (KCE), die nach positiver Entscheidung den Vorgang zur Erteilung der einheitlichen kirchlichen Baugenehmigung an die Hauptabteilung Seelsorgebereiche weiterleitet.

1.2.3 Bei Um- und Neubauten oder Profanierungen von Kirchen und anderen Sakralbauten auch in karitativen oder sonstigen Einrichtungen, sowie deren Änderungen und Ergänzungen im Inneren, insbesondere in Bezug auf die liturgische Ausstattung und Einrichtung, ist vorab die Genehmigung der Erzbischöflichen Kunstkommission gemäß Statut der Kunstkommission im Erzbistum Köln einzuholen. Die Vorhaben müssen, auch wenn sie nicht gleichzeitig mit einem Förderungsantrag verbunden sind, bei der Stabsstelle Erzdiözesanbaumeister rechtzeitig angemeldet werden. Von dort wird die Vorlage und Beratung in der Kunstkommission veranlasst. Dem Antrag sind aussagekräftige Unterlagen und Pläne beizufügen. Vorab kann eine Beratung der bautechnischen, denkmalpflegerischen oder künstlerischen Belange mit Ortsbesichtigung durch die Stabsstelle Erzdiözesanbaumeister sinnvoll sein. Eventuell beantragte Zuwendungen werden nur nach entsprechender Beratung und Zustimmung der Kunstkommission durch den Finanzausschuss des Diözesankirchensteuerrates (FA), die Kommission für karitative Einrichtungen im Erzbistum Köln (KCE), die Krankenhauskommission im Erzbistum Köln (KK) oder sonstige zuständige Entscheidungsgremien bewilligt.

1.2.4 Die Mitarbeiter der Rechnungskammer führen gemäß der Revisionsordnung für das Erzbistum Köln nach dem Abschluss einer Baumaßnahme die kaufmännische, im Bedarfsfall auch eine fachtechnische, Baurevision durch. Nach Einschätzung der Rechnungskammer kann auch eine baubegleitende Baure-

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet.

vision erfolgen. Hierbei können die Mitarbeiter der Baurevision ohne Vorankündigung gemäß der Revisionsordnung eine Begehung der Baustelle durchführen. Die Hauptabteilung Seelsorgebereiche wird hierüber in Kenntnis gesetzt.

- 1.2.5 Die bei der Rechnungskammer angesiedelte Vergabekontrollstelle unterstützt die Bistumsleitung in der Wahrnehmung Ihrer Aufsichtspflicht zur wirtschaftlichen Verwendung der Kirchensteuermittel und der Einhaltung der geltenden Richtlinien für das Angebotsverfahren und die Vergabe. Sie berät den kirchlichen Bauherrn und dessen Rendantur bei der Vorbereitung und Durchführung der Vergabe.
- 1.2.6 Maßnahmen mit Gesamtkosten bis 250.000,00 € werden in der Hauptabteilung Seelsorgebereiche beraten und entschieden. Alle Maßnahmen mit Gesamtkosten von mehr als 250.000,00 € werden durch den Vermögensrat beraten und entschieden (Art. 19 Abs. 5 Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Erzdiözese Köln tätigen Organe, Amtsblatt des Erzbistums Köln 2016, Nr. 120).

1.3 Genehmigungsvorbehalt

- 1.3.1 Baumaßnahmen, die nach der Landesbauordnung und dem Denkmalschutzgesetz der Länder Nordrhein-Westfalen bzw. Rheinland-Pfalz genehmigungspflichtig sind, bedürfen auch der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
- 1.3.2 In jedem Fall genehmigungspflichtig sind alle Baumaßnahmen von Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden, die den Gesamtaufwand von 15.000,00 € überschreiten.
- 1.3.3 Baumaßnahmen an karitativen Einrichtungen in unmittelbarer Trägerschaft der Kirchengemeinden, insbesondere Altenheime, Jugend- und Behindertenpflegeeinrichtungen sind ab Gesamtkosten von mehr als 500.000,00 € genehmigungspflichtig (zu den Zuständigkeiten siehe Ziff. 1.2.2). Eine unmittelbare Trägerschaft liegt nicht vor, wenn die Kirchengemeinde über eine 100%-Beteiligung an einer GmbH die Trägerschaft hält.
- 1.3.4 Darüber hinaus sind alle Gestaltungs-, Restaurierungs-, Instandhaltungs-, Umbau- und Anschaffungsmaßnahmen in Kirchen und Kapellen, welche die Liturgie betreffen, genehmigungspflichtig (siehe Ziff. 2.3).
- 1.3.5 Bei Neubaumaßnahmen und Umbauten sowie Reparaturen mit Gesamtkosten von mehr als 1.000.000,00 € ist der Stadt- bzw. Kreisdechant in das Verfahren einzubinden.
- 1.3.6 Der Genehmigungsvorbehalt gilt auch für Maßnahmen, die unter der Wertgrenze von 15.000,00 € begonnen werden, und während der Durchführung einen Gesamtaufwand von 15.000,00 € übersteigen.
- 1.3.7 Der Genehmigungsvorbehalt bezieht sich auch auf die Durchführung manueller Eigenleistungen gemäß Ziff. 10.
- 1.3.8 Eine Genehmigung kann nachträglich eingeholt werden, wenn es sich um dringende Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren oder Sofortmaßnahmen zur Vermeidung weitergehender Schäden handelt. Hier ist unverzüglich die Hauptabteilung Seelsorgebereiche zu verständigen.

1.4 Anzuwendende kircheninterne Rechtsvorschriften sowie Mustervordrucke

- 1.4.1 Codex Juris Canonici 1983, insbesondere cc. 1186-1190, 1205-1239.
- 1.4.2 Erlasse und Bekanntmachungen im Amtsblatt des Erzbistums Köln in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere:
- Ausführungsbestimmungen für die Vermögensverwaltung in den Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln, Amtsblatt des Erzbistums Köln 2009, Nr. 115, zuletzt geändert Amtsblatt 2016, Nr. 545,
 - Richtlinien zur Finanzierung von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen an kirchengemeindlichen Gebäuden, deren Ausstattung und Freiflächen im Erzbistum Köln, Amtsblatt des Erzbistums Köln 2008, Nr. 33,
 - Statut der Kunstkommission im Erzbistum Köln, Amtsblatt des Erzbistums Köln 2009, Nr. 74,
 - Kirchliche Vergabe-Richtlinien für Bauaufträge der Kirchengemeinden, Kirchengemeinde- und Gemeindeverbände im Erzbistum Köln (kVergRL), Amtsblatt des Erzbistums Köln 2017, Nr. 57, im selben Heft,
 - Revisionsordnung für das Erzbistum Köln, Amtsblatt des Erzbistums Köln 2012, Nr. 40,
 - Kirchliche Ausstattungsrichtlinie (kAR) - Richtlinie für Pflege, Erhaltung und Neuanschaffung von Kultgegenständen, Amtsblatt des Erzbistums Köln 2014, Nr. 59.
- 1.4.3 Dekrete der Kölner Diözesan-Synode 1954, insbesondere 2. Abschnitt, 1. Kapitel, Dekrete 792 ff; Dekret 896; 7. Abschnitt, 3. Kapitel, Dekrete 1102 ff.
- 1.4.4 Die anzuwendenden Formblätter und Mustervordrucke sind im Internet unter der Adresse: www.erzbistum-koeln.de/kirche_vor_ort/service_pfarrgemeinden/bau/bau_downloads/ abrufbar. Es sind ausschließlich die aktuellen Formblätter und Mustervordrucke zu verwenden. Aktualisierte oder überarbeitete Formblätter und Mustervordrucke werden nur im Internet unter der oben genannten Internetadresse bereitgestellt.
- 1.4.5 Sonstiges
- Emsbach / Seeberger, Rechte und Pflichten des Kirchenvorstandes, J.P. Bachem-Verlag, Köln in der jeweils aktuellen Auflage.

2. Projektvorbereitung

- 2.1 Zur Klärung des Planungsziels ist die Beratung durch entsprechende Fachabteilungen im Generalvikariat sinnvoll. Eine Inanspruchnahme von Architekten/Ingenieuren erfolgt in diesem Stadium noch nicht. Der kirchliche Bauherr fasst einen Beschluss zur Projektvorbereitung und legt diesen der Hauptabteilung Seelsorgebereiche, in Fällen nach Ziff. 2.3 und 2.4 der Stabsstelle Erzdiözesanbaumeister, vor.
- 2.2 Vorverhandlungen mit staatlichen oder kommunalen Behörden, z. B. im Rahmen einer Bauvoranfrage hinsichtlich Fördermittelbeantragung oder denkmalpflegerischer Vorgaben sowie Belangen des Urheberrechtes, müssen in Abstimmung mit der Hauptabteilung Seelsorgebereiche erfolgen.

- 2.3 Die Erzbischöfliche Kunstkommission muss bei der Planung von Neubauten, Erweiterungen, Umgestaltungen oder Profanierungen von Kirchen, Kapellen und anderen Sakralbauten sowie geplanten Veränderungen und Anschaffungen von Ausstattungs- und Einrichtungsgegenständen derselben eingeschaltet werden (vgl. Ziff. 1.2.3).
- 2.4 Vorüberlegungen zur Anschaffung, Änderung oder Sanierung von Kultgegenständen, Glocken, Orgeln etc. sind ebenfalls mit der Stabsstelle Erzdiözesanbaumeister abzustimmen.
- 2.5 Das gemeinsam von Kirchengemeinde/Gemeindeverband und Hauptabteilung Seelsorgebereiche erarbeitete schriftliche Ergebnis der Projektvorbereitung ist ein Bauprogramm mit einer überschlägigen Kostenaussage über die voraussichtlich zu erwartenden Baukosten. Dieses Ergebnis ist, neben den übrigen einzureichenden Unterlagen, die Voraussetzung für die Antragstellung auf Vorplanungsgenehmigung.
- 2.6 Nach Art und Umfang der Baumaßnahme und in Abstimmung mit der Hauptabteilung Seelsorgebereiche und durch Erfüllung der Voraussetzungen zu Ziff. 2.5 ist es im Einzelfall möglich, direkt den Antrag auf Vollplanungsgenehmigung zu stellen.
- 3. Vorplanungsgenehmigung**
- 3.1 Im Vorplanungsantrag sind die Problemstellung mit der schriftlichen Begründung der Maßnahme, das vorgesehene Bauprogramm (schriftliches Ergebnis aus Ziff. 2.), die Finanzierungsmöglichkeiten und die ersten Planungsvorstellungen zu erläutern. Die Vorplanungsgenehmigung wird in der Regel über die Leistungsphasen (nachfolgend Lph. abgekürzt) der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI in der jeweils geltenden Fassung) – Grundlagenermittlung (Lph. 1) und Vorentwurf (Lph. 2), evtl. bis zur Entwurfsplanung (Lph. 3) – erteilt und soll bei komplexeren Bauaufgaben ein Zwischenergebnis als Entscheidungsgrundlage für das weitere Vorgehen liefern.
- 3.2 Erst nach der Entscheidung über den Vorplanungsantrag – evtl. mit Auflagen – kann der kirchliche Bauherr einen Architekten/Ingenieur beauftragen und die erste Stufe der zu erbringenden Leistungsphasen (1–2, 1–3 bzw. 1–4) abrufen. Hierzu sind die in der Vorplanungsgenehmigung vorgegebenen Vertragsmuster zu verwenden. Das vorläufige Ergebnis der Projektvorbereitung (Bauprogramm) gibt die Rahmenbedingungen für die zu beauftragenden Architekten/Ingenieure vor. Diese vorläufige Vorgabe ist vom Architekten/Ingenieur und von den gegebenenfalls einzuschaltenden Fachleuten in der Phase der Vor- und Vollplanung zu verifizieren.
- 3.3 Verträge mit Architekten, Ingenieuren und/oder Fachleuten bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Dies gilt auch für eine Veränderung der Vertragsgrundlagen (z. B. Auflagen aus der Vorplanungsgenehmigung).
- 3.4 Architekten, Ingenieure oder Fachleute, die zum Zeitpunkt der Beauftragung von Planungsleistungen für die Baumaßnahme Mitglieder des Kirchenvorstands der beauftragenden Kirchengemeinde bzw. Mitglieder der Verbandsvertretung des beauftragenden Kirchengemeindeverbands sind, dürfen nicht mit Planungsleistungen für diese Baumaßnahme beauftragt werden. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Hauptabteilung Seelsorgebereiche.
- 3.5 Hinsichtlich der Auswahl von Architekten, Ingenieuren oder sonstigen Fachleuten (Restauratoren, Künstler etc.) oder einer möglichen Durchführung eines Gestaltungswettbewerbes berät die Hauptabteilung Seelsorgebereiche bzw. die Stabsstelle Erzdiözesanbaumeister, sofern Sachverhalte nach den Ziff. 2.3 und 2.4 berührt sind.
- 3.6 Die zu beteiligenden Architekten und Fachplaner sind in allen Planungsstadien auf die Einhaltung von Standards hinsichtlich des umweltorientierten und Ressourcen schonenden Bauens hinzuweisen.
- 3.7 Der Bauantrag bei der Kommune ist in der Regel erst nach Vorliegen der Vollplanungsgenehmigung einzureichen. Zur grundsätzlichen Abschätzung der Genehmigungsfähigkeit genügen für die Vorplanung der planungsrechtliche Vorbescheid sowie gegebenenfalls eine denkmalpflegerische Vorabstimmung.
- 3.8 Die Architekten- oder Ingenieurleistungen der beauftragten Leistungsphasen – Grundlagen-, Vor- und Entwurfsplanung mit Kostenberechnung gem. DIN 276 – sind die Voraussetzung für die Antragstellung auf die Vollplanungsgenehmigung.
- 4. Vollplanungsgenehmigung**
- 4.1 Mit dem Antrag auf Erteilung der Vollplanungsgenehmigung ist das Ergebnis der Vorplanung (schriftliche Ergebnisse aus Ziff. 3), der Finanzierungsvorschlag und ein entsprechender Beschluss des Kirchenvorstandes bzw. der Verbandsvertretung vorzulegen.
- 4.2 Mit der Vollplanungsgenehmigung ist die zweite Stufe der Architekten-/Ingenieurleistungen abzurufen. Dies sind nach der HOAI die Ausführungsplanung (Lph. 5), die Vorbereitung der Vergabe (Lph. 6) und die Mitwirkung bei der Vergabe (Lph. 7).
- 4.3 Vor der Entscheidung über den Baubeginn soll eine möglichst hohe Kostensicherheit erzielt werden. Daher sind unter Einschaltung von Architekten/Ingenieuren die Ausführungsplanung zu erarbeiten, die Bauleistungen zu beschreiben, Angebote einzuholen und auszuwerten sowie die notwendigen staatlichen Genehmigungen beizufügen und ein Kostenanschlag gem. DIN 276 (Formular Kostenermittlung FB-11-01) vorzulegen.
- 4.4 Für die Ausschreibung von Bauleistungen sind die kirchlichen Vergabe-Richtlinien (siehe Ziff. 1.4.2) einzuhalten. Eine entsprechende Überprüfung des Vergabeverfahrens erfolgt stichprobenartig durch die Vergabekontrollstelle. Hierzu kann die Vergabekontrollstelle entsprechende Unterlagen wie Leistungsverzeichnisse, Bieterlisten, Preisspiegel, Submissionsprotokolle und Vergabevorschlag mit Zuschlagerteilung anfordern. Der Submissionstermin und -ort ist mit einem Vorlauf von 14 Tagen der Vergabekontrollstelle mitzuteilen. Sollte das Bauvorhaben oder Teile des Bauvorhabens durch öffentliche Mittel gefördert werden, hat der kirchliche Bauherr vor der Einleitung eines Vergabeverfahrens für das Bauvorhaben zwingend den Bescheid über die Vergabe der Fördermittel der Vergabekontrollstelle vorzulegen, die die Art des durchzuführenden Vergabeverfahrens bestimmt.
- 4.5 Damit bereits in diesem Planungsstadium abgeschätzt werden kann, ob der genehmigte Kostenrahmen im

Wesentlichen eingehalten wird, ist die Erteilung der kirchlichen Baugenehmigung auch daran geknüpft, dass alle Gewerke ausgeschrieben sind und der Kostenschlag gemäß DIN 276 (Formular Kostenermittlung FB-11-01) vorliegt.

4.6 In Abstimmung mit der Hauptabteilung Seelsorgebereiche kann einer von Ziff. 4.5 abweichenden Regelung zugestimmt werden. Grundsätzlich müssen mindestens 70% des Baukostenvolumens als Ausschreibungsergebnisse vorliegen.

4.7 Vor der Beauftragung von Bauleistungen hat der kirchliche Bauherr zu kontrollieren, ob sich der zu vergebende Auftrag im Rahmen der Kostenberechnung bewegt. Kommt es zu Abweichungen (größer 10%) zwischen den aus den Ausschreibungsergebnissen resultierenden Kosten und der Kostenberechnung gemäß DIN 276 ist die Hauptabteilung Seelsorgebereiche einzuschalten, um das weitere Vorgehen abzustimmen.

4.8 Das schriftliche Ergebnis der Vollplanung aus Ziff. 4.1 bis 4.7 ist neben den übrigen einzureichenden Unterlagen die Voraussetzung für die Antragstellung auf die kirchliche Baugenehmigung.

5. Kirchliche Baugenehmigung

5.1 Mit dem Antrag auf Erteilung der kirchlichen Baugenehmigung ist das Ergebnis der Vollplanung (schriftliche Ergebnisse aus Ziff. 4), gegebenenfalls ein aktualisierter Finanzierungsvorschlag und ein entsprechender Beschluss des Kirchenvorstandes bzw. der Verbandsvertretung vorzulegen. Bei der Verwendung öffentlicher Fördermittel sind zudem der Bescheid über die Erteilung der Fördermittel selbst sowie die Entscheidung der Vergabekontrollstelle über die Art des Vergabeverfahrens vorzulegen.

5.2 Auftragserteilungen für Bauleistungen oder Baubeginn dürfen erst nach Vorliegen der kirchlichen Baugenehmigung erfolgen. Für die Auftragserteilung ist ausschließlich der Mustervertrag des Erzbistums Köln (Formblatt FB-05-01) zu verwenden.

5.3 Bei der Auftragserteilung für Bauleistungen sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Tariftreuepflicht, Mindestlohn,
- Umweltfreundliche und energieeffiziente Beschaffung und Ausführung,
- Berücksichtigung sozialer Kriterien.

5.4 Der kirchliche Bauherr kann sich bei einem Vorhaben mit einem finanziellen Volumen von mehr als 125.000 € pro Gewerk seine vertraglichen Ansprüche durch eine Vertragserfüllungsbürgschaft einer Bank absichern lassen. Bei einem finanziellen Volumen von mehr als 500.000 € pro Gewerk muss eine Vertragserfüllungsbürgschaft gefordert werden. Hierzu ist ausschließlich das Muster des Erzbistums Köln (Formblatt FB-05-06 Bürgschaft für Vertragserfüllung) zu verwenden.

6. Maßnahmedurchführung

6.1 Der kirchliche Bauherr ist für die Einhaltung der genehmigten Planung und des genehmigten Kostenrahmens verantwortlich. Insofern ist er verpflichtet, sich laufend durch den verantwortlichen Architekten/Ingenieur unterrichten zu lassen.

6.2 Wird bei der Durchführung der Maßnahme eine Überschreitung des genehmigten Kostenrahmens von

mehr als 10 % pro Gewerk erkennbar, so muss der kirchliche Bauherr die Hauptabteilung Seelsorgebereiche unverzüglich schriftlich unterrichten. Sollten die Mehrkosten oder zusätzlichen Arbeiten eines Gewerkes einen Kostenumfang von 15.000 € übersteigen, so ist das weitere Vorgehen mit der Hauptabteilung Seelsorgebereiche und der Vergabekontrollstelle abzustimmen. Die Vorgaben der kirchlichen Vergaberichtlinien zu Verfahren und Wertgrenzen sind zu beachten. Der Architekt oder Sonderfachmann oder, wenn ein solcher bei der Durchführung des Vorhabens nicht mitwirkt, der kirchliche Bauherr hat durch fortlaufende Zwischenkontrollen während der Durchführung des Vorhabens sicherzustellen, dass sich die Kosten im Rahmen der vereinbarten Auftragssummen halten. Bei sich ergebender Überschreitung sind Vorschläge über Einsparungen zu machen.

6.3 Die Investitionszuweisungen sind durch eine schriftliche Baufortschrittsanzeige seitens der Kirchengemeinde entsprechend dem Baufortschritt abzurufen (Formblatt FB-06-01 Mittelabruf). Dabei ist der aktuelle Kostenstand der Baumaßnahme zu dokumentieren und mit dem Mittelabruf einzureichen.

6.4 Baustellenbegehungen durch Mitarbeiter der Hauptabteilung Seelsorgebereiche dienen der Umsetzung der technischen und gestalterischen Qualität der Planung sowie der Überprüfung der finanziellen Rahmensetzung. Die Baubegehungen können auch unangemeldet erfolgen. Die Verantwortung des kirchlichen Bauherren bzw. des Architekten/Ingenieurs bleibt hiervon unberührt.

7. Projektabschluss

7.1 Die Fertigstellung der Maßnahme ist vor der Übergabe an den Bauherrn von diesem der Hauptabteilung Seelsorgebereiche schriftlich mitzuteilen. Der Hauptabteilung Seelsorgebereiche sind weiterhin die Kostenfeststellung (Formblatt FB-11-01), ein Beschluss des Kirchenvorstandes bzw. der Verbandsvertretung über den Abschluss der Maßnahme und ein Satz aktueller Planunterlagen zuzuleiten.

7.2 Ein mängelbehaftetes, durch den Bauherrn nicht abgenommenes Werk darf nicht in Benutzung genommen werden, da sonst die Ingebrauchnahme als Abnahme gelten kann.

7.3 Entsprechend den geschlossenen Verträgen und je nach Baufortschritt sind Abnahmen/Teilabnahmen in Begleitung von Architekt/Ingenieur durch den kirchlichen Bauherren mit Ausführungsunternehmen durchzuführen. Hierzu sind die entsprechenden Abnahmeprotokolle (Formblatt FB-07-01) zu verwenden und auf Anforderung der Hauptabteilung Seelsorgebereiche dieser vorzulegen.

7.4 Der buchhalterische Projektabschluss erfolgt durch die zuständige Rendantur. Dieser ist nach den in der Finanzsoftware dokumentierten Festlegungen und Beschreibungen der Aktivitäten zum Projektabschluss und zur Projektabrechnung durchzuführen. Die Abrechnung der Baumaßnahme ist innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Arbeiten und nach entsprechender Prozessbeschreibung fertig zu stellen und für eine eventuelle Prüfung bereitzuhalten.

7.5 Mit der Bauabrechnung hat der Architekt/Ingenieur dem kirchlichen Bauherrn unter Bezugnahme auf die Inhalte des Architekten-/Ingenieurvertrages und seine

darin festgelegten Leistungspflichten eine Ausfertigung der aktuellen Ausführungspläne (Dokumentation auf Papier ggf. zusätzlich auf Datenträger), zuzuleiten. In den Plänen sind bei Um- und Erweiterungsbauten die veränderten und/oder ergänzten Gebäudeteile farblich oder durch eine Signatur zu kennzeichnen.

- 7.6 Sämtliche Bauunterlagen sind vom kirchlichen Bauherrn sicher im Pfarrarchiv zu verwahren. Akten, die die Baumaßnahmen insgesamt betreffen (Genehmigungen, Verträge, Pläne und wesentliche Korrespondenz) sind dauerhaft, Bauunterlagen von einzelnen Gewerken nach den Regeln der kirchlichen Vergaberichtlinien (vgl. Ziff. 1.4.2), aufzubewahren.
- 7.7 Aktualisierte Baubestandszeichnungen, Fotos und Planunterlagen (ggf. auf Datenträger) sind zur Maßnahmendokumentation auf Anforderung der Hauptabteilung Seelsorgebereiche dem Schlussbericht beizufügen.
- 7.8 Auch kleinere Instandsetzungsmaßnahmen und Umbauten sind auf Anforderung der Hauptabteilung Seelsorgebereiche entsprechend zu dokumentieren.

8. Objektbetreuung

- 8.1 Zur Leistung des Architekten/Ingenieurs zählt gemäß Vertrag (Lph. 9 HOAI) die Verfolgung etwaiger Mängel und deren Beseitigung während der Gewährleistungsfrist nach Fertigstellung des Vorhabens. Die sachliche/technische Prüfung der Bürgschafts-/Sicherheitsfreigabe erfolgt durch den beauftragten Architekten/Ingenieur/Sonderfachmann. Soweit kein Architekt/Ingenieur beauftragt wurde, muss diese Aufgabe vom kirchlichen Bauherrn wahrgenommen werden.

Zur Sicherung der Gewährleistung nach der Abnahme der mängelfreien Leistung ist das Formblatt des Erzbistums Köln (FB-07-04 Bürgschaft für Mängelbeseitigung) zu verwenden, soweit kein Einbehalt bei der Schlussrechnung erfolgte.

- 8.2 Während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel sind der Hauptabteilung Seelsorgebereiche anzuzeigen.
- 8.3 In jedem Fall ist eine Begehung durch den kirchlichen Bauherrn und Architekten/Ingenieur vor Ablauf der Gewährleistungs- und Verjährungsfristen durchzuführen und schriftlich zu dokumentieren.

9. Objektbetreuung nach Ablauf der Gewährleistungsfrist

Jährlich sind von den Kirchengemeinden bzw. den Verbandsvertretern Begehungen der einzelnen Objekte vorzunehmen, vgl. Ziff. 1.1.2. Die Begehung ist schriftlich zu dokumentieren (Mustervordrucke des Erzbistums Köln Nr. FB-09-01-1, FB-09-01-2 und FB-09-01-3).

10. Eigenleistung

- 10.1 Unter Eigenleistung sind zu verstehen Arbeiten, die durch freiwillige Helfer als sog. Hand- und Spanndienste erfolgen sowie die Lieferung oder Bereitstellung von Materialien auf freiwilliger Basis, z.B. Spenden.
- 10.2 Im Falle von Eigenleistungen (Hand- und Spanndienste) ist unbedingt ein ausreichender Versicherungsschutz (Unfallversicherungsschutz) herbeizuführen.

- 10.3 Freiwillige Helfer sollen keine finanziellen Leistungen erhalten. Der Wert und die Anrechenbarkeit der geleisteten Arbeitsstunden auf die Eigenleistung sind im Einzelfall mit der Hauptabteilung Seelsorgebereiche abzustimmen.
- 10.4 Hand- und Spanndienste dürfen nur unter Fachaufsicht durchgeführt werden.
- 10.5 Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz – SchwarzArbG in der jeweils aktuellen Fassung) ist zu beachten.
- 10.6 Besteht die Eigenleistung aus Lieferung oder Bereitstellung von Materialien oder Geräten, ist deren Eignung fachtechnisch durch den Architekten/Ingenieur oder durch den kirchlichen Bauherrn (Beratung durch die Hauptabteilung Seelsorgebereiche) zu prüfen.

11. Inkrafttreten

Die vorstehende kirchliche Bauregel tritt zum 1. März 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die kirchliche Bauregel vom 12. Februar 2014 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2014, Nr. 57, geändert Amtsblatt 2016, Nr. 468) außer Kraft.

Nr. 57 Kirchliche Vergabe-Richtlinien für Bauaufträge der Kirchengemeinden, Kirchengemeinde- und Gemeindeverbände im Erzbistum Köln (kVergRL)

Köln, 10. Februar 2017

Inhaltsverzeichnis

Präambel

1. Allgemeines
2. Arten der Vergabe, Wertgrenzen, Nachträge
3. Vergabeunterlagen
4. Bieterliste, Versand, Angebotsabgabe
5. Submission (Eröffnungstermin)
6. Aufklärung des Angebotsinhalts
7. Wertung der Angebote, Vergabevorschlag
8. Zuschlag (Auftragsvergabe durch den kirchlichen Bauherrn)
9. Aufhebung der Ausschreibung
10. Aufbewahrungsfristen
11. Formblätter und Mustervordrucke
12. Inkrafttreten

Präambel

Die Kirchlichen Vergabe-Richtlinien für Bauaufträge der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Gemeindeverbände sollen die Gleichbehandlung der Bieter im Ausschreibungs- und Vergabeverfahren sowie einen fairen Preiswettbewerb der Bieter durch Verfahrenstransparenz und Nachprüfbarkeit sicherstellen. Die Zuständigkeits- und Entscheidungsregelungen in den Vergabe-Richtlinien führen zu einer Beschleunigung des Vergabeverfahrens von der Antragstellung bis zur Durchführung der baulichen Maßnahmen. Außerdem wird durch die Einführung verschiedener Wettbewerbselemente der sparsame und wirtschaftliche Mitteleinsatz gewährleistet. Wettbewerb, Eindeutigkeit, Nachvollziehbarkeit, Nachhaltigkeit und Fairness sind die wesentlichen Eckpfeiler dieser Richtlinien.

Neben den ökonomischen Gesichtspunkten sind bei der Vergabeentscheidung im Sinne der Nachhaltigkeit ökologische

Aspekte und soziale Kriterien als untrennbare Einheit zu berücksichtigen, da die katholische Kirche in ihrem Auftrag zur Bewahrung der Schöpfung in der sichtbaren Präsenz des Bauens eine Vorbildfunktion durch ökologisch und soziales verantwortungsvolles Bauen und Beschaffen wahrnehmen möchte. Um die natürlichen Lebensgrundlagen auch für künftige Generationen zu erhalten, muss sich das Bauen und Beschaffen von Gütern an ökologisch verträglichen und ressourcenschonenden Modellen orientieren. Bei allen Planungs- und Entscheidungsprozessen sind daher Nachhaltigkeits- und Umweltaspekte zu beachten.

Die Richtlinien sollen schließlich den Kirchengemeinden, Kirchengemeinde- und Gemeindeverbänden sowie den beteiligten Planern und Fachberatern (Architekten, Ingenieure, Gutachter) durch die Bereitstellung von Formularen und Vertragsmustern eine wichtige Hilfestellung für die Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen bieten.

1. Allgemeines

1.1. Bei der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen sind die Kirchengemeinden und Verbandsvertretungen (nachfolgend kirchlicher Bauherr genannt) verpflichtet, das von ihnen vertretene Vermögen sinnvoll, wirtschaftlich und sparsam zu verwalten, damit die Aufgaben der Kirchengemeinden, Kirchengemeinde- und Gemeindeverbände zweckmäßig und auf Dauer erfüllt werden können. Ebenso ist mit Kirchensteuermitteln oder Zuschüssen umzugehen.

1.2. Die Kirchengemeinden, Kirchengemeinde- und Gemeindeverbände im Erzbistum Köln sind verpflichtet, Bauleistungen nach den Regeln der Kirchlichen Vergabe-Richtlinien (kVergRL) auszuschreiben und zu vergeben. Diese Kirchlichen Vergabe-Richtlinien gelten nicht für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen, wie die Vergabe von Architekten-, Fachingenieur-, Restauratoren-, Gutachter-, Künstler- oder sonstige Honorarverträgen sowie für Aufträge an Glocken- bzw. Orgelsachverständige. Für Baumaßnahmen des Erzbistums Köln selbst gelten die Vergabe-Richtlinien des Erzbistums Köln (VergRL Bau EBK).

1.3. Bauleistungen im Sinne dieser Richtlinien sind Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instandgehalten, geändert oder beseitigt wird.

1.4. Bei Bauleistungen, bei denen eine Förderung durch die öffentliche Hand erfolgt, sind die Vorgaben für das Vergabeverfahren in den staatlichen Förderbestimmungen zwingend zu beachten.

1.5. Sachverständige, die bei der Vorbereitung von Ausschreibungstexten und Massenermittlungen tätig waren, dürfen sich weder unmittelbar noch mittelbar an dem folgenden Vergabeverfahren als Bieter beteiligen.

1.6. Unternehmen, die bei der Aufstellung des Leistungsverzeichnisses mitwirken, sind von der Teilnahme am Vergabeverfahren ausgeschlossen. Unternehmen, die im Zuge der Planung beratend tätig waren, können als Bieter nur dann aufgefordert werden, wenn sie dadurch keinen Wettbewerbsvorteil erlangen.

1.7. Alle Vergaben von Bauleistungen nach diesen Kirchlichen Vergabe-Richtlinien sind unter Beachtung folgender Grundsätze durchzuführen:

1.7.1. Das Vergabeverfahren ist nur dann ordnungsgemäß, wenn

- die festgelegten Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten beachtet werden,

- der kirchliche Bauherr durch den beauftragten Architekten/Fachingenieur/Gutachter über die Teilnehmer am Vergabeverfahren und ihre Angebote ausreichend informiert wird,

- bei Problemen während des Vergabeverfahrens die Vergabekontrollstelle der Stabsabteilung Rechnungskammer durch den kirchlichen Bauherrn bzw. den beauftragten Architekten/Fachingenieur/Gutachter informiert und ihre Zuständigkeit beachtet wird,

- der gesamte Verfahrensablauf auf den vorgesehenen Formularen schriftlich dokumentiert wird.

1.7.2. Ziel des Wettbewerbs im Vergabeverfahren soll sein, entsprechend der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit als tragende Prinzipien des kirchlichen Haushaltsrechts sowie ökologischer und sozialer Aspekte das wirtschaftlichste Angebot zu ermitteln. Wettbewerbsbeschränkende und unlautere Verhaltensweisen sind zu bekämpfen.

1.7.3. Bauleistungen dürfen nur an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Bieter vergeben werden. Der Bieter ist fachkundig, wenn er über die in dem betreffenden Fachgebiet notwendigen technischen Kenntnisse verfügt, um die ausgeschriebene Leistung ordnungsgemäß zu erbringen. Welcher Maßstab für die Fachkunde anzulegen ist, hängt von der zu erbringenden Bauleistung ab. Bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit ist weniger auf die „Person“ des Bieters, als vielmehr auf die Leistungsfähigkeit des Unternehmens an sich in sach- bzw. betriebsbezogener Sicht abzustellen. Ein Unternehmen ist leistungsfähig, wenn der Betrieb in technischer, kaufmännischer, personeller und finanzieller Hinsicht so ausgestattet ist, dass es die Gewähr für die ordnungsgemäße Erbringung der geforderten Bauleistungen innerhalb der Vertragsfrist bietet. Bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit eines Bieters ist zu prüfen, ob er seinen gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere zur Entrichtung von Steuern und Abgaben sowie Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns nachkommt und ob er eine sorgfältige und einwandfreie Ausführung der ausgeschriebenen Bauleistungen entsprechend den rechtlichen und technischen Normen einschließlich Gewährleistung erwarten lässt.

1.7.4. Der Zuschlag, d.h. die Beauftragung eines Bieters durch den kirchlichen Bauherrn darf erst bei sichergestellter Finanzierung unter Einbeziehung möglicher Zuschüsse sowie genehmigter Fremdmittel erteilt werden. Dies gilt auch für Nachträge. Vor Maßnahmenbeginn sollen ca. 70 % des Baukostenvolumens (Kostengruppen - KGR 200-600 nach der DIN 276 in der jeweils geltenden Fassung) als Ausschreibungsergebnis des Preiswettbewerbs vorliegen.

1.7.5. Grundsätzlich darf nur derjenige Bieter zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert werden, der seinen Arbeitnehmern bei der Ausführung des Auftrags zumindest die Mindestarbeitsbe-

dingungen einschließlich des Mindestentgelts gewährt, die durch einen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder eine aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes erlassene Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden (Tariftreuepflicht). Dies hat der Bieter schriftlich zu versichern. Für den Fall der Ausführung übernommener Leistungen durch Nachunternehmer oder bei der Beschäftigung von entliehenen Arbeitskräften hat sich der Bieter bei der Angebotsabgabe zu verpflichten, auch seine Nachunternehmer dahingehend zu verpflichten.

1.7.6. Alle im Vergabeverfahren vorliegenden Angebote sind einer Plausibilitätsprüfung im Hinblick darauf zu unterziehen, ob die angefragte Leistung bei Zahlung des Mindestlohns vom Unternehmen auskömmlich erbracht werden kann.

1.8. Im Übrigen sind insbesondere folgende rechtliche Regelungen bei Anwendung der Kirchlichen Vergaberichtlinien zu beachten:

- **Kirchliche Bauregel (kBauR)**, Amtsblatt des Erzbistums Köln 2017, Nr. 56, im selben Heft,
- **Revisionsordnung für das Erzbistum Köln**, Amtsblatt des Erzbistums Köln 2012, Nr. 40,
- **Statut der Kunstkommission im Erzbistum Köln**, Amtsblatt des Erzbistums Köln 2009, Nr. 74,
- **Kirchliche Ausstattungsrichtlinie (kAR)**, Amtsblatt des Erzbistums Köln 2014, Nr. 59,
- **c. 1277 CIC in Verbindung mit der Partikularnorm Nr. 18**,
- **Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24.07.1924 (GV NRW S. 313)**,
- **Ausführungsbestimmungen für die Vermögensverwaltung in den Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AusbestGA- Vermögensverwaltung)**, Amtsblatt des Erzbistums Köln 2009, Nr. 115, zuletzt geändert Amtsblatt 2016, Nr. 467 und Nr. 545.

2. Arten der Vergabe, Wertgrenzen, Nachträge

2.1. Arten der Vergabe

Im Bereich der Kirchengemeinden, Kirchengemeinde- und Gemeindeverbände des Erzbistums Köln finden grundsätzlich folgende Vergabeverfahren Anwendung:

- **Direktvergabe:** Eine Ausschreibung ist nicht notwendig. Aufträge können ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens vergeben werden (Ziff. 2.2.1).
- **Beschränkte Ausschreibung:** Eine beschränkte Anzahl von Unternehmen wird aufgefordert, ein Angebot abzugeben. Anschließend wird eine Submission durchgeführt (Ziff. 2.2.2).

Dies gilt jedoch in den Fällen nicht, in denen eine Förderung der Baumaßnahme durch die öffentliche Hand erfolgt, und daher die staatlichen Vorgaben für das Vergabeverfahren zwingend zu beachten sind (vgl. Ziff. 1.4).

Das Splitten von Gewerken zur Erreichung einer bestimmten Vergabeart ist unzulässig. Das Zusammenfassen von Gewerken ist ebenfalls unzulässig, Ausnahmen sind zu begründen.

2.2. Wertgrenzen

2.2.1. Gewerke, bei denen die Brutto-Gewerkesumme einen Betrag von 15.000 Euro nicht übersteigt, können unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens direkt vergeben werden. Es wird aber eine formlose Preisbeziehung durch Vorlage mehrerer Angebote aus wirtschaftlichen Gründen empfohlen.

2.2.2. Übersteigt die Brutto-Gewerkesumme einen Betrag von 15.000 Euro, ist eine beschränkte Ausschreibung mit mindestens sechs Bietern durchzuführen.

2.3. Nachträge

Ist ein Nachtrag für ein Gewerk (zusätzliche/geänderte Leistungen, keine Massenmehrungen) über mehr als 10 % der Grund-Auftragssumme brutto für dieses Gewerk zu erwarten, ist eine beschränkte Ausschreibung durchzuführen. Bei geplanten Abweichungen von dem Verfahren ist die Vergabekontrollstelle zu informieren. Nachträge unter 15.000 € brutto für ein Gewerk können immer direkt vergeben werden.

2.4. Verzicht auf Ausschreibung

Im Falle einer unmittelbaren Gefahr für Leib und Leben sowie zu befürchtender erheblicher Sachschäden ist der kirchliche Bauherr oder die zuständige Hauptabteilung berechtigt, die zur Abwendung der unmittelbaren Gefahr erforderlichen Maßnahmen unverzüglich ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens anzuordnen und Aufträge zu vergeben. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit sind zu wahren.

Der Auftrag kann mündlich oder per Fax erteilt werden. Er ist anschließend schriftlich zu bestätigen und zu begründen. Diese Maßnahmen sind auf ein Leistungsminimum (Notwendigste zur Gefahrenabwendung) zu begrenzen. Die Vergabekontrollstelle ist ab einer Auftragsvergabe von einer Brutto-Gewerkesumme über 15.000 Euro zu informieren.

2.5. Nachgelagertes Bietergespräch

Bei komplexeren Gewerken kann ein sog. nachgelagertes Bietergespräch durchgeführt werden. Dadurch soll nach erfolgter Ausschreibung und Submission eine Optimierung von Qualität, Nachhaltigkeit, Klarheit, Ausführungszeit und -dauer des zu vergebenden Gewerks erreicht werden. Das Nachtrags-Kostenmehrisiko kann dadurch reduziert werden. Das nachgelagerte Bietergespräch darf nur bei einer Brutto-Projektsumme größer als 5.000.000 € und einer Brutto-Gewerkesumme größer als 250.000 € durchgeführt werden. Das nachgelagerte Bietergespräch wird im Auftrag des kirchlichen Bauherrn von der Hauptabteilung Seelsorgebereiche des Erzbischöflichen Generalvikariats geleitet und findet in den Räumen des Generalvikariats statt. An dem nachgelagerten Bietergespräch nehmen in der Regel Vertreter des Kirchenvorstandes, der Abteilung Bau im Seelsorgebereich (Hauptabteilung Seelsorgebereiche) sowie ein Vertreter der Vergabekontrollstelle teil. Es soll auch ein Vertreter des beauftragten Planers teilnehmen. Der Antrag auf Durchführung eines nachgela-

gerten Bietergesprächs ist vom Kirchlichen Bauherrn vier Wochen vor dem Versand der Angebotsunterlagen bei der Leitung der Abteilung Bau im Seelsorgebereich (Hauptabteilung Seelsorgebereiche) des Erzbischöflichen Generalvikariats zu stellen. Über das nachgelagerte Bietergespräch ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen.

3. Vergabeunterlagen

3.1. Die Vergabeunterlagen werden durch den beauftragten Architekten/Fachingenieur/Berater in ausreichender Anzahl zusammengestellt und durch den kirchlichen Bauherrn oder die Rendantur versandt. Die Vergabeunterlagen bestehen aus:

- 3.1.1. Angebotsaufforderung (Formblatt FB-04-02)
- 3.1.2. Bewerbungsbedingungen der Kirchengemeinden, Kirchengemeinde- und Gemeindeverbände im Erzbistum Köln (BWB Kirchengemeinden) (Formblatt FB-04-03)
- 3.1.3. Angebot – Erklärung des Bieters (Formblatt FB-04-04)
- 3.1.4. Zusätzliche Vertragsbedingungen der Kirchengemeinden, Kirchengemeinde- und Gemeindeverbände im Erzbistum Köln (ZVB Kirchengemeinden) (Formblatt FB-05-02)
- 3.1.5. Besondere Vertragsbedingungen der Kirchengemeinden, Kirchengemeinde- und Gemeindeverbände im Erzbistum Köln (BVB Kirchengemeinden) (Formblatt FB-05-03)
- 3.1.6. Baubeschreibung und Leistungsverzeichnis des Architekten/Fachingenieurs/Beraters, ggf. mit zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV) (FB-05-01)
- 3.1.7. Tariftreuerklärung (FB-04-09)

3.2. Die auszuführende Leistung ist durch den beauftragten Architekten/Fachingenieur/Gutachter so eindeutig und so erschöpfend zu beschreiben, dass alle Bieter die Beschreibung im gleichen Sinn verstehen müssen und ihre Angebotspreise sicher und ohne umfangreiche Vorarbeiten ermitteln können.

Um eine einwandfreie Preisermittlung zu ermöglichen, sind alle sie beeinflussenden Umstände festzustellen und in den Vergabeunterlagen anzugeben.

Die Leistung ist in der Regel durch eine allgemeine Darstellung der Bauaufgabe (Baubeschreibung) und ein in Titel und Positionen gegliedertes Leistungsverzeichnis zu beschreiben. Ist ein Planungsbüro beauftragt, ist grundsätzlich für alle auszuschreibenden Bauleistungen ein Leistungsverzeichnis zu erstellen. In Absprache mit der Abteilung Bau im Seelsorgebereich des Erzbischöflichen Generalvikariats kann in begründeten Fällen hiervon abgewichen werden.

3.3. Alternativpositionen (Wahlpositionen) und/oder Eventualpositionen (Bedarfspositionen) sind bei Aufstellung des Leistungsverzeichnisses auf ein Minimum zu reduzieren. Sollten diese Leistungspositionen über 10 % der Leistungspositionen im Leistungsverzeichnis betragen, muss der mit der Erstellung des Leis-

tungsverzeichnisses beauftragte Architekt/Fachingenieur/Gutachter die Abteilung Bau im Seelsorgebereich des Erzbischöflichen Generalvikariats vorab schriftlich und mit Begründung darauf hinweisen.

- 3.4. Stundenlohnarbeiten sind als Bedarfsposition mit einer Stunde abzufragen.
- 3.5. Bei der Ausschreibung von Anlagen, die gewartet werden müssen, sind Wartungsleistungen als Bedarfspositionen auszuschreiben.
- 3.6. In der Ausschreibung ist anzugeben, ob die Abgabe von Nebenangeboten zulässig ist. Nebenangebote sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen. Werden Nebenangebote nicht zugelassen, sind diese bei Abgabe von der Wertung auszuschließen.
- 3.7. Für die Bearbeitung und Einreichung der Angebote ist in den Vergabeunterlagen eine ausreichende Angebotsfrist vorzusehen.

4. Bieterliste, Versand, Angebotsabgabe

4.1. Bieterliste

- 4.1.1. Der beauftragte Architekt/Fachingenieur/Berater legt dem kirchlichen Bauherrn eine Bieterliste (Formblatt FB-04-01) vor.
- 4.1.2. Bei Bearbeitung des Bauprojektes durch den kirchlichen Bauherrn selbst - ohne Beauftragung eines Planers - erstellt dieser die Bieterliste. Die Befangenheitsvorschriften des § 1 a der Ausführungsbestimmungen für die Vermögensverwaltung -AusbestGA- (vgl. Ziff. 1.8) sind zu beachten. Danach darf ein befangenes Mitglied des Kirchenvorstandes weder an den Beratungen noch an dem Beschluss selbst teilnehmen.
- 4.1.3. Die Bieterliste ist vor Versand der Vergabeunterlagen der Vergabekontrollstelle auf Verlangen vorzulegen. Streichungen und Ergänzungen von Bietern durch die Vergabekontrollstelle erfolgen in Abstimmung mit der Abteilung Bau im Seelsorgebereich des Erzbischöflichen Generalvikariats.
- 4.1.4. Der kirchliche Bauherr und die Rendantur haben darauf zu achten, dass der Bieterkreis weit gestreut und einem Wechsel unterzogen ist. Es ist zu prüfen, ob die auf der Bieterliste vorgesehenen Unternehmen bereit und in der Lage sind, die ausgeschriebenen Leistungen zu erbringen. Hierbei sind Erkundigungen und Referenzen über die Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit der aufzufordernden Firmen einzuholen (vgl. Ziff. 1.6.3.)
- 4.1.5. Angebote von Bietern die nicht auf der Bieterliste stehen, sind grundsätzlich auszuschließen.

4.2. Versand

Der Versand der Vergabeunterlagen erfolgt ausschließlich durch den kirchlichen Bauherrn oder die Rendantur. Ein zusätzlicher Versand auf Datenträgern (GAEB-Format 83 oder D83 oder X83) ist möglich. Für die Angebotsabgabe sind den Vergabeunterlagen besonders gekennzeichnete Umschläge mit Hinweis auf Maßnahme, Leistungsbereich/Gewerk und Submissionstermin beizufügen. Es ist darauf zu achten, dass die Bindefrist für das Angebot im For-

mular entsprechend eingetragen und zeitlich ausreichend bemessen ist.

4.3. Abgabe des Angebots

Die Abgabe des Angebots muss neben der Abgabe auf Datenträgern (GAEB-Format 84 oder D84 oder X84) zusätzlich immer in unterschriebener Papierform erfolgen. Die Angebotsabgabe oder Teile eines Angebotes per Fax oder E-Mail oder in einem unverschlossenen Umschlag ist unzulässig. Die Abgabe eines Angebots ist nur bis zur Öffnung des ersten Angebots im Eröffnungstermin zulässig.

Die Angebote haben die geforderten Preise sowie die geforderten Erklärungen und Nachweise zu enthalten. Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig. Muster und Proben der Bieter müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.

Das Leistungsverzeichnis ist vollständig auszufüllen. Die fehlende Angabe eines Einheitspreises, Streichungen oder Ergänzungen führen zum Ausschluss des Angebots. Die ausnahmsweise Zulassung dieses Angebots ist mit der Vergabekontrollstelle abzustimmen.

5. Submission (Eröffnungstermin)

5.1. Zur Öffnung und Verlesung der Angebote ist eine Submission abzuhalten. Der Submissionstermin ist der Vergabekontrollstelle 14 Tage vorher mitzuteilen. Bis zu diesem Termin sind die zugegangenen Angebote auf dem ungeöffneten Umschlag mit Eingangsvermerk zu versehen und unter Verschluss zu halten.

5.2. Zur Submission sind nur solche Angebote zuzulassen, die bis zur Öffnung des ersten Angebotes vorliegen. Die Submissionsleitung und Protokollführung erfolgt durch den kirchlichen Bauherrn oder die beauftragte Rendantur.

5.3. Die Submission findet ausschließlich in kircheneigenen Räumen oder den Rendanturen statt. Bei Öffnung der Angebote ist die Anwesenheit des Submissionsleiters und eines Protokollführers erforderlich. Der beauftragte Architekt/Fachingenieur/Berater kann an der Submission teilnehmen. Bieter sind zugelassen.

5.4. Zu Beginn der Submission stellt der Submissionsleiter fest, ob der Verschluss der schriftlichen Angebote unversehrt ist. Der Protokollführer trägt die getroffenen Feststellungen in das Submissionsprotokoll ein (Formblatt FB-04-05).

5.5. Nach Öffnung der Angebote sind diese mit allen Anlagen vom Submissionsleiter oder seinem Protokollführer zu kennzeichnen. Name und Anschrift der Bieter und die Endbeträge der Angebote oder deren Teilbeträge, ferner andere den Preis betreffende Angaben (wie z. B. Preisnachlässe ohne Bedingungen) werden protokolliert. Es wird bekannt gegeben, ob und von wem und in welcher Anzahl Nebenangebote eingereicht sind. Geforderte Muster und Proben der Bieter müssen im Termin vorliegen.

5.6. Die Angebote sind darauf hin durchzusehen, ob Auffälligkeiten den Schluss zulassen, dass das Wettbewerbsergebnis verfälscht werden soll bzw. eine Manipulationsabsicht besteht. Insbesondere ist zu kontrollieren, ob Auffälligkeiten z. B. Doppelblätter, Bleistifteintragungen, Leerspalten oder Preiskorrekturen vorhanden sind. Manipulationen, Streichungen,

Ergänzungen und Änderungen führen zum Ausschluss des Angebots. Die Vergabekontrollstelle ist in diesem Fall vor der Wertung der Angebote zu informieren und das weitere Vorgehen ist mit ihr abzustimmen.

5.7. Über die Submission ist eine Niederschrift (Submissionsprotokoll) in Schriftform zu fertigen. Im Submissionsprotokoll ist zu vermerken, ob die Niederschrift als richtig anerkannt wird bzw. welche Einwendungen erhoben wurden. Sie ist vom Submissionsleiter zu unterschreiben.

5.8. Angebote, die bei der Öffnung des ersten Angebotes nicht vorgelegen haben, sind in der Niederschrift oder in einem Nachtrag besonders aufzuführen. Die Eingangszeiten und die Gründe, weshalb die Angebote nicht vorgelegen haben, sind zu vermerken. Der Umschlag und andere Beweismittel sind aufzubewahren. Verspätete Angebote sind auszuschließen.

5.9. Ein Angebot, das nachweislich vor Ablauf der Angebotsfrist dem Auftraggeber zugegangen war, aber bei Öffnung des ersten Angebotes aus vom Bieter nicht zu vertretenden Gründen dem Verhandlungsleiter nicht vorgelegen hat, ist wie ein rechtzeitig vorliegendes Angebot zu behandeln. Die Nachweispflicht liegt bei dem Bieter. Dieses Angebot ist mit allen Angaben in die Niederschrift aufzunehmen.

5.10. Die Angebote und ihre Anlagen sind sorgfältig zu verwahren und geheim zu halten. Das Original des Submissionsprotokolls wird nach Abschluss der Submission beim kirchlichen Bauherrn aufbewahrt. Der Architekt/Fachingenieur/Berater erhält zur Vorbereitung der Wertung und weiteren Bearbeitung die gekennzeichneten Angebotsunterlagen. Bei Bearbeitung durch den kirchlichen Bauherrn selbst wird analog verfahren.

5.11. Das Ende der Bindefrist (Zuschlagsfrist) ist durch Angabe des Kalendertages im Submissionsprotokoll zu vermerken. Der Bieter ist bis zum Ende der Bindefrist an sein Angebot gebunden.

5.12. Das Submissionsprotokoll ist unmittelbar nach dem Ende der Submission der Vergabekontrollstelle zuzusenden.

6. Aufklärung des Angebotsinhalts

6.1. Der Architekt/Fachingenieur/Berater darf nach Öffnung der Angebote bis zur Zuschlagserteilung von den Bietern weitere Informationen über deren technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, die Angebote selbst, etwaige Nebenangebote, die angebotene Art der Ausführung, etwaige Ursprungsorte oder Bezugsquellen von Stoffen oder Bauteilen und über die Angemessenheit der Preise, wenn nötig durch Einsicht in die vorzulegenden Urkalkulationen, verlangen. Verweigert ein Bieter die geforderten Aufklärungen und Angaben, kann sein Angebot unberücksichtigt bleiben.

6.2. Verhandlungen über die Angebote an sich und die Preise sind unstatthaft.

7. Wertung der Angebote, Vergabevorschlag

7.1. Die Prüfung und Wertung der Angebote ist ein stufenweise fortschreitendes Verfahren nach Abschluss des Submissionstermins:

- **Prüfung und Aufklärung**, d. h. den genauen Inhalt des Angebots feststellen, und
- **Wertung**, d. h. über die geprüfte Angebotssumme hinaus anhand formeller und sachlicher Kriterien ihren wirtschaftlichen Wert ermitteln.

Der beauftragte Architekt/Fachingenieur/Berater prüft und wertet die eingegangenen Angebote nach den Grundregeln dieser Vergabe-Richtlinien. Bei Bearbeitung durch den kirchlichen Bauherrn selbst erfolgt diese Prüfung und Wertung der Angebote analog.

7.2. Vom Vergabeverfahren sind folgende Angebote auszuschließen:

- Angebote, die nicht den Formvorschriften der Ziff. 4.3. entsprechen,
- unzulässige Nebenangebote oder Nebenangebote, die nicht den Anforderungen dieser Vergabe-Richtlinien entsprechen,
- Angebote von Bieter, die im Verfahren vorsätzlich falsche Angaben über ihre Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit abgegeben haben,
- Angebote von Bieter, über die ein Insolvenzverfahren oder ein ähnliches Verfahren beantragt oder eröffnet wurde oder, die sich in Liquidation befinden,
- Angebote von Bieter, die eine schwere Verfehlung begangen haben, die die Zuverlässigkeit in Frage stellt, z.B. keinen Mindestlohn zahlen, die Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nicht ordnungsgemäß abführen oder nicht bei der Berufsgenossenschaft angemeldet sind.

7.3. Alle formell ordnungsgemäßen Angebote sind rechnerisch, technisch und wirtschaftlich zu prüfen. Ebenso muss die Auskömmlichkeit eines Angebotes oder Teile eines Angebotes (Positionen) geprüft werden.

Ziel der rechnerischen Prüfung ist die Ermittlung der genauen Angebotssumme. Ist dem Bieter ein Rechenfehler unterlaufen, muss dieser richtig gestellt werden. Dies ist zu dokumentieren.

Bei der Beurteilung der Auskömmlichkeit sind sowohl die Wirtschaftlichkeit des Bauverfahrens als auch die gewählten technischen Lösungen oder sonstige günstige Ausführungsbedingungen zu berücksichtigen.

In die engere Wahl kommen nur solche Angebote, die unter Berücksichtigung des rationellen Baubetriebs und sparsamer Wirtschaftsführung eine einwandfreie Ausführung einschließlich Haftung für Mängelansprüche erwarten lassen.

7.4. Nach Durchführung der Prüfung und Wertung der Angebote durch den beauftragten Architekt/Fachingenieur/Berater hat dieser seinen Vergabevorschlag (Preisspiegel mit schriftlicher Begründung) als Ergebnis der Wertung dem kirchlichen Bauherrn zur Beratung vorzulegen.

7.5. Der Vergabevorschlag ist der Vergabekontrolle zuzusenden.

8. Zuschlag (Auftragsvergabe durch den kirchlichen Bauherrn)

8.1. Der Zuschlag wird nach der Erteilung der kirchlichen Baugenehmigung durch den kirchlichen Bauherrn erteilt. Der Zuschlag ist schriftlich unter Verwendung des Mustervordruckes Bauleistungsauftrag (FB-05-01) zu erteilen.

8.2. Unter den Angeboten soll der Zuschlag auf das Angebot erteilt werden, das unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte, wie z.B. Qualität, Preis, technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, Betriebs- und Folgekosten, Rentabilität, Kundendienst und technische Hilfe oder Ausführungsfristen insgesamt als das wirtschaftlichste erscheint. In der Regel ist der Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot unter angemessener Berücksichtigung und Wertung aller unter Ziffer 4.1 und Ziff. 7.3 genannten Kriterien zu beauftragen.

8.3. Der Zuschlag ist möglichst bald, mindestens aber so rechtzeitig zu erteilen, dass dem Bieter die Erklärung noch vor Ablauf der Bindefrist zugeht. Auf ein Angebot mit einem unangemessen hohen oder niedrigen Preis darf der Zuschlag nicht erteilt werden. Werden Erweiterungen, Einschränkungen oder Änderungen vorgenommen oder wird der Zuschlag verspätet erteilt, so ist der Bieter bei Erteilung des Zuschlags aufzufordern, sich unverzüglich über die Annahme zu erklären.

8.4. Mit dem Zuschlag nimmt der Auftraggeber das Angebot des Auftragnehmers an und schließt den Bauvertrag ab.

8.5. Nicht berücksichtigte Bieter sind zeitnah zu informieren.

8.6. Eine Durchschrift des Bauvertrages ist der Vergabekontrollstelle auf Anforderung vorzulegen.

8.7. Nicht berücksichtigte Angebote und Ausarbeitungen der Bieter dürfen nicht für ein neues Vergabeverfahren oder für andere Zwecke benutzt werden.

9. Aufhebung der Ausschreibung

9.1. Die Ausschreibung muss aufgehoben werden, wenn

- kein Angebot eingegangen ist, das den Ausschreibungsbedingungen entspricht oder,
- die Vergabeunterlagen grundlegend geändert werden müssen.

9.2. Die Ausschreibung kann aufgehoben werden, wenn

- eine Abweichung der wirtschaftlichsten Angebotssumme von mehr als 10% über der Kostenberechnung vorliegt oder,
- andere schwerwiegende Gründe vorliegen.

9.3. Über die Aufhebung einer Ausschreibung entscheidet der kirchliche Bauherr in Abstimmung mit dem Erzbischöflichen Generalvikariat. Die Bieter sind zeitnah über die Aufhebung zu informieren.

10. Aufbewahrungsfristen

10.1. Die Vergabeunterlagen (Bieterlisten, Bieterangebot nebst Anlagen Submissionsprotokoll, Preisspiegel, Vergabevorschläge) der beauftragten Angebote/Gewerke und die Vertragsunterlagen sind grundsätzlich zehn Jahre nach Zuschlag aufzubewahren. Die Vergabeunterlagen können entweder in Papierform oder

digital aufbewahrt werden.

10.2. Angebote, die keinen Zuschlag erhalten haben, sind bis zur Abnahme des jeweiligen Gewerkes, auch digital, aufzubewahren. Vor Entsorgung sind die Unterlagen der Stabsabteilung Rechnungskammer anzubieten. Diese hat sich innerhalb einer Frist von 30 Werktagen zu erklären.

11. Formblätter und Mustervordrucke

Die nachfolgend aufgeführten Formblätter und Mustervordrucke sind im Internet unter:

http://www.erzbistum-koeln.de/kirche_vor_ort/service_pfarregemeinden/bau/bau_downloads/

auf der Seite des Erzbistums Köln im Downloadcenter der Abteilung Bau im Seelsorgebereich abrufbar. Es sind ausschließlich die aktuellen Formblätter und Mustervordrucke zu verwenden. Aktualisierte oder überarbeitete Formblätter und Mustervordrucke werden nur im Internet unter der oben genannten Internetadresse bereitgestellt.

Im Einzelnen sind folgende Formulare/Mustervordrucke zu verwenden:

- Bieterliste (FB-04-01)
- Angebotsaufforderung (FB-04-02)
- Bewerbungsbedingungen der Kirchengemeinden, Kirchengemeinde- und Gemeindeverbände im Erzbistum Köln (BWB Kirchengemeinden) (FB-04-03)
- Besondere Vertragsbedingungen der Kirchengemeinden, Kirchengemeinde- und Gemeindeverbände im Erzbistum Köln (BVB Kirchengemeinde) (FB-05-03)
- Zusätzliche Vertragsbedingungen der Kirchengemeinden, Kirchengemeinde- und Gemeindeverbände im Erzbistum Köln (ZVB Kirchengemeinde) (FB-05-02)
- Angebot - Erklärung des Bieters (FB-04-04)
- Submissionsprotokoll (FB-04-05)
- Bauleistungsauftrag der Kirchengemeinden, Kirchengemeinde- und Gemeindeverbände im Erzbistum Köln (FB-05-01)
- Absage Bieter (FB-05-05)
- * Tariftreueerklärung (FB-04-09)

12. Inkrafttreten

Die vorstehenden Kirchlichen Vergabe-Richtlinien für Bauaufträge der Kirchengemeinden, Kirchengemeinde- und Gemeindeverbände im Erzbistum Köln (kVergRL) treten zum 1. März 2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Kirchlichen Vergabe-Richtlinien für Bauaufträge der Kirchengemeinden, Kirchengemeinde- und Gemeindeverbände vom 12. Februar 2014 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2014, Nr. 58) außer Kraft.

Nr. 58 Vorbereitung zur Erwachsenenfirmung durch die kgi-fides-Stellen im Erzbistum Köln

Köln, 1. März 2017

Auch in diesem Jahr bieten die Büros der Katholischen Glaubensinformation im Erzbistum Köln an, Erwachsene auf den Empfang der Firmung vorzubereiten, die am Samstag, den 3. Juni 2017 („Pfingstsonntag“) um 18.30 Uhr im Hohen Dom zu Köln von Weihbischof Dr. Dominikus Schwaderlapp gespendet wird.

Vorbereitung durch die kgi-fides **Köln**: Kursbeginn am 20. April, sieben Abendeinheiten meist donnerstags im Domforum, Domkloster 3, 50667 Köln. Informationen und Anmeldung bei PR Irmgard Conin unter 0221-925847-45 oder info@kgi-fides-koeln.de

Vorbereitung durch die kgi-fides **Bonn**: Ein Kurs findet seit dem 18. Januar alle vierzehn Tage (außer in den Osterferien) statt. Alternativ wird ein Wochenendkurs vom 12. bis 14. Mai angeboten. Kursort ist das Münster-Carré, Gangolfstr. 14, 53111 Bonn. Informationen und Anmeldung bei PR Gabriele Alten-Höhn unter 0228-9858863 oder gabriele.althen-hoehn@erzbistum-koeln.de

Vorbereitung durch die kgi-fides **Wuppertal**: Kursbeginn am Mittwoch, den 12. April im Kath. Stadthaus (Laurentiusstr. 7, 42103 Wuppertal-Elberfeld, 1. Etage) mit sieben Abenden und einer mystagogischen Kirchenführung. Informationen und Anmeldung bei PR Dr. Werner Kleine unter 0202-42969674 oder info@kgi-wuppertal.de

Vorbereitung durch die kgi-fides **Düsseldorf**: Der Kurs findet Dienstags von 9. bis 30. Mai, jeweils 19.30-21.00 Uhr, statt. Information und Anmeldung bis 9. April bei P. Athanasius Spies OFM unter 0211-9069037 oder duesseldorf@franziskaner.de

Personalia

Nr. 59 Personalchronik

KLERIKER

Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

- 01.01. *Pater Athanasius Spies OFM* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – sowie – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – zum Rector ecclesiae der Kirche St. Mariä Empfängnis in Düsseldorf im Seelsorgebereich St. Lambertus (Basilika minor) des Stadtdekanates Düsseldorf.
- 12.01. *Herr Kaplan Jude Ikechukwu Ezimakor* mit Wirkung vom 1. Februar 2017 – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof – zum Subdiar an den Pfarreien St. Servatius in Köln-Ostheim, Zum Göttlichen Erlöser in Köln-Rath, St. Cornelius in Köln-Rath-Heumar und St. Adelheid in Köln-Neubrück im Seelsorgebereich Am Heumarer Dreieck des Stadtdekanates Köln.
- 18.01. *Msgr. Guido Assmann* zum nichtresidierenden Domkapitular an der Hohen Domkirche zu Köln.
- 19.01. *Herr Weihbischof Dr. Dominikus Schwaderlapp* für fünf Jahre für den Pastoralbezirk Nord.
- 23.01. *Herr Pfarrer Bernhard Dobelke* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Präses für Kirchenmusik und des Diözesan-Cäcilienverbandes im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.
- 23.01. *Herr Pfarrer Albert Forst* mit Wirkung vom 1. Februar 2017 zum Krankenhausseelsorger in der Krankenhausseelsorge der St. Mauritius Therapieklinik in Meerbusch, des Marienkrankenhauses Kaiserswerth in Düsseldorf-Kaiserswerth, des Augusta-Krankenhauses in Düsseldorf-Rath, des Krankenhauses Elbroich in Düsseldorf-Holthausen und des Marien Hospitals in Düsseldorf-Pempelfort.
- 23.01. *Herr Pfarrer Wolfgang Heinen* weiterhin bis zum 30. April 2018 zum Subdiar an der Pfarrei St. Clemens und Mauritius in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 23.01. *Pater Shaji Panakkal Peter OCD* weiterhin bis zum 31. März 2017 – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – zum Kaplan an den Pfarreien St. Mariä Heimsuchung in Hennef-Rott, St. Michael in Hennef-Westerhausen, St. Simon und Judas in Hennef und St. Michael in Hennef-Geistingen im Seelsorgebereich Geistingen/Hennef/Rott des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis sowie mit Wirkung vom 1. April 2017 zum Hausgeistlichen am Katholischen Sozialwissenschaftlichen Institut (KSI) in Siegburg.
- 23.01. *Herr Pfarrer Wolfgang Vossen* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – mit Wirkung vom 1. Februar 2017 zum Krankenhauspfarrer in der Krankenhausseelsorge der St. Mauritius Therapieklinik in Meerbusch, des Marienkrankenhauses Kaiserswerth in Düsseldorf-Kaiserswerth, des Augusta-Krankenhauses in Düsseldorf-Rath und des Krankenhauses Elbroich in Düsseldorf-Holthausen.
- 24.01. *Pater Robert Jauch OFM* mit Wirkung vom 1. Juni 2017 – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – zum Pfarrvikar an der Pfarrei St. Mauritius und Heilig Geist in Meerbusch-Büderich im Kreisdekanat Rhein-Kreis Neuss.

- 24.01. *Herr Pfarrer Rudolf Kusch* weiterhin bis zum 30. April 2018 zum Subdiar an den Pfarreien St. Mariä Geburt in Hürth-Efferen und Zu den Heiligen Severin, Joseph und Ursula in Hürth-Hermülheim im Seelsorgebereich Efferen/Hermülheim des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 24.01. *Msgr. Rudolf Scheurer* weiterhin bis zum 28. Februar 2018 zum Subdiar an den Pfarreien St. Laurentius in Lindlar-Hohkeppel, St. Apollinaris in Lindlar-Friellingsdorf, St. Agatha in Lindlar-Kapellenstung, St. Joseph in Lindlar-Linde und St. Severin in Lindlar im Seelsorgebereich Lindlar des Kreisdekanates Oberbergischer Kreis.
- 01.02. *Msgr. Winfried Motter* weiterhin bis zum 31. März 2018 zum Subdiar an der Pfarrei Hl. Familie in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 01.02. *Herr Diakon Werner Braun* weiterhin bis zum 30. April 2020 zum Diakon im Subsidiarsdienst an der Pfarrei St. Antonius in Wuppertal-Barmen im Stadtdekanat Wuppertal.
- 01.02. *Msgr. Dr. Thomas Weitz* für weitere fünf Jahre bis zum 14. August 2022 zum Vizeoffizial am Erzbischöflichen Offizialat.
- 02.02. *Herr Diakon Wolfgang Vogel* weiterhin bis zum 31. März 2018 zum Diakon im Subsidiarsdienst an den Pfarreien St. Josef in Köln-Porz, St. Laurentius in Köln-Porz-Ensen, St. Clemens in Köln-Porz-Langel und St. Mariä Geburt in Köln-Porz-Zündorf im Seelsorgebereich Porzer Rheinkirchen des Stadtdekanates Köln.

Der Herr Erzbischof hat am:

- 18.01. *Pater Thomas Lüersmann SDB* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Ablauf des 31. Januar 2017 als Schulseelsorger am Erzbischöflichen Irmgardis-Gymnasium und an der Erzbischöflichen Gesamtschule in Bad Honnef entpflichtet.
- 19.01. *Msgr. Gerhard Dane* mit Ablauf des 30. April 2017 in den Ruhestand versetzt sowie mit Wirkung vom 1. September 2017 – unter Beibehaltung seiner Aufgabe als Diözesanvorsitzender des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande – für die Dauer von zunächst einem Jahr zum Subdiar an den Pfarreien St. Lucia in Bedburg-Rath, St. Georg in Bedburg-Kaster, St. Matthias in Bedburg-Kirchtroisdorf, St. Willibrordus in Bedburg-Kirdorf-Blerichen, St. Peter in Bedburg-Königshoven, St. Ursula in Bedburg-Lipp, St. Martinus in Bedburg-Kirchherten und St. Lambertus in Bedburg im Seelsorgebereich Stadt Bedburg des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis ernannt.
- 23.01. *Pater Lincemon Marottikal Francis OCD* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Ablauf des 31. Januar 2017 als Kaplan im Vorbereitungsdienst an den Pfarreien St. Mariä Heimsuchung in Hennef-Rott, St. Michael Hennef-Westerhausen, St. Simon und Judas in Hennef und St. Michael in Hennef-Geistingen im Seelsorgebereich Geistingen/Hennef/Rott des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis entpflichtet.
- 24.01. *Msgr. Anno Burghof* mit Ablauf des 31. Juli 2017 – unter Beibehaltung seiner Aufgabe als Geistlicher Begleiter für Priester im Erzbistum Köln – als Spiritual am Erzbischöflichen Theologenkönvikt in Bonn

sowie als Geistlicher Beirat des SKF Bonn und Rhein-Sieg-Kreis entpflichtet und mit Ablauf des gleichen Datums in den Ruhestand versetzt sowie mit Wirkung vom 1. August 2017 – unter Beibehaltung seiner Aufgabe als Geistlicher Begleiter für Priester im Erzbistum Köln – für die Dauer von zunächst einem Jahr bis zum 31. Juli 2018 zum Subsidiar an der Pfarrei St. Martin in Euskirchen im Kreisdekanat Euskirchen ernannt.

- 25.01. *Herrn Pfarrer Andreas Brocke* mit Ablauf des 24. Januar 2017 als Pfarrverwalter an den Pfarreien Herz Jesu in Köln und St. Mauritius in Köln im Seelsorgebereich Zwischen Zülpicher Platz und Griechenmarkt des Stadtdekanates Köln entpflichtet sowie gleichzeitig für die Dauer der Vakanz – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Pfarrverweser an den selbigen Pfarreien ernannt.
- 25.01. den Verzicht von *Herrn Pfarrer Dionysius Jahn* auf die Pfarrstellen an den Pfarreien Herz Jesu in Köln und St. Mauritius in Köln im Seelsorgebereich Zwischen Zülpicher Platz und Griechenmarkt des Stadtdekanates Köln mit Ablauf des 24. Januar 2017 angenommen und ihn gleichzeitig mit Wirkung vom 25. Januar 2017 zum Pfarrvikar an der Pfarrei St. Theodor und St. Elisabeth in Köln-Vingst/Höhenberg im Stadtdekanat Köln ernannt.
- 25.01. *Herrn Pfarrer Mike Kolb* – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – mit Ablauf des 28. Februar 2017 als Rektor der Jugendbildungsstätte Haus Altenberg e.V. entpflichtet.
- 25.01. *Herrn Pfarrer Tobias Schwaderlapp* mit Ablauf des 28. Februar 2017 als Stadtjugendseelsorger und Präses des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend BDKJ im Stadtdekanat Köln und Kreisjugendseelsorger im Kreisdekanat Rhein-Erft-Kreis, Rector ecclesiae an der Elendskirche in Köln und Subsidiar an den Pfarreien St. Severin in Köln-Lövenich, St. Marien in Köln-Weiden und St. Jakobus in Köln-Widdersdorf im Seelsorgebereich Lövenich/Weiden/Widdersdorf im Stadtdekanat Köln entpflichtet und gleichzeitig mit Wirkung vom 1. März 2017 zum Diözesanjugendseelsorger der männlichen und weiblichen Jugend, Leiter der Abteilung Jugendseelsorge und des Referates Verkündigung und Spiritualität in der Hauptabteilung Seelsorge im Erzbischöflichen Generalvikariat, Diözesandirektor des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder in Deutschland und Rektor der Jugendbildungsstätte „Haus Altenberg“ in Odenthal-Altenberg ernannt.
- 02.02. *Herrn Prälat Dr. Karl-Bruno Fritzen* mit Ablauf des 30. Juni 2017 als Vizeoffizial am Erzbischöflichen Offizialat entpflichtet und in den Ruhestand versetzt sowie gleichzeitig mit Wirkung vom 1. Juli 2017 für die Dauer von fünf Jahren zum Diözesanrichter und für die Dauer von zunächst einem Jahr zum Subsidiar an der Hohen Domkirche zu Köln ernannt.

Es starb im Herrn am:

- 05.02. *Pfarrer i. R. Michael Schmitz*, 95 Jahre.

LAIEN IN DER SEELSORGE

Es wurde beauftragt am:

- 01.01. *Schwester Lucyna Pieper MChR* – im Einvernehmen mit ihrer Ordensoberin sowie dem Nationaldirektor für Ausländerseelsorge – als Helferin in der Katholisch Polnischen Mission in Leverkusen.
- 18.01. *Schwester Josephine Ndirika* mit Wirkung vom 1. März 2017 – im Einvernehmen mit ihrer Ordensoberin – als Ordensschwester an den Pfarreien St. Mariä Himmelfahrt in Frechen-Grefrath, St. Audomar in Frechen, St. Maria Königin in Frechen, St. Severin in Frechen, Heilig Geist in Frechen-Bachem, St. Ulrich in Frechen-Buschbell, St. Sebastianus in Frechen-Königsdorf und St. Antonius in Frechen-Habelrath im Seelsorgebereich Frechen des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 23.01. *Frau Ulrike Fraune* – unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben – mit Wirkung vom 1. Februar 2017 als Gemeindeferentin in der Krankenhauseelsorge des Marien Hospitals in Düsseldorf-Pempelfort.
- 23.01. *Frau Hildegard Rondholz* – unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben – mit Wirkung vom 1. Februar 2017 als Pastoralreferentin in der Krankenhauseelsorge der St. Mauritius Therapieklinik in Meerbusch, des Marienkrankenhauses Kaiserswerth in Düsseldorf-Kaiserswerth, des Augusta-Krankenhauses in Düsseldorf-Rath und des Krankenhauses Elbroich in Düsseldorf-Holthausen.
- 31.01. *Herr Burkhard Hofer* mit Wirkung vom 1. Februar 2017 als Pastoralreferent in der Schulseelsorge an der Kölner Domsingschule und der Erzbischöflichen Liebfrauenschule in Köln sowie zusätzlich zur Mitarbeit in der Erstkommunion- und Firmvorbereitung am Kölner Dom.

Es wurde entpflichtet am:

- 23.01. *Frau Kristina Ober* mit Ablauf des 16. Februar 2017 – unter Beibehaltung ihrer Aufgabe als Referentin für Ehepastoral im Stadtdekanat Düsseldorf – als Pastoralreferentin an den Pfarreien St. Antonius in Düsseldorf-Friedrichstadt, St. Apollinaris in Düsseldorf-Oberbilk, St. Josef in Düsseldorf-Oberbilk, St. Martin in Düsseldorf-Unterbilk, St. Peter in Düsseldorf-Friedrichstadt und St. Pius X. in Düsseldorf-Eller-West im Seelsorgebereich Düsseldorf Unter- und Oberbilk, Friedrichstadt und Eller-West des Stadtdekanates Düsseldorf.

Nr. 60 Freie Pfarrerstelle

Im Seelsorgebereich „Zwischen Zülpicher Platz und Griechenmarkt“ im Stadtdekanat Köln ist die Stelle des leitenden Pfarrers seit 25.01.2017 vakant und soll wieder neu besetzt werden.

Interessenten wenden sich an Herrn Pfarrer Mike Kolb, Hauptabteilung Seelsorge-Personal, Tel.: 0221/1642-1460.

Weitere Mitteilungen

**Nr. 61 Wallfahrt mit Schweige-Exerzitien in Lisieux
in deutscher Sprache**

Teilnehmer: Priester, Ordensleute, Diakone und Laien

Thema: „Der kleine Weg zur Heiligkeit –
Hl. Therese von Lisieux“

Termin: 29. Juli bis 7. August 2017
einschließlich Fahrt über Reims, Paris
(Rue du Bac, Notre-Dame des Victoires ...),
Alençon, Lisieux, Le Bec Hellouin ...
Zusteigemöglichkeiten in den Bus an den
Hauptbahnhöfen
Augsburg, Karlsruhe, Saarbrücken

Gesamtpreis: ca. Euro 790,-

Leitung der Exerzitien:

Monsignore Anton Schmid, Augsburg
Leiter des Theresienwerkes e.V.

Veranstalter:

Theresienwerk e.V., Moritzplatz 5,
D-86150 Augsburg
Tel. 0821- 513931, Fax: 0821- 513990
E-Mail: kontakt@theresienwerk.de
Internet: www.theresienwerk.de

Auskunft und Anmeldung:

Dr. Esther Leimdörfer,
organisatorische Leitung
E-Mail: lisieuxfahrt@theresienwerk.de
oder Theresienwerk e.V. (siehe Veranstalter)